

Schluß-Bericht

des Enquete-Ausschusses WAA (Drs. 11/17054)

Inhalt	Seite
I. Verfahrensablauf	1—14
1. Untersuchungsauftrag	1
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	6
3. Mitarbeiter und Beauftragte	7
4. Sitzungen	7
5. Beweisbeschlüsse	7
6. Beweismittel	10—11
7. Besondere Probleme im Verfahren des Untersuchungsausschusses	12—13
8. Ablehnung von Beweisanträgen	13—14
II. Untersuchungsergebnis	14—36
1. Das „Ergebnisprotokoll“ des TÜV Bayern vom 8./9.11.1983	14—23
1.1. Anlaß und Inhalt des Vermerks	14—15
1.2. Aussagen der Beteiligten zu Entstehung, Bedeutung und Verbindlichkeit des Vermerks	15—16
1.3. Das Verhalten der Genehmigungsbehörde gegenüber der Gutachter-ARGE	16—21
1.4. Insbesondere der Sicherheitsbericht	21—22
1.5. Die Beurteilung des Vorgangs durch den Untersuchungsausschuß	22—23
2. Mängel am Konzept	23—27
2.1. „Mangel“ und „Gutachtensbedingung“	23—24
2.2. Die laufende „sicherheitsgerichtete“ Verbesserung des Konzepts	24—26
2.3. Die Rolle des Gutachters und der Genehmigungsbehörde im atomrechtlichen Verfahren	26—27
3. Der Transferfaktor von Jod für Weidebewuchs	27—33
3.1. Der „nicht belastbare“ Meßwert	27—31
3.2. Die Behandlung des Transferfaktors von Jod für Weidebewuchs im Bescheid über die 1. Teilerrichtungsgenehmigung	31—32
3.3. Die zivilgerichtliche Auseinandersetzung über die behauptete Manipulation des Transferfaktors	32—33
4. Die Erkundung des Untergrundes der Bodenwöhrer Senke	33—34

4.1. Kluffgrundwasserleiter oder Porengrundwasserleiter	33—34
4.2. Die Auswertung früherer Untersuchungen der Bayer. Braunkohlenindustrie (BBI)	34
5. Die Fortführung der Entsorgungsnachweise für Kernkraftwerke	34—36
5.1. Das Schreiben der DWK vom 04.01.1989 an die Energieversorgungsunternehmen	34—35
5.2. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Genehmigungsbescheid	35—36
6. Die Rücknahme des Antrags auf Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage	36

I. Verfahrensablauf

1. Untersuchungsauftrag

Der Bayerische Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.1989 auf Antrag der Abgeordneten Hiersemann, Dr. Ritzer, Kolo u.a. und Fraktion der SPD, Scheel u.a. und Fraktion Die Grünen (Drs. 11/7949) gemäß Art. 25 Bayerische Verfassung, Art. 1 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags den Untersuchungsausschuß eingesetzt und wie folgt beschlossen:

Der Landtag setzt gem. Art. 25 Bayerische Verfassung einen Enquete-Ausschuß (Untersuchungsausschuß nach dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags) „Die WAA in Bayern“ ein.

Gegenstand der Untersuchung sind die zum Zeitpunkt der Beschlußfassung vorliegenden Teilerrichtungs- und Baugenehmigungen der WAA sowie damit im Zusammenhang stehende, im einzelnen näher bezeichnete Vorgänge.

Die Untersuchung soll den Landtag in Ausübung seiner parlamentarischen Kontrollbefugnis darüber unterrichten, „wie die Exekutive in diesem einmaligen und unter vielfältigen Gesichtspunkten wichtigen Fall entscheidet“ (BayVerfGH vom 27. November 1985, VF.67.IV-85, S. 25).

Die Untersuchung soll zeigen,

- a) wie die Probleme und Gefahren einer WAA von der Staatsregierung bewertet wurden und von welchen Voraussetzungen, Annahmen und Prognosen dabei ausgegangen worden ist;
- b) nach welchen Kriterien und mit welchen Fragestellungen von der Staatsregierung Gutachteraufträge vergeben wurden;
- c) ob der Landtag von der Staatsregierung im bisherigen Verfahren immer zutreffend informiert worden ist;
- d) mit welchen Konsequenzen für Menschen und Natur in Bayern durch eine WAA am Standort Wackersdorf gerechnet werden muß;

- e) welche möglichen finanziellen Folgen auf den Freistaat zukommen.

Der Enquete-Ausschuß soll in diesem Rahmen folgende Fragen untersuchen:

A) Verfahrensablauf

1. Wurde von Beamten der Genehmigungsbehörde bei der Erteilung der Gutachteraufträge den jeweiligen Gutachtern im Einzelfall ein bestimmtes Ergebnis oder eine bestimmte Vorgehensweise als erwünscht nahegelegt? Gab es Vorgaben hinsichtlich der Anwendung bestimmter wissenschaftlicher Methoden oder der Berücksichtigung bestimmter Sachverhalte?
2. Gab es derartige Einflußnahmen von Seiten der Antragstellerin DWK?
3. Wurden von Beamten der Genehmigungsbehörde oder Mitgliedern der Staatsregierung Vertretern der Antragstellerin gegenüber Zusagen oder Versprechungen hinsichtlich einer zu erwartenden Genehmigungsentscheidung gemacht? Falls ja: Welche?
4. Wurde auf mit der Genehmigung oder Begutachtung befaßte Beamte oder Dienststellen eingewirkt mit dem Ziel einer positiven Gesamtbeurteilung durch
 - a) Weisungen oder sonstige gezielte Einflußnahmen von Vorgesetzten oder Mitgliedern der Staatsregierung;
 - b) Versprechungen, Zusagen oder in sonstiger Weise durch die Antragstellerin?
5. Bestanden oder bestehen Verflechtungen (durch Mitarbeit, auch als Nebentätigkeit; Aufsichtsfunktion oder sonstige Mitwirkungen) zwischen Beamten der Genehmigungsbehörde und
 - a) Organisationen oder Gremien, die in Genehmigungsverfahren als Gutachter tätig waren?
 - b) Firmen, die selbst oder über Tochterfirmen als Antragsteller auftreten oder an Errichtung oder Betrieb der WAA beteiligt sind?
6. Wurde bei den in den Genehmigungsverfahren angehört Sachverständigen im einzelnen geprüft, ob sie von der DWK oder anderen Betreibern von kerntechnischen Anlagen unabhängig waren, in geschäftlichen Beziehungen zu den genannten Unternehmen standen, Aufträge oder Studien für sie durchführten oder auf andere Weise für sie tätig waren?
7. Gab es gegenüber oder unter den in Genehmigungsverfahren tätigen Sachverständigen Instruktionen, Richtlinien oder Absprachen der Art, wie sie in dem umstrittenen Papier über eine Unterredung beim TÜV Bayern vom 08. bzw. 09. November 1983 dargestellt und von der Staatsanwaltschaft Hanau im Alkem/Nukem-Verfahren kritisiert worden sind?

Hat die Genehmigungsbehörde Kenntnis über mögliche Absprachen zwischen Sachverständigen und/oder Gutachtern erlangt? Falls ja: Wann? Wie wurde gegebenenfalls seitens der Genehmigungsbehörde und des TÜV Bayern nach Kenntniserlangung über die Absprache beim TÜV Bayern vom 08. bzw. 09. November 1983 reagiert?
8. In der Öffentlichkeit wurde der Vorwurf erhoben, bei der Auswahl der Sachverständigen in den Genehmigungsverfahren seien nur „Befürworter von WAA und Kerntechnik“ zum Zuge gekommen. Es soll deshalb untersucht werden:

- a) Hat sich die Genehmigungsbehörde mit den Äußerungen der Sachverständigen, die in den Sitzungen des Bayerischen Landtags vom 13. Oktober 1983, 22. April 1985 und 23. April 1985 (Gemeinschaftliche informativische Sitzung der Ausschüsse für Landesentwicklung und Umweltfragen und für Wirtschaft und Verkehr sowie Anhörung zu dem Thema Wiederaufarbeitungsanlage) abgegeben worden sind, im einzelnen auseinandergesetzt? Wurden die dort gemachten Ausführungen der Sachverständigen bei Erlaß der 1. TG gewürdigt?
 - b) Wurden die im Genehmigungsverfahren angehört Sachverständigen mit den in Anlage 1 genannten Stellungnahmen anderer Sachverständiger konfrontiert?
 - c) Hat sich die Genehmigungsbehörde mit den in Anlage 1 aufgeführten wissenschaftlichen Stellungnahmen, soweit sie vor der 1. TG vorgelegen haben, auseinandergesetzt? Wurde gegebenenfalls nachträglich abschließend geprüft, ob im Hinblick auf die genannten Stellungnahmen eine Rücknahme oder ein Widerruf der Genehmigung gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz geboten ist?
9. Haben dieselben Vertreter der Staatsregierung oder Beamten des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr mitgewirkt sowohl an
- a) Entscheidungen über eine Beteiligung der Bayernwerk AG an der DWK als auch
 - b) Entscheidungen über die Genehmigungen von Strompreisen im Hinblick auf Rückstellungen für den Bau einer WAA und/oder
 - c) offiziellen Stellungnahmen des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr zu den Genehmigungsverfahren zur WAA?
- Welche Personen waren dies gegebenenfalls? Haben sich im Einzelfall aus diesen unterschiedlichen Aufgaben Interessenkonflikte ergeben? Wenn ja, wie wurden diese gegebenenfalls gelöst?

B) Gefährdung des Grundwassers

1. Aus welchen Feststellungen und gutachterlichen Äußerungen ergibt sich, daß eine Gefährdung des Grundwassers durch Freisetzung radioaktiver Stoffe aus der geplanten WAA mit Sicherheit auszuschließen ist?
2. Lagen im Zeitpunkt der Entscheidung abweichende wissenschaftliche Beurteilungen der hydrogeologischen Verhältnisse vor und wie hat die Staatsregierung diese gegebenenfalls gewürdigt?
3. Welche hydrogeologischen Erkundungsmaßnahmen wurden von den Gutachtern der DWK und der Genehmigungsbehörde durchgeführt, gab es weitere alternative Untersuchungsmaßnahmen und warum wurde gegebenenfalls auf ihre Anwendung verzichtet?
4. Ist die Genehmigungsbehörde Hinweisen nachgegangen, daß es zwischen den einzelnen Grundwasserparzellen und -stockwerken im Bereich der Bodenwöhler Senke Verbindungen geben kann?
5. Ist es richtig, daß bei Bohrungen in der Bodenwöhler Senke eine beachtliche Menge von Spülflüssigkeit sowie viele Meter Bohrkern verloren gingen? Wie wurde dies bewertet? Muß daraus gefolgert werden, daß in den Verluftbereichen ein Kluft- oder Rißsystem vorliegt?

6. Kann ein größeres Kluftsystem mit Sicherheit ausgeschlossen werden? Welche Messungen, Bohrungen und Versuche wurden durchgeführt, um die Ausdehnung möglicher Kluftsysteme zu ermitteln? Wie ist in diesem Zusammenhang die Feststellung der GSF in ihrem Gutachten (Hydrogeologisches Gutachten, erster Zwischenbericht, Seite 11) zu werten: „Eine Messung der Hauptklufttrichtung ist aus einem Mangel an entsprechenden Aufschlüssen nicht möglich“?
7. Beim Bau der Eisenbahn wurde zwischen Schwandorf und Loinsnitz ein größeres Kluft- und Hohlräumssystem ermittelt. Wie wurden diese Erkenntnisse beim Bohrprogramm im Zusammenhang mit der Untergrunderkundung für den Bau der WAA berücksichtigt?
8. Welche Bohrungen im Bereich des WAA-Geländes liegen vor und lassen sie gesicherte Aussagen zum Kluftsystem, insbesondere auch südwestlich des WAA-Geländes, zu?
9. Wurden die Tagesprotokolle des Bohrmeisters bei der Auswertung der Bohrungen mitherangezogen? Ergeben sich aus den Tagesbohrprotokollen weitere Aufschlüsse über ein mögliches Kluftsystem?
10. Wie wurden Erfahrungen aus dem Kernforschungszentrum Karlsruhe berücksichtigt, daß sich die Grundwasserfließrichtung unter dem Gelände infolge der sehr hohen Gebäudedrücke verändert hatte? Wurde aus dieser Erkenntnis die Folgerung gezogen, daß das Modell von Prof. Seiler (GSF) die Situation nach Wiederauffüllung des abgesenkten Grundwasserspiegels besser beschreiben kann als das Modell nach Prof. Mull und Partner? Gibt es dazu Besprechungsprotokolle oder Stellungnahmen des Landesamtes für Wasserwirtschaft und wie wurden diese gegebenenfalls gewürdigt?
11. Ist es richtig, daß die Bohrung 7 Kp in der Anlage 15 zum Gutachten Dr. Meier und Dr. Striebel im Vergleich zu den korrekten Ortskoordinaten um ca. 500 m versetzt eingezeichnet ist? Wie wurde dieser Fehler bewertet, auch im Hinblick darauf, daß er die Konstruktion der 390 m NN-Grundwassergleichen beeinflusst?
12. Wie wurden die unterschiedlichen Angaben über die Basis der stauenden Schichten in der Bohrung 1 K auf dem WAA-Gelände bewertet:
- Anlage 1/7 Dr. Meier und Dr. Striebel, Schnitt A - A': 308 m NN,
 Anlage 1/12 Dr. Meier und Dr. Striebel, Schnitt I - I': 288 m NN,
 nach Schichtenverzeichnis: 288 m NN?
13. Wie wurden folgende unterschiedlichen Angaben bewertet:
- a) Angaben zur Höhe des Wasserspiegels in der Bohrung 1 K:
 Anlage 1/7 Dr. Meier und Dr. Striebel, Schnitt A - A': 355 m NN,
 Anlage 1/12 Dr. Meier und Dr. Striebel, Schnitt I - I': 358 m NN,
 nach Schichtenverzeichnis: 370 m NN?
- b) Basis der Stauschichten in der Bohrung 8 K:
 Anlage 1/7 Dr. Meier und Dr. Striebel, Schnitt A - A': 382 m NN,
 Anlage 1/8 Schnitt F - F': 408 m NN,
 Schichtenverzeichnis: 398 m NN?
14. Wie erklärt die Staatsregierung die unterschiedliche Bewertung einer Gefährdung des Brunnens 2 Wackersdorf durch die WAA im Gutachten der GSF einerseits und in der gutachterlichen Äußerung von Prof. Mull und Partner andererseits?
15. Woraus ergibt sich, daß eine wirksame Bergwasserscheide östlich des WAA-Geländes zwischen Naab als Vorfluter im Westen und Sulzbach als Vorfluter im Osten existiert? Wie verhalten sich zu dieser Feststellung Beobachtungen über Grundwasserabsenkungen in Brunnen östlich der Bergwasserscheide während der Sumpfungphase der Braunkohletagebaue oder später?
16. Wie wurden die Differenzen zwischen den beobachteten und den nach dem Modell von Prof. Mull und Partner berechneten Grundwasserschichtlinien im Bereich der Bergwasserscheide bewertet?
17. Wie wurden Differenzen zwischen Werten des Grundwassermodells nach Prof. Mull und tatsächlichen Pegelablesungen bewertet? Gibt es außer der Deklaration als „Meßfehler“ weitere Erklärungen für diese Differenzen?
18. Wie wurde bewertet, daß ein Abfluß von ca. 11,5 Millionen Kubikmeter Grundwasser pro Jahr in Vorfluter weder dem Sulzbach noch der Naab oder dem Regen zugeordnet werden können? Wie ging dieser Verlust in das Grundwassermodell nach Prof. Mull ein?
19. Ist es richtig, daß das Grundwassermodell nach Prof. Mull und Partner in der Lüneburger Heide sowie beim Hessischen Ried verwendet wurde? Wie weit haben sich dort die Voraussagen des Modells später bestätigt?
20. Kann ausgeschlossen werden, daß
- a) Schadstoffe aus der WAA in Ausee, Lindensee, Edelmanensee, Murnersee oder Bürkelsee gelangen?
- b) kontaminiertes Wasser aus diesen Seen über das erste Grundwasserstockwerk in Trinkwasser gelangt?
- c) Schadstoffe aus der WAA in die Charlottenhofer Weiher gelangen?
21. Kann eine Gefährdung des Grundwassers über Emissionen aus der WAA ausgeschlossen werden? Wurde der Sportbetrieb mit Segelbooten auf einem der Tagebauseen wegen einer möglichen Grundwassergefährdung nicht genehmigt? Falls ja: Treffen die dortigen Annahmen über eine mögliche Grundwassergefährdung auch für eine Gefährdung aus der WAA zu?

C) Gefährdung der Bevölkerung

1. Welche Rolle spielt bei dem positiven Gesamturteil zur WAA Wackersdorf die von den „Kriterien zur Standortvorauswahl für Wiederaufarbeitungsanlagen“ (GMBI 1981, S. 56) abweichende Höhe des Abluftkamins?
2. Welche Rolle spielt bei dem positiven Gesamturteil zur WAA Wackersdorf, daß nach den Bundesrichtlinien ein Standort im Ergebnis als ungeeignet dann erscheint, wenn der Wind an mehr als 92 Tagen im Jahr in dem gleichen 30-Grad-Sektor weht, nach den Bayerischen Kriterien diese Ungeeignetheit erst dann eintritt, wenn der Wind an mindestens 356 Tagen diese Voraussetzung erfüllt?

3. Wie wurden die sich aus der Studie Jülich 1220 ergebenden Bedenken gegen einen WAA-Standort in Süddeutschland für die WAA Wackersdorf ausgeräumt?
4. Wie wurde die Nebelhäufigkeit am Standort Wackersdorf im Zusammenhang mit einer Gefährdung der Bevölkerung durch radioaktive Belastung bewertet? Ist es richtig, daß die Zahlen der DWK einerseits und des Deutschen Wetterdienstes andererseits über die Nebeltage divergieren und daß bei Annahme der Zahlen des Deutschen Wetterdienstes der kritische Wert für die Standortvorauswahl erheblich überschritten würde?
5. War Grundlage für das vorläufige positive Gesamturteil die Errichtung von Rückhalteeinrichtungen für Radionuklide, die beim Betrieb kerntechnischer Anlagen noch nicht erprobt wurden?
6. Wurde beim vorläufigen positiven Gesamturteil der 1. TG auch der Entsorgungsweg „Aufkonzentration“ der Tritiumwässer geprüft? Wenn ja: Von welchen dabei entstehenden Emissionen und welchen Minimierungsmaßnahmen wurde ausgegangen?
7. Welche Auswirkungen durch die Ableitung radioaktiver Stoffe auf die Vorfluter Naab und Donau wurden angenommen? Wurde dabei die Strahlenexposition über den Luft-Boden-Pfad mit berücksichtigt?
8. Welche Feststellungen und Untersuchungen lagen dem verwendeten Transferfaktor für Jod beim Pfad Boden-Pflanze zugrunde?

Gab es Differenzen zu den Untersuchungsergebnissen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau? Wie wurden diese Differenzen gegebenenfalls bewertet? Welche Überlegungen gaben den Ausschlag für den in der Genehmigung tatsächlich angenommenen Transferfaktor?
9. Wurden die „neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse“ über die schädliche Auswirkung ionisierender Strahlen niedriger Dosen (Anlage 2) im Hinblick auf eine Rücknahme oder einen Widerruf gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz abschließend geprüft? Wie groß ist die von einer WAA ausgehende Strahlendosisexposition im Vergleich mit einem KKW des Typs Isar II?
10. Von welchen Entdeckungswahrscheinlichkeiten des unkontrollierten Abzweigens von Plutonium ging die Genehmigungsbehörde im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils der 1. TG aus? Ist eine mißbräuchliche Verwendung von Plutonium ausgeschlossen?

D) Entsorgungsvorsorge

1. Hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen zur Entsorgungsvorsorge in der 1. TG allein von der Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen leiten lassen oder wurden die Stellungnahmen des seinerzeit zuständigen Bundesministers des Innern zum integrierten Entsorgungskonzept der Bundesrepublik Deutschland als fachliche Weisungen im Sinne des Artikels 85 Abs. 3 Grundgesetz angesehen?
2. Gab es für die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf eine Rücknahme oder einen Widerruf gemäß § 17 Abs. 2 und 3 Atomgesetz einen Anlaß, die in der 1. TG nieder-

gelegten Annahmen und Voraussetzungen über Möglichkeiten der Entsorgung der radioaktiven Abfälle nachträglich zu überprüfen? Wenn ja, welchen?

3. Erstreckte sich eine etwaige nachträgliche Prüfung nach Nr. 2 auch auf von der Bundesregierung mitgeteilte Erkenntnisse bezüglich der ehemaligen Erzgrube Konrad? Gibt es Erkenntnisse, wonach nicht sichergestellt ist, daß die ehemalige Erzgrube Konrad bei Betriebsbeginn der WAA zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung steht?
4. Erstreckte sich eine etwaige nachträgliche Prüfung nach Nr. 2 auch auf von der Bundesregierung mitgeteilte Erkenntnisse bezüglich des ehemaligen Salzstockes Gorleben? Wurde dabei gegebenenfalls ein Schachteinbruch im Mai 1987 berücksichtigt? Haben sich nachträglich Zweifel und Probleme hinsichtlich der Eignung des Salzstockes ergeben und wie wurden diese gegebenenfalls bewertet? Gibt es Erkenntnisse, wonach nicht sichergestellt ist, daß der ehemalige Salzstock Gorleben zu dem in der 1. TG in Aussicht genommenen Zeitpunkt zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zur Verfügung steht?
5. Hat die Genehmigungsbehörde bei Erlaß der 1. TG angenommen, die Entsorgung der tritiumhaltigen Abwässer durch Tiefenversenkung in geeignete geologische Formationen sei gewährleistet?

Wurden Standorte zur Tiefenverpressung untersucht? Falls ja: Welche wurden für geeignet gehalten?
6. Ist bei der 1. TG davon ausgegangen worden, daß bei Betriebsbeginn der WAA die Konzentrierung, Zementierung und Endlagerung von tritiumhaltigen Wässern als gesichert anzusehen ist?
7. Aus den Antworten der Staatsregierung auf schriftliche Anfragen (Drs. 11/6628 und 11/6625) ergibt sich, daß derzeit nicht feststeht, ob eine Tritiumversenkung in Bayern möglich ist. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Frage 6: Woraus ergibt sich bei dem vorläufigen positiven Gesamturteil, daß die Entsorgung von tritiumhaltigen Wässern als gesichert zu betrachten ist?
8. Von welchem Zeitpunkt des Bereitstehens eines betriebsfähigen Endlagers ging die Genehmigungsbehörde bei Erlaß der 1. TG aus?

Von welchen Mengen an endzulagerndem atomarem Müll ging die Staatsregierung beim Erlaß der 1. TG aus, den Betriebsbeginn 1995 vorausgesetzt?

Wurden die in der 1. TG vorgesehenen jährlichen Berichte über den jeweiligen Sachstand der Vorsorgemaßnahmen zur Entsorgung gegeben?

Welche Folgerungen im Hinblick auf eine Rücknahme oder einen Widerruf gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz der 1. TG wurden daraus gezogen?

E) Zuverlässigkeit der Betreiber

1. Wie und mit welchem Ergebnis wurde im Hinblick auf eine Rücknahme bzw. einen Widerruf gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz abschließend geprüft, ob sich die behaupteten Rechtsverstöße und Mängel bei Nukem, Transnuklear und den beteiligten Firmen auch auf die Zuverlässigkeit der Betreiber der WAA auswirken können? Wurden dabei, gegebenenfalls wie, Kapital- und Personalverflechtungen bewertet? Wurde dabei, gegebenenfalls wie, die Beteiligung der Fa. Nukem beim Errichtungskonsortium der WAA bewertet?

2. Wurden vor Erteilung der 1. TG von der Arbeitsgemeinschaft der Gutachter Mängel am Konzept für das Hauptprozeßgebäude festgestellt? Wenn ja: Warum führten diese Beanstandungen nicht zur Zurückweisung des Antrages? Wurden aus diesen Konzeptmängeln Rückschlüsse auf die Zuverlässigkeit der Antragstellerin gezogen?
3. Wurde die Zuverlässigkeit des Betreibers im Hinblick auf die Gefahren von Abzweigungen, Verlusten und sonstigen Mißbräuchen beim Umgang mit Plutonium vor Erteilung der 1. TG überprüft? Wurde im Hinblick auf eine Rücknahme bzw. einen Widerruf gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz nachträglich die Zuverlässigkeit des Betreibers im Hinblick auf die unter 1. genannten Vorkommnisse abschließend geprüft?

F) Seismologie

1. Welche Literaturangaben und Erkenntnisse über Erschütterungen oder Erdbebenauswirkungen im Bodenwöhrer Becken wurden von der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der 1. TG geprüft? Wurde Hinweisen auf Erdbeben im Gutachten Prof. Rutte, Universität Würzburg, (Fundstelle siehe Anlage 1) im Hinblick auf eine Rücknahme oder einen Widerruf gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz abschließend nachgegangen? Falls nein: Warum nicht?
2. Warum wurde als seismologischer Gutachter nur Prof. Dr. Otto Förtsch gehört? Wodurch war er als Fachmann ausgewiesen? Warum wurden weder die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe noch das Seismologische Zentralobservatorium Gräfenberg in die Begutachtung vor Erteilung der 1. TG eingeschaltet?
3. Wurde unter Bezug auf Erdbebenschwärme im Vogtland zur Jahreswende 1985/86 im Hinblick auf eine Rücknahme bzw. einen Widerruf gem. § 17 Abs. 2 bzw. § 17 Abs. 3 Atomgesetz nachträglich abschließend geprüft, ob die Feststellung aufrechterhalten bleiben kann, der Standort Wackersdorf liege in einer Erdbebenzone mit der Intensität Null?
4. Wurden die Kriterien der Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe „Seismische Kriterien zur Standortvorauswahl kerntechnischer Anlagen in der Bundesrepublik Deutschland“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Forschung und Technologie von G. Leydecker und Prof. Harjes erarbeitet worden ist, im Seismologischen Gutachten berücksichtigt? Falls nein: Warum nicht?
5. Nach der Karte der KTA-Regel 2201 gehört der Standort der WAA Wackersdorf zur Erdbebenzone 1. Wie verhält sich dazu die Annahme der Genehmigungsbehörde, der Standort liege in der Erdbebenzone Null?

G) Wirtschaftlichkeit

1. Wurde geprüft und wie wurde gegebenenfalls bewertet, daß aufgrund der vorgesehenen Kapazität der WAA diese bestenfalls einen Teil der in der Bundesrepublik anfallenden Brennelemente aufarbeiten kann und damit ein Endlager in jedem Fall erforderlich ist? Inwieweit wurde dabei von Kapazitätserweiterungsmöglichkeiten ausgegangen?
2. Hat die Staatsregierung eine Beteiligung der Bayernwerk AG an der DWK, dem künftigen Betreiber der WAA, befürwortet, gegebenenfalls warum? Welche Rolle spielte dabei die Frage der Wirtschaftlichkeit? Sind die damaligen

Erwägungen durch neue Kostenschätzungen in Frage gestellt worden?

3. Welche Grundlagen sind für die Staatsregierung bei der Inaussichtstellung der Vergabe von öffentlichen Mitteln im Rahmen des Baus der WAA (wie im Bericht des Untersuchungsausschusses WAA 1, Drs. 10/10914 festgestellt) maßgebend gewesen?

Anlage 1

- Prof. Horst Kuni, Bericht zum BMFT-Projekt KWA 3 309 A 7, Arbeitsbedingungen in nuklearen Wiederaufarbeitungsanlagen, Marburg, 1985
- Prof. Lengfelder, Strahlenbiologisches Institut München
 - a) Tschernobyl – Eine Bestandsaufnahme, Referat vor dem CSU-Bezirksparteitag am 09. 06. 1986
 - b) Tschernobyl – neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Individualrisikos nach einem kerntechnischen Unfall, Referat auf dem siebten Fachgespräch zur Überwachung der Umweltradioaktivität im November 1987, veranstaltet vom Bundesgesundheitsamt, Tagungsband Seite 475 – 480
 - c) Impact of the inhomogenous deposition of Tschernobyl fall out in South Bavaria, Vortrag auf der Tagung „International workshop on hot particles“ am 28./29. 10. 1987 in Theuern/Regensburg
 - d) Neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Individualrisikos nach einem kerntechnischen Unfall, Vortrag auf dem Internationalen Kongreß „die Wirkung niedriger Strahlendosen – biologische und medizinische Aspekte“, Münster, Februar 1988
- Dr. Jürgen Bruggen, Augsburg
 - a) „Hydrogeologische Stellungnahme zu den Untersuchungsergebnissen WAA-Wackersdorf“ vom 11. 01. 1986
 - b) „Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf – hydrogeologische Stellungnahme“, zweiter Teil, vom 14. 03. 1986

Beides im Verwaltungs- bzw. verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt von RA Wolfgang Baumann
- Prof. Dr. Erwin Rutte, Würzburg
 - a) Stellungnahme vom 27. 04. 1987 (AZ bei VGH 22 AS 87.40008), vorgelegt von RA Baumann
 - b) Stellungnahme vom 20. 02. 1987 „Stellungnahme zu den geologischen, hydrogeologischen und geophysikalischen Gutachten zum Standort der geplanten WAA-Wackersdorf“, vorgelegt von RA Baumann
 - c) Stellungnahme vom März 1987 „Stellungnahme zu den seismologischen Verhältnissen des Standortes Wackersdorf“, vorgelegt von RA Baumann
- Dr. Karsten Hinrichsen, Hamburg
 - a) Stellungnahme vom Januar 1987 „Gutachterliche Stellungnahme zur Strahlenexposition in der Umgebung der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf durch deren bestimmungsgemäßen Störfallbetrieb“

- b) Stellungnahme vom 28. 04. 1987 „Gutachterliche Stellungnahme zur Strahlenexposition durch beschädigte Brennelemente in der Umgebung des bei Wackersdorf geplanten Brennelement-Eingangslager“, vorgelegt von RA Baumann
- Dr. Helmut Burdorf, Hannover, Stellungnahme vom Februar 1986 „Stellungnahme zu den Gefahren einer Explosion im Abgassystem der WAA“, veröffentlicht von der Gruppe „Ökologie“, Hannover, vorgelegt von RA Baumann
- Diplomgeologe Michael Blesken, Stellungnahme vom 20. 02. 1987 „Stellungnahme zur Seismizität im Bereich des Standortes der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf“, Aachen, vorgelegt von RA Baumann
- Ökoinstitut Darmstadt
- a) Aussagen und Stellungnahmen auf dem Erörterungstermin in Neunburg vorm Wald zur ersten TEG vom 07. – 13. Februar 1984
- b) Die Stellungnahme vom 30. 07. 1985 „vorläufige Stellungnahme zu den vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zwischen 18. Juni und 15. Juli 1985 ausgelegten Gutachten und weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit der bei Wackersdorf geplanten Wiederaufarbeitungsanlage“, vorgelegt von RA Baumann
- c) „Sicherheitsprobleme der Wiederaufarbeitung“ 1985, herausgegeben gemeinsam mit der Gruppe Ökologie Hannover und AG Wiederaufarbeitung Universität Bremen
- Prof. G. M. Obermair, Regensburg, „Stellungnahme zur energiewirtschaftlichen Bedeutung und zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen“, veröffentlicht in der Dokumentation „Der WAA-Prozeß“, herausgegeben vom Dachverband Oberpfälzer Bürgerinitiativen gegen die WAA e.V., Amberg, S. 197 ff.
- Dr. Gustav Sauer, Stellungnahme bei der öffentlichen Anhörung des Deutschen Bundestages im Ausschuß für Forschung und Technologie am 27. 03. 1985 „Wiederaufarbeitung oder direkte Endlagerung von bestrahlten Brennelementen“.
- Dr. Gustav Sauer, Bericht Wiederaufarbeitung, Mai 1982, Naturwissenschaftliche Gruppe NG 350, Uni Marburg, Selbstverlag
- Prof. Dr. Hans Ackermann, Uni Marburg, Fachbereich Physik, Vorlesungszyklus zur WAA, 1984/85

Anlage 2

- Prof. W. Köhnlein, öffentliche Anhörung des Umweltausschusses des Deutschen Bundestages am 31. 05./01. 06. 1988, Ausschußdrucksache 11/6, Teil I.
- Prof. Horst Kuni „Die Gefahr von Strahlenschäden durch Plutonium, Konsequenzen für das Atom- und Strahlenschutzrecht aus medizinischer Sicht“, 15. 11. 1987; vorgelegt gegenüber der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
- Prof. Lengfelder, Strahlenbiologisches Institut München
- a) Neue Erkenntnisse verändern das Bild von den Auswirkungen niedriger Strahlendosen, „Frankfurter Rundschau“ vom 06. 08. 1988

- b) „Strahlenwirkung – Strahlenrisiko, Ergebnisse, Bewertung und Folgerungen nach einem kerntechnischen Unfall aus ärztlicher Sicht“, Dezember 1988, Hugendubelverlag
- Richtlinie der englischen Strahlenschutzbehörde (Herabsetzung des Grenzwertes auf 1,5 rem/Jahr) NRPB (1987a) Interim Guidance on the Implications of Recent Revisions of Risk Estimates and the ICRP 1987 Compendium Statement NRPB-GS9.
- Inge Schmitz-Feuerhake, Bremen
- a) „Ausmaß und Verteilung von Strahlenrisiken für Arbeitnehmer und Bevölkerung“, Mitteilungen des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts, Düsseldorf 2/1988, Seite 116
- b) „Dosiswirkungskurven im Niederdosisbereich und die Wandlung der Angaben über strahlenbedingten Krebs“, Vortrag auf der Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für medizinische Physik vom 14. – 17. September 1988
- Preston, D. L., P. A. Pierce: The effects of changes in dosimetry on cancer mortality risk estimates in the atomic bomb survivors. Radiation Effects Research Foundation, Technical Report RERF TR 9-87, Hiroshima 1987
- United Nations Scientific Committee on the Effects of Atomic Radiation (Unscear) 1988, Report in Vorbereitung
- Shimizu, Y. u.a.: Life Span Study Report 11, Part 1. Comparison of risk coefficients for site-specific cancer mortality based on the DS86 and T65D shielded kerma and organ doses. Radiation Effects Research Foundation, Technical Report RERF TR 12-87. Hiroshima 1987
- Radford E. P.: Recent evidence of radiation-induced cancer in the Japanese atomic bomb survivors. In Russell Jones, R., R. Southwood (Hrsg.): Radiation and Health. The biological Effects of Low Level Exposure to Ionizing Radiation, John Wiley and Sons, Chichester 1987, S. 87

2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Bayerische Landtag hat gemäß Art. 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern des Untersuchungsausschusses bestellt:

Mitglieder	Stellvertreter
CSU	
Dr. Gustav Matschl	Freiherr von Redwitz
Dr. Martin Haushofer	Dr. Herbert Kempfler
Henning Kaul	Hans Koller
Peter Weinhofer	Rudolf Engelhard
Adolf Beck	Max Strehle
SPD	
Dr. Helmut Ritzer	Hans Kolo
Dietmar Zierer	Armin Nentwig
DIE GRÜNEN	
Prof. Dr. Armin Weiß	Hartmut Bäumer

Als Vorsitzender des Untersuchungsausschusses wurde von der Vollversammlung gemäß Art. 3 UAG der Abgeordnete Dr. Gustav Matschl, als stellvertretender Vorsitzender der Abgeordnete Dr. Helmut Ritzer bestellt.

3. Mitarbeiter und Beauftragte

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuß das Referat A IV – Juristischer Ausschußdienst – des Landtagsamtes (Leitung: Ministerialrat Dr. Reinhard Gremer) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom Stenographischen Dienst erstellt.

Als Beauftragte im Sinne Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil:

MRin Böhm-Amtmann, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Vertreter: RD Dr. Weigand)

RD Blümel, Bayerisches Staatsministerium des Innern (Vertreter: Oberregierungsrat Koch),

ORR Böhm, Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr.

4. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß führte seine Beratungen und Untersuchungen in 29 Sitzungen durch, und zwar am 14.02., 07.03., 04.04., 25.04., 27.04., 06.06., 08.06., 13.06., 22.06., 11.07., 19.09., 25.09., 26.09., 10.10., 17.10., 07.11., 28.11., 05.12.1989, 16.01., 23.01., 13.02., 15.02., 06.03., 21.03., 27.03., 08.05., 16.05., 29.05., 19.06.1990.

Die Beweisaufnahme wurde in der Sitzung am 27.03.1990 geschlossen.

Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 19.06.1990 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden, wie dies Art. 9 Abs. 3 UAG vorschreibt, unter Ausschluß der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen wurden in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Schriftstücke wurden zum Teil verlesen, zu einem anderen Teil wurde von einem Verlesenen Abstand genommen, weil die Schriftstücke allen Ausschußmitgliedern zugänglich gemacht worden sind und die Mehrheit der Anwesenden Ausschußmitglieder auf das Verlesen verzichtet hat (Art. 19 Abs. 2 Satz 2 UAG).

Insgesamt wurden 20 Zeugen vernommen,

5. Beweisbeschlüsse

a) In der Sitzung am 14.02.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

„1. Die Akten des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens und der baurechtlichen Genehmigungen sowie die Akten betreffend die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in Anwendung des Artikels 17 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 beigezogen, soweit sie die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf betreffen.

2. Die Staatsregierung wird beauftragt,

a) dem Ausschuß zu berichten, welche Anträge mit welchen Unterlagen durch welche Antragsteller bei den bayerischen Behörden gestellt wurden, und den jeweiligen Stand der Verwaltungs- und Gerichtsverfahren darzulegen;

b) dem Ausschuß eine Zusammenstellung aller Gutachter und Sachverständigen, die von der Bayerischen Staatsregierung zur Begutachtung der Wiederaufarbeitungsanlage eingeschaltet waren, unter jeweiliger Bezeichnung des Gutachterauftrags und des Gegenstands des Auftrags zukommen zu lassen;

c) dem Ausschuß darüber zu berichten, welche Beamte des Freistaates Bayern, die im Genehmigungsverfahren tätig waren, Gutachter- bzw. Sachverständigengremien angehören.

3. Termin zur Fortsetzung wird bestimmt auf Dienstag, den 07. März 1989, 14 bis 17 Uhr, Maximilianum, Nordbau, Sitzungssaal VII.“

b) Nachdem sich der UA in Vollzug des am 14.02.1989 gefaßten Beschlusses wegen der Aktenvorlage an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gewandt hatte und der Beschluß des 22. Senats des VGH

„1. Die Akten des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur 1. atomrechtlichen Teilgenehmigung für die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf, die dem Gericht zu den Verfahren 22 A 88.40079 – 22 A 85 T 7, 9, 19, 22, 25 – und 22 AS 88.40076 – 22 85 T 8, 10, 17, 23, 26 – vorgelegt wurden, werden zum Zweck der Ablichtung zur Verfügung gestellt. Sie werden der Landesanwaltschaft Bayern ausgehändigt mit der Bitte, sie baldmöglichst, auf Anforderung des Gerichts innerhalb einer Woche zurückzugeben. Die Akten können nicht für einen unbestimmten, u. U. längeren Zeitraum herausgegeben werden, weil die Rechtsschutzersuchen – Verfahren der Hauptsache und des vorläufigen Rechtsschutzes – noch nicht abschließend entschieden sind.

2. Entsprechendes gilt für die Behördenakten zur Baugenehmigung für das Brennelementeingangslager, die im Verfahren 22 A 87.40035 vorgelegt wurden.

3. Die Behördenakten zum Bebauungsplanverfahren sind dem Bundesverwaltungsgericht mit der Beschwerde gegen die Nichtvorlage vom 22. April 1988 in dem Verfahren 22 N 85 A.2635 vorgelegt worden (Aktenzeichen des Bundesverwaltungsgerichts 4 NB 14.88).“

übermittelt worden war, faßte der UA in der Sitzung am 07.03.1989 folgenden Beschluß:

„1. Die bei der Landesanwaltschaft bereitliegenden Akten zur ersten atomrechtlichen Teilgenehmigung und zur Baugenehmigung für das Brennelementeingangslager werden durch das Landtagsamt in das Gebäude des Landtags geschafft. Sie stehen dort jedem Mitglied des Ausschusses zur Einsicht zur Verfügung.

2. Der Ausschuß bestimmt als Berichterstatter den Abgeordneten Dr. Matschl, als Mitberichterstatter den Abgeordneten Dr. Ritter. Sie haben den Auftrag, die Akten zu sichten, zu bestimmen, welche Akten abzulichten sind, und dem Ausschuß über den Inhalt der Akten Bericht zu erstatten.“

3. Jedem Ausschußmitglied bleibt es vorbehalten, darüber hinaus zu beantragen, daß von weiteren Verfahrensakten Ablichtungen, die es für erforderlich hält, angefertigt werden.

4. Die behördlichen Akten zum Bebauungsplan, die dem Bundesverwaltungsgericht mit Beschwerde gegen die Nichtvorlage vom 22. April 1988 im Verfahren 22 N 85 A. 2635 vorgelegt wurden (Aktenzeichen des Bundesverwaltungsgerichts 4 NB 14.88), sind beizuziehen.“

c) In der Sitzung am 25.04.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgende drei Beschlüsse gefaßt:

1. Beschluß:

„Es ist Beweis zu erheben zu den Behauptungen,

- a) die Genehmigungsbehörde sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Aufdeckung von unkontrollierten Abzweigungen von Plutonium aus der WAA unwahrscheinlich und dessen mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sei,
- b) die Zuverlässigkeit der Betreiberin (DWK, DWW) sei im Hinblick auf die Gefahren von Abzweigungen, Verlusten und sonstigen Mißbräuchen beim Umgang mit Plutonium nicht ausreichend überprüft worden

durch Beiziehung der Akten des 2. Untersuchungsausschusses des 11. Deutschen Bundestages.“

2. Beschluß

„Es ist Beweis zu erheben über die Behauptungen,

- bei Bohrungen zur Erkundung des Untergrundes in der Bodenwöhrer Senke seien beachtliche Mengen an Spülflüssigkeit verlorengegangen,
- viele Meter Bohrkerne hätten nicht gewonnen werden können,
- zwischen dem Verlust an Spülflüssigkeit und dem Verlust an Bohrkernen bestehe ein Zusammenhang (welcher?)

durch Beiziehung der Tagesbohrprotokolle aller durchgeführten Bohrungen sowie durch In-Augenscheinnahme der Bohrkerne.“

3. Beschluß

„Es ist Beweis zu erheben über die Frage

- a) wie das Ergebnisprotokoll des TÜV zustande gekommen ist,
- b) wer am Zustandekommen mitgewirkt hat,
- c) an wen das Protokoll übersandt wurde,
- d) wie das StMLU verfahren ist, nachdem das Protokoll offiziell übersandt wurde

durch Vernehmung der Herren Simon, Dr. Stürmer (TÜV Bayern), MDirig Dr. Vogl, MD Dr. Buchner (StMLU) und Dr. Ruckdeschel (Präsident des Landesamtes für Umweltschutz) als Zeugen.“

- d) In der Sitzung am 27.04.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgende drei Beschlüsse gefaßt:

1. Beschluß

„Es ist Beweis zu erheben zu der Behauptung, daß zur Vorbereitung des Erörterungstermins zur Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung vom Februar 1984 Absprachen und Abstimmungen der Sachverständigen und/oder Gutachter i.S.d. § 20 Atomgesetz untereinander oder mit Vertretern der Antragstellerin und/oder Vertretern der Parteigutachter und/oder Angehörigen der Genehmigungsbehörde stattgefunden haben durch Beiziehung der Protokolle und Niederschriften einschließlich der Teilnehmerlisten des StMLU solcher Abstimmungs- und/oder Vorbereitungsgespräche.“

2. Beschluß

„Es ist Beweis zu erheben zu der Behauptung, im Zusammenhang mit einer möglichen Tiefenversenkung von Tricium-haltigem Wasser in Bayern und der Auswahl geeigneter Standorte hierfür seien durch den Bayerischen Ministerpräsidenten und die Bayerische Staatsregierung der Antragstellerin DWK und der Bundesregierung Zusagen gemacht worden

durch Vernehmung von Herrn Ministerialdirigenten Dr. Vogl und Herrn Ltd. Ministerialrat Dr. Mauker (beide Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen) als Zeugen.“

3. Beschluß

„Es ist Beweis zu erheben zu der Behauptung, vor Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung seien Mängel am Konzept für das Hauptprozeßgebäude festgestellt worden

durch Vernehmung des Herrn Dr. Hans-Jürgen Rimkus (TÜV Bayern) als sachverständigen Zeugen, des Vorstandsmitgliedes der DWK, Herrn Dr. Walter Weinländer als Zeugen sowie des Dipl.-Physikers Michael Sailer, Öko-Institut Darmstadt, als Sachverständigen.“

- e) In der Sitzung am 06.06.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

„Das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ersucht, dem Untersuchungsausschuß die Stellungnahme des TÜV Bayern e.V. vom Febr. 1986, welche dieser gegenüber dem StMLU abgegeben hat, nachdem das Ergebnisprotokoll des TÜV über die Besprechung vom 8./9. Nov. 1983 bekannt geworden war, zu übermitteln zusammen mit der Stellungnahme, welche das StMLU dem Bundesminister des Innern gegenüber zu diesem Ergebnisprotokoll abgegeben hat.“

- f) In der Sitzung am 22.06.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgende zwei Beschlüsse gefaßt:

1. Beschluß:

„Es ist Beweis zu erheben zu den Behauptungen,

1. der TÜV Bayern e.V. habe nach Bekanntwerden der Beschlagnahme des Ergebnisprotokolls der internen Besprechung vom 08.11.1983 weder den Gutachtensauftraggeber noch den Verwaltungsrat des TÜV Bayern informiert,
2. der TÜV Bayern e.V. habe über diese Besprechung und das Protokoll dem Gutachtensauftraggeber erst auf dessen Anfrage hin nach dem 20. November 1985 berichtet,
3. beim TÜV Bayern e.V. seien im Zusammenhang mit dem Protokoll zwei Bedienstete von ihren Aufgaben im Zusammenhang mit der Begutachtung der WAA Wackersdorf entbunden worden,
4. dem TÜV Bayern e.V. sei für den Erörterungstermin die Wahrnehmung bestimmter „Sprecherrollen“ vorgegeben worden,
5. der TÜV Bayern e.V. habe von sich aus nicht versucht, das Zustandekommen des Ergebnisprotokolls vom 09.11.1983 (Besprechung am 08.11.1983) und die Urhebererschaft der einzelnen Aussagen darin restlos aufzuklären,

durch Vernehmung von

Herrn Direktor Karsten Puell, TÜV Bayern e.V. als Zeugen.“

2. Beschluß

„Es ist Beweis zu erheben zu den Behauptungen,

1. die handschriftliche Fassung des Ergebnisprotokolls der TÜV-internen Besprechung am 08.11.1983 über das Verhalten beim Erörterungstermin stimme mit der maschinengeschriebenen Fassung überein,

2. von dem Ergebnisprotokoll seien mehrere Exemplare angefertigt und an die Besprechungsteilnehmer verteilt worden,
3. es seien keine Einwendungen gegen dieses Ergebnisprotokoll von seiten der Teilnehmer erhoben worden,
- durch Vernehmung von
Frau Madel, TÜV Bayern e.V.
als Zeugin."
- g) In der Sitzung am 11.07.1989 hat der Untersuchungsausschuß beschlossen, die Bohrkerns auf dem Gelände der DWK in Wackersdorf in Augenschein zu nehmen.
- h) In der Sitzung am 26.09.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:
„Herr Dr. Klaus-Peter Schulze, DWK, ist als Zeuge zu vernehmen zu der Behauptung, an dem Konzept für das Hauptprozeßgebäude der WAA Wackersdorf seien Änderungen vorgenommen worden, die auf eine Änderung oder Beseitigung von Mängeln des Konzeptes hinausliefen.“
- i) In der Sitzung am 10.10.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgende fünf Beschlüsse gefaßt:
1. Beschluß:
„Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung, die Genehmigungsbehörde habe nicht geprüft, ob und in welcher Art der TÜV Bayern e.V. und die GSF bereits vor der Übertragung der Gutachtertätigkeit in Geschäftsbeziehungen zur DWK und deren Gesellschaftern standen, durch die Vernehmung der Herren Dr. Vogl und Dr. Ruckdeschel als Zeugen.“
 2. Beschluß:
„Herr Ministerialdirigent Dr. Vogl wird nochmals zu den im Beweisbeschluß vom 27.04.1989 enthaltenen Fragen als Zeuge vernommen.“
 3. Beschluß:
„Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung, von Beamten des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sei auf den Gutachter der Landesanstalt für Pflanzenbau und Bodenkultur Einfluß genommen worden, um die Ergebnisse beim Transferfaktor für Jod zu beeinflussen, durch die Vernehmung der Herren Dr. Haisch, Landesanstalt für Pflanzenbau, Dr. Vogl, BStMLU und Dr. Stürmer, TÜV als Zeugen.“
 4. Beschluß:
„Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung, die DWK habe die Ergebnisse des ursprünglich für die hydrogeologische Untersuchung des WAA-Geländes vorgesehenen Ingenieur-Geologischen Instituts Niedermeyer, Westheim, dadurch zu beeinflussen versucht, daß vorhandene, für die Bayerische Braunkohleindustrie früher erstellte Gutachten nicht zur Verfügung gestellt wurden, ohne daß die Genehmigungsbehörde eingegriffen hätte, durch die Vernehmung der Herren Dipl.-Ing. Siegfried Niedermeyer, IGI, Dr. Vogl, BStMLU, Dipl.-Ing. von Borstel, DWK, Prof. Seiler, GSF als Zeugen.“
 5. Beschluß:
„Es ist Beweis zu erheben zu den Behauptungen,
1. der TÜV Bayern e.V. habe in einer Stellungnahme zum Sicherheitsbericht festgestellt, daß dieser in bestimmten Punkten die Anforderungen der atomrechtlichen Verfahrensverordnung nicht erfülle,
 2. daß diese Aussage beim Erörterungstermin vertreten wurde und
 3. daß beim Erörterungstermin die entsprechende TÜV-Regel zur Vollständigkeit des Sicherheitsberichts befolgt wurde durch Vernehmung von Herrn Dr. Stürmer, Ltd. MR Mauker, MR Specht, MD Dr. Dr. Ing. Ruckdeschel, Präsident des Landesamtes für Umweltschutz als Zeugen.“
- j) In der Sitzung am 05.12.1989 hat der Untersuchungsausschuß folgende drei Beschlüsse gefaßt:
1. Beschluß:
„Es wird Beweis erhoben zu der Behauptung,
1. daß bei der Bewertung der Gefährdung durch die WAA das Grundwasservorkommen in der Bodenwöhler Senke entgegen den Veröffentlichungen des BLAFFF nicht als Kluft-, sondern als Porengrundwasserleiter behandelt wurde,
 2. daß vorhandene experimentelle Ergebnisse nicht ausgewertet oder beachtet wurden, um das Kluftsystem des Grundwasserleiters zu ermitteln oder zu berücksichtigen durch die Vernehmung von Dr. Frisch, Bay. Landesamt für Wasserwirtschaft, Dr. Apel, Bay. Geol. Landesamt, Prof. Seiler, GSF, Dipl.-Ing. Niedermeyer, Ingenieurbüro Igi als sachverständige Zeugen.“
2. Beschluß:
„Es wird Beweis erhoben zu der Behauptung,
- a) daß Unterauftragnehmer der Gutachter-ARGE darauf hingewiesen wurden,
- 1) bei der Begutachtung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik die „Machbarkeit“ zu berücksichtigen und
 - 2) für die Begutachtung der Brennelementeverarbeitung sich an der Begutachtungstiefe für Hanau zu orientieren,
- b) daß die Unabhängigkeit der Gutachter und Unterauftragnehmer nach § 20 AtG nicht überprüft wurde durch Vernehmung von Dr. Vogl und Dr. Stürmer als Zeugen.“
3. Beschluß:
„Es wird Beweis erhoben zu der Behauptung, von Seiten der Genehmigungsbehörde wären die Energieversorgungsunternehmen, die Gesellschafter der DWK waren, aufgefordert worden, Entsorgungsnachweise für Brennelemente so zu führen, daß dadurch die Anordnung des Sofortvollzugs der 1. Teilgenehmigung für die WAA Wackersdorf begründet oder leichter begründet werden könne durch Einvernahme von Dr. Specht, BStMLU und Herrn Angelieff, München (früher Bayernwerk AG) als Zeugen.“
- k) In der Sitzung am 23.01.1990 hat der Untersuchungsausschuß folgende drei Beschlüsse gefaßt:
1. Beschluß:
„Im Rahmen des Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 10.10.1989
- „Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung, von Beamten des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sei auf den Gutachter der Landesanstalt für Pflanzenbau und Bodenkultur Einfluß genommen worden, um die Ergebnisse beim Transferfaktor für Jod zu beeinflussen, durch die Vernehmung der Herren Dr. Haisch, Landesanstalt für Pflanzenbau, Dr. Vogl, BStMLU, Dr. Stürmer, TÜV als Zeugen.“ –

sind zum Zwecke der Information des Untersuchungsausschusses die Protokolle über die Aussagen der Zeugen Dr. Haisch und Dr. Stürmer bzw. deren eidstattliche Versicherungen in den Zivilverfahren beim Landgericht München I 9 0 23 417/86 und 9 0 16 296/86 beizuziehen.“

2. Beschluß:

„Im Rahmen des Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses vom 10.10.1989

– „Es ist Beweis zu erheben über die Behauptung, von Beamten des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen sei auf den Gutachter der Landesanstalt für Pflanzenbau und Bodenkultur Einfluß genommen worden, um die Ergebnisse beim Transferfaktor für Jod zu beeinflussen, durch die Vernehmung der Herren Dr. Haisch, Landesanstalt für Pflanzenbau, Dr. Vogl, BStMLU, Dr. Stürmer, TÜV als Zeugen.“ –

werden als weitere Zeugen vernommen die Herren Dr. Paretzke und Dr. Göttel, beide GSF.“

3. Beschluß:

„Es wird die Bundestagsdrucksache 11/4849 vom 21.06.89 als Beweismittel beigezogen, insbesondere deren Anlage 2 (Länderumfrage zur Entsorgungsvorsorge).“

- l) In der Sitzung am 21.03.1990 hat der Untersuchungsausschuß folgenden Beschluß gefaßt:

„Es wird Beweis erhoben zu der Behauptung, daß vorhandene Gutachten und Stellungnahmen nicht berücksichtigt oder beachtet wurden, um das Kluftsystem des Grundwasserleiters zu ermitteln, durch Beiziehung

1. der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz vom 24.03.1961 zur Grundwasserableitung
2. der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz: Entwässerungsmaßnahmen im Tagebaugelände Rauberweiher der Bayerischen Braunkohleindustrie AG, hier: Regenerierung der Oberkreide-Grundwasser-Lagerstätte, München, 20.03.1973.

Es wird festgestellt, daß das Gutachten des bayerischen geologischen Landesamtes über die voraussichtliche Dauer der Grundwasserregeneration sowie der Füllung der vorgesehenen Seen im Grubenfeld Rauberweiherhaus, München, 19.10.1971, im Literaturverzeichnis des im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH München erstellten hydrogeologischen Gutachtens, radioökologischer Teil, 2. Zwischenbericht Juli 1984 Seite 19 aufgeführt ist.

Die Vertreterin des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen erklärt, daß das Ministerium eine Abschrift folgender Literatur zur Verfügung stellen wird: Tillmann H. (1965): Beitrag im Gutachten zur Hydrogeologie Rauberweiherhaus. Gutachten Bayerisches Landesamt (unveröffentlicht); München.“

6. Beweismittel

- a) Die Zeugen wurden nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage in öffentlicher Sitzung zu den in den Beweisbeschlüssen aufgeworfenen Fragen vernommen, im einzelnen wie folgt:

Herr Angeliuff, ehemals Bayernwerke AG, in der Sitzung am 16.01.1990 (s. Beweisbeschluß vom 05.12.1989) Herr Dr. Apel, Bayer. Geologisches Lan-

desamt, in der Sitzung am 27.03.1990 (s. Beweisbeschluß vom 05.12.1989)

Herr von Borstel, DWW, in der Sitzung am 15.02.1990 (gem. Beweisbeschluß vom 10.10.1989) Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Buchner, Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der Sitzung am 26.09.1989 (gem. Beweisbeschluß vom 25.04.1989)

Herr Dr. Frisch, Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, in den Sitzungen am 15.02.1990 und 27.03.1990 (gem. Beweisbeschluß vom 05.12.1989)

Herr Dr. Göttel, Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung, in der Sitzung am 06.03.1990 (gem. Beweisbeschluß vom 23.01.1990)

Herr Dr. Haisch, Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, in der Sitzung am 17.10.1989 (gem. Beweisbeschluß vom 10.10.1989)

Frau Madel, TÜV Bayern e.V., in der Sitzung am 19.09.1989 (gem. Beweisbeschluß vom 22.06.1989)

Herr Ltd. Ministerialrat Mauker, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der Sitzung am 16.01.1990 (gem. Beweisbeschluß vom 10.10.1989; von der Vernehmung gemäß Beweisbeschluß vom 27.04.1989 sah der UA ab)

Herr Dipl.-Ing. Niedermeyer, Ingenieur-Geologisches Institut Niedermeyer, Westheim, in der Sitzung am 15.02.1990 (gem. Beschlüssen vom 10.10. und 05.12.1989)

Herr Dr. Paretzke, Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung, in der Sitzung am 06.03.1990 (gem. Beschluß vom 23.01.1990)

Herr Dipl.-Ing. Puell, TÜV Bayern e.V., in der Sitzung am 26.09.1989 (gem. Beschluß vom 22.06.1989)

Herr Dr. Rimkus, TÜV Bayern e.V., in der Sitzung am 13.06.1989, (gem. Beschluß vom 27.04.1989)

Herr Präsident Dr. Ruckdeschel, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, in der Sitzung am 16.01.1990 (gem. zweier Beschlüsse vom 10.10.1989; von der Vernehmung gemäß Beweisbeschluß vom 25.04.1989 sah der UA ab)

Herr Prof. Dr. Seiler, Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung, in der Sitzung am 23.01.1990, (gem. Beschlüssen vom 10.10. und 05.12.1989)

Herr Simon, TÜV Bayern e.V., in der Sitzung am 06.06.1989 (gem. Beschluß vom 25.04.1989)

Herr Ministerialrat Dr. Specht, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, in der Sitzung am 16.01.1990 (gem. Beschlüssen vom 10.10. und 05.12.1989)

Herr Dr.-Ing. Stürmer, TÜV Bayern e.V., in den Sitzungen am 22.06., 07.11., 28.11.1989 und 13.02.1990 (gem. Beschlüssen vom 25.04., 10.10., 05.12.1989)

Herr Dr. Schulze, DWK, in der Sitzung am 10.10.1989 (gem. Beschluß vom 26.09.1989)

Herr Ministerialdirigent Dr. Vogl, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, in den Sitzungen am 08.06., 11.07., 17.10., 07.11.1989 und 13.02.1990 (gem. Beschlüssen vom 25.04., 27.04., 10.10., 05.12.1989)

Soweit Beamte vernommen wurden, lagen die erforderlichen Aussagegenehmigungen vor.

Sämtliche Zeugen blieben unbeeidigt. Der von Herrn Abgeordneten Weinhofer in der Sitzung am 13.06.1989 gestellte Antrag auf Verteidigung des Zeugen Dr. Rim-

kus wurde mehrheitlich abgelehnt, ebenso die Anträge des Abgeordneten Prof. Dr. h.c. Weiß auf Vereidigung des am 27.03.1990 vernommenen Zeugen Dr. Frisch und des am 13.02.1990 vernommenen Zeugen Dr. Stürmer.

Die Zeugen Madel, Simon, Puell und Dr. Stürmer erschienen mit Ihrem Beistand, Herrn Rechtsanwalt Dr. Hartmut Spindler, München.

Die Zeugen von Borstel und Dr. Schulze (DWK) erschienen mit Herrn Rechtsanwalt Klaus G. Neumann, Düsseldorf, als Beistand. Der Zeuge Dr. Rimkus erschien mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Holger Peres, München, als Beistand. Von der Einvernahme des Zeugen Dr. Weinländer (Beweisbeschuß vom 27.04.1989) sah der Untersuchungsausschuß ab, weil zu der Frage der dem UA insoweit als sachkompetent benannte Zeuge Dr. Schulze vernommen worden ist.

- b) Der Sachverständige Dipl.-Ing. Sailer, Ökoinstitut Darmstadt, wurde in der Sitzung am 13.06.1989 nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe eines falschen Gutachtens in öffentlicher Sitzung vernommen (gem. Beschluß vom 27.04.89).
- c) Die Akten und Unterlagen wurden wie folgt beigezogen:

Gemäß Nr. 1 des Beweisbeschlusses vom 14.2.1989 (siehe oben 5.a)

durch Übergabe von 365 Aktenordnern seitens der Landesanstalt für Umweltschutz Bayern und durch Übermittlung von 12 Aktenordnern seitens des Bundesverwaltungsgerichts

Gemäß Beweisbeschuß vom 25.4.1989 – 1. Beschluß – (siehe oben 5.c)

durch Übersendung der einschlägigen stenografischen Protokolle und Ausschußmaterialien des 2. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, was die Frage der Gefahr der Abzweigung von Plutonium aus Wiederaufarbeitungsanlagen anbelangt. Zu der Frage der Zuverlässigkeit der Betreiberin (DWK, DWW, teilte der Vorsitzende des 2. Untersuchungsausschusses der 11. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit, daß insoweit im Ausschuß keine Unterlagen vorliegen. Wegen der dem Untersuchungsausschuß des Deutschen Bundestages vorliegenden Akten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie betreffend das Problem der Abzweigung von Plutonium aus Wiederaufarbeitungsanlagen wurde der Untersuchungsausschuß darauf verwiesen, sich direkt an das genannte Bundesministerium zu wenden.

Gemäß Beweisbeschuß vom 25.4.1989 – 2. Beschluß – (siehe oben 5.c)

durch Übersendung der Tagesberichte zur Bohrstelle mit Schreiben des Rechtsvertreters der DWK, Herrn Rechtsanwalt Klaus Neumann, Düsseldorf, vom 12.6.1989, beim Landtagsamt eingegangen am 03.07.1989.

„Tagesbohrprotokolle“ konnten nicht vorgelegt werden, da solche nach Auskunft des Rechtsvertreters der DWK nicht existieren.

Gemäß Beweisbeschuß vom 27.4.1989 – 1. Beschluß – (siehe oben 5.d)

Diese Unterlagen sind, wie das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit

Schreiben vom 25.9.1989 dem Untersuchungsausschuß mitgeteilt hat, bereits Inhalt der von dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof über die Landesanstalt für Umweltschutz Bayern dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellten Akten.

Gemäß Beweisbeschuß vom 6.6.1989 (siehe oben 5.e)

durch Übermittlung der erbetenen Akten seitens des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen mit Schreiben vom 10.7.1989

Gemäß Beweisbeschuß vom 23.1.1990 – 1. Beschluß – (siehe oben 5.k)

durch Übersendung der erbetenen Akten seitens des Bayer. Staatsministeriums der Justiz mit Schreiben vom 2.2.1990

Gemäß Beweisbeschuß vom 23.1.1990 – 3. Beschluß – (siehe oben 5.k)

durch Übermittlung der Bundestagsdrucksache 11/4849 seitens des Landtagsamtes

Gemäß Beweisbeschuß vom 21.3.1990 (siehe oben 5.l)

durch Übergabe der entsprechenden Akten seitens des Bayer. Staatsministeriums des Innern in der Sitzung am 21.3.1990 bzw. durch Übermittlung der vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zugesagten Literatur mit Schreiben vom 26.3.1990

Dem Untersuchungsausschuß sind auf dessen Bitten hin unter anderem folgende weiteren Unterlagen zugeleitet worden:

Das sogenannte Ergebnisprotokoll des TÜV Bayern vom 9.11.1983 über die Besprechung am 8.11.1983 bezüglich bevorstehender Erörterungstermine – insbesondere WAA Wackersdorf – sowie das Schreiben des Bundesministers des Innern vom 19.11.1985 an das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Geschäftszeichen RS I 1 – 514 609/1) in bezug auf dieses Ergebnisprotokoll (übermittelt mit Schreiben des StMLU vom 22.5.1989 an den Untersuchungsausschuß).

Zusammenstellung der ARGE-Unterauftragnehmer bis zur Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung (übermittelt mit Schreiben des StMLU vom 25.9.1989).

Die Urteile des Landgerichts München I, 9. Zivilkammer vom 3.9.1986 und vom 7.10.1987 im Rechtsstreit Dr. Josef Vogl gegen SPD-Landesverband/Sozialdemokratische Pressekorrespondenz Spk sowie gegen Herrn Friedolin Scheuble (vorgelegt mit Schreiben des StMLU vom 5.1.1990)

- d) Bohrkern hat der Untersuchungsausschuß auf dem Gelände der DWW in Wackersdorf am 25.9.1989 besichtigt.

- e) Die im Beschluß vom 14.9.1989 (siehe oben 5.a) enthaltenen Berichtersuchen wurden in den Sitzungen am 7.3., 4.4. und 25.4.1989 durch Abgabe mündlicher Berichte erledigt, wobei zugleich eine schriftliche – nicht unterschriebene – Fassung vorgelegt wurde. Die weitere spezielle Frage, wie die Abrechnung von Gutachterleistungen in anderen Bundesländern gehandhabt wird, wurde in der Sitzung am 10.10.1989 vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie vom Bayer. Staatsministerium der Finanzen mündlich beantwortet.

7. Besondere Probleme im Verfahren des Untersuchungsausschusses

a) Der Untersuchungsausschuß hat ein Rechtsgutachten des Landtagsamtes zur Frage des Ausscheidens eines Abgeordneten aus dem Untersuchungsausschuß gemäß Art. 5 UAG eingeholt. Die Frage ergab sich, weil das Mitglied des Untersuchungsausschusses, Herr Abg. Dietmar Zierer, sich in seiner Eigenschaft als gewählter 1. Stellvertreter des Landrats des Landkreises Schwandorf im Oktober 1985 geweigert hatte, die im Landratsamt Schwandorf vorliegenden unterschriftsreifen Entwürfe für sieben bau- und wasserrechtliche Genehmigungen für die Errichtung einer WAA in Taxöldener Forst zu erteilen, eine Weigerung, welche am 25.10.1985 zum sogenannten „Selbsteintritt“ der Regierung gemäß Art. 3a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz geführt hat.

Zu einem Ausscheiden des Abg. Zierer aus dem Untersuchungsausschuß in Anwendung des Art. 5 UAG kam es jedoch in der Folgezeit nicht.

b) Weil der Bayer. Verwaltungsgerichtshof zur Erledigung des bei ihm anhängigen Verfahrens die baldige Rückgabe der Akten erbat, wurden die dem Untersuchungsausschuß im Original übergebenen Akten mit dem entsprechenden personellen und finanziellen Aufwand für den Untersuchungsausschuß kopiert.

c) Gerügt wurde von den Mitgliedern der Mehrheit, daß Abgeordnete der SPD-Fraktion zu Angelegenheiten des Untersuchungsausschusses außerhalb des Untersuchungsausschusses Aktivitäten entfalten hätten. Nach heftiger Debatte faßte der Untersuchungsausschuß in der Sitzung am 7.3.1989 folgenden Beschluß:

„Wenige Tage, nachdem der Untersuchungsausschuß am 14.2.1989 seine Arbeit aufgenommen und die Fortsetzung der Untersuchung für den 7.3.1989 beschlossen hatte, setzten die Fraktion der SPD im Bayerischen Landtag und Mitglieder dieses Untersuchungsausschusses zwei Ereignisse, die geeignet sind, die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu untergraben:

1. Am 22. Februar 1989 lud die SPD-Fraktion zu einer Pressekonferenz. Sie warf darin Fragen nach dem Austausch und Verbleib von Antragsunterlagen auf und zog die Nachprüfbarkeit der Grundlagen für die 1. Teilerrichtungsgenehmigung durch den Untersuchungsausschuß in Zweifel.

2. Denselben Sachverhalt griffen Mitglieder der SPD-Fraktion und des Untersuchungsausschusses in der Plenarsitzung des Bayerischen Landtags am 1. März 1989 auf und machten ihn zum Gegenstand von fünf mündlichen Anfragen.“

„Der Ausschuß mißbilligt das Verhalten von Mitgliedern des Ausschusses und der SPD-Fraktion insgesamt. Letztere hat zusammen mit der Fraktion der Grünen den Untersuchungsausschuß beantragt. Diesem Antrag ist notwendigerweise eine Abwägung über die Wahl der parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten vorausgegangen. Die SPD hat sich für den Untersuchungsausschuß entschieden, das schärfste Kontrollrecht, das dem Parlament und hier vor allem der Opposition zur Kontrolle der Regierung zur Verfügung steht. Es muß daher befremden, wenn die Fraktion der SPD zum Gegenstand des Untersuchungsausschusses öffentliche Pressekonferenzen abhält und Mitglieder des Untersuchungsausschusses an anderer Stelle des Parlaments von Anfragen Gebrauch machen, die sich im Hinblick auf das höherwertige Kontrollrecht des Untersuchungsausschusses verbieten sollten.“

Die Mitglieder der SPD-Fraktion bestritten vor allem das Recht des Untersuchungsausschusses für einen derartigen Mißbilligungs-Beschluß.

Der Beschluß wurde schließlich von seiten der SPD-Fraktion im Ältestenrat am 08.03.1989 zur Sprache gebracht und vom Ältestenrat in der Sitzung am 15.03.1989 einmütig bewertet, unter anderem dahingehend, daß es nicht Sache des Untersuchungsausschusses (qua Mehrheitsentscheidung) sei, eine Wertung des Verhaltens der Ausschußminderheit vorzunehmen. Der Landtagspräsident gab daraufhin am 15.03.1989 eine der einmütigen Auffassung des Ältestenrats entsprechende Erklärung zum Beschluß des Untersuchungsausschusses vom 07.03.89 ab, welche wie folgt lautet:

„1. Untersuchungsausschüsse erfüllen als Organ des Parlaments eine Aufgabe, die ihnen von der Vollversammlung zugewiesen ist. Sie haben weitreichende Kompetenzen. Für die Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Auch wenn die Mitglieder des Untersuchungsausschusses nicht den strengen Pflichten in bezug auf ihr Verhalten unterworfen sind, wie es bei den Richtern der Fall ist, ist ein gewisses Maß an Zurückhaltung unbedingt erforderlich. Diese Zurückhaltung ergibt sich aus dem Untersuchungsauftrag, dem Plenum ein Ergebnis mitzuteilen, das nicht gegenüber der Öffentlichkeit vorweggenommen werden kann. Dafür gibt es das Minderheitsvotum.

2. Die Fraktionen können jederzeit unter Beachtung des parlamentarischen Stils in eigener Verantwortung im laufenden Verfahren eines Untersuchungsausschusses die ihnen geeignet erscheinenden Möglichkeiten nutzen.

3. Der Beschluß des Untersuchungsausschusses WAA in seiner Sitzung vom 7. März 1989 ist rechtlich irrelevant. Dafür gibt es keine Rechtsgrundlage. Das Verhalten der Minderheit in Beschlußform zu bewerten sollte in Zukunft unterbleiben.“

d) Beweisanträgen des Mitglieds des Untersuchungsausschusses, Prof. Dr. Dr. h. c. Weiß (Die GRÜNEN) des Inhalts:

„Es wird Beweis erhoben zu den Fragen Komplex A, Frage 1, 2, 3, 5, 6 und 7, Komplex B, Frage 1, 2, 4, 10,... des Untersuchungsauftrages gem. Drucksache 11/9921 durch Vernehmung von ... (es folgt ein bestimmter Name) als Zeugen“

wurde entgegengehalten, daß diese Formulierung zu wenig konkret sei. Von der Mehrheit wurde die Ansicht vertreten, es müsse gem. den Regeln der Strafprozeßordnung der Sachverhaltskomplex konkretisiert werden, zu dem ein Zeuge vernommen werden soll, d. h., es müsse eine bestimmte Tatsache behauptet werden, mit welcher dann der Zeuge zu konfrontieren ist. Beweisbeschlüsse wurden dann in der Weise gefaßt, daß jeweils eine Tatsachenbehauptung aufgestellt wurde, zu der Beweis zu erheben ist, also etwa wie folgt:

„Es ist Beweis zu erheben zu der Behauptung, im Zusammenhang mit einer möglichen Tiefenversenkung von tritium-haltigem Wasser in Bayern und

der Auswahl geeigneter Standorte hierfür seien durch den Bay. Ministerpräsidenten und die Bay. Staatsregierung der Antragstellerin DWK und der Bundesregierung Zusagen gemacht worden durch Vernehmung von ... (es folgt ein bestimmter Name)*.

Ähnlich wurde dann auch bei der Beschlußfassung über die Beiziehung von Akten verfahren.

- e) Wegen der von den Ministerien gem. Nr. 2 des Beweisbeschlusses vom 14.02.1989 gegebenen Berichte kam es zu folgender Kontroverse: Das Mitglied des Untersuchungsausschusses, Prof. Dr. Dr. h. c. Weiß, verlangte, daß insoweit für den Bericht die Form der dienstlichen Erklärung eines kompetenten Beamten der jeweiligen Behörde gewählt wird oder der verantwortliche Beamte als Zeuge zu diesen Fragen vernommen wird. Dieses Begehren wurde jedoch mehrheitlich in der Sitzung am 25.04.1989 generell abgelehnt, wobei es offengelassen wurde, von Fall zu Fall so, wie von Herrn Abgeordneten Herrn Prof. Weiß beantragt, vorzugehen.
- f) Die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH (DWK) verlangte durch ihren Rechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Klaus G. Neumann, Düsseldorf, ihr das rechtliche Gehör einzuräumen und sie als Betroffene im Sinn des Art. 13 Abs. 2 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayer. Landtags (UAG) anzuerkennen. Mit Beschluß vom 25.04.1989 hat der Untersuchungsausschuß der DWK rechtliches Gehör zugesagt; mit Beschluß vom 22.06.1989 hat der Untersuchungsausschuß verneint, daß die DWK die Stellung eines Betroffenen im Sinn des Art. 13 Abs. 2 UAG habe, gleichzeitig aber betont, daß der DWK als Betroffene im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 UAG rechtliches Gehör gewährt wird. Dies bedeutete, daß die DWK über das Verfahren informiert werden sollte, was dazu führte, daß dem Rechtsvertreter der DWK die Anwesenheit auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses gestattet wurde; außerdem wurden dem Rechtsvertreter der DWK die Beweisbeschlüsse des Untersuchungsausschusses mitgeteilt; auch wurden ihm die Termine des Untersuchungsausschusses bekanntgegeben; an der Beratung des Schlußberichtes nahm er teil.
- g) Den am Verfahren des Untersuchungsausschusses teilnehmenden Ministerien einschließlich der Bayer. Staatskanzlei wurde das Recht eingeräumt, die Protokolle des Untersuchungsausschusses aus öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu erhalten; außerdem wurden ihnen Beweisanträge vor deren Verbescheidung im Untersuchungsausschuß mit der Anheimgabe zugeleitet, hierzu Stellung zu nehmen.

8. Ablehnung von Beweisanträgen

Beweisanträge des Mitglieds der Fraktion „Die Grünen“ im Untersuchungsausschuß wurden zum Teil abgelehnt. Als Beispiele seien hier genannt Anträge auf Beiziehung von Akten bzw. Unterlagen, welche sich beziehen auf die Kontakte wegen der direkten Kostenabrechnung zwischen den staatlicherseits zugezogenen Sachverständigen im Sinne des § 20 AtG und der DWK sowie auf das Problem eventueller Absprachen zwischen Gutachtern und zwischen Gutachtern und Genehmigungsbehörde (Beweisanträge vom 17.04.1989) und zur Frage der nachträglichen Änderung von Protokollen (Beweisantrag vom 19.09.1989).

Diese – beispielsweise – genannten Beweisanträge lauten im Wortlaut wie folgt:

Beweisantrag BA Akt 03-aw vom 17.04.1989

„Es ist Beweis zu erheben über

eventuelle Absprachen und/oder Abstimmungen zwischen Gutachtern und/oder Sachverständigen und/oder Beamten der Genehmigungsbehörde, insbesondere zur Durchführung des Erörterungstermines im Februar 1984

gemäß Drucksache 11/9921 durch Beiziehung

der Originalseiten mit Korrekturen von Protokollen oder Ergebnisniederschriften der Projektgespräche, der Projektratgespräche, der Statusgespräche und der StMLU-Gespräche, soweit dem Verwaltungsgerichtshof für das Verfahren gegen die 1. TG nur Austauschseiten zur Verfügung gestellt worden sind.“

Beweisantrag BA Akt 07-aw vom 17.04.1989:

„Es ist Beweis zu erheben über die Fragen,

ob im Genehmigungsverfahren tätige Gutachter in Einzelfällen hinsichtlich der Erwartung bestimmter Ergebnisse von Beamten der Genehmigungsbehörde beeinflusst, ihnen bestimmte Methoden oder Vorgehensweisen nahegelegt oder Gutachter nach § 20 AtG Kontakte zur Antragstellerin DWK hatten, die eine Einflußnahme nicht ausschließen

durch Beiziehung

der einschlägigen Akten, aktenkundigen Vorgänge und Schriftwechsel des StMLU im Zusammenhang mit einer **direkten Kostenabrechnung** zwischen den von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Sachverständigen im Sinne des § 20 AtG und der Antragstellerin DWK.“

BA Akt 08-aw vom 17.04.1989:

„Es ist Beweis zu erheben über die Fragen,

ob im Genehmigungsverfahren tätige Gutachter in Einzelfällen hinsichtlich der Erwartung bestimmter Ergebnisse von Beamten der Genehmigungsbehörde beeinflusst oder ihnen bestimmte Methoden oder Vorgehensweisen nahegelegt worden sind oder Gutachter nach § 20 AtG Kontakte zur Antragstellerin DWK hatten, die eine Einflußnahme nicht ausschließen

durch Beiziehung

der einschlägigen Akten, aktenkundigen Vorgänge, Schriftwechsel und Zahlungsbelege der Antragstellerin DWK sowie der Mitglieder des Errichtungskonsortiums im Zusammenhang mit einer **direkten Kostenabrechnung** zwischen den von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Sachverständigen im Sinne des § 20 AtG und der Antragstellerin DWK und/oder Mitgliedern des Errichtungskonsortiums.“

BA Akt 16-aw vom 17.04.1989:

„Es ist Beweis zu erheben über

die Einwirkung auf Sachverständige und Gutachter sowie über Absprachen zwischen Sachverständigen und/oder Gutachtern und/oder Beamten der Genehmigungsbehörde gemäß den Fragen A 1, A 2, A 3 und A 7

des Untersuchungsauftrages durch Beiziehung

1. der (des) Redaktionsexemplare(s) der 1. Fassung des Sicherheitsberichtes der DWK zur 1. Teilgenehmigung mit den Korrekturwünschen des StMLU und/oder Gutachter-ARGE,
2. der (des) Redaktionsexemplare(s) der 2. Fassung des Sicherheitsberichtes der DWK zur 1. TG mit den Korrekturwünschen des StMLU und/oder der Gutachter-ARGE

3. der Protokolle der Projekt- und Fachgespräche über den Inhalt des Sicherheitsberichtes zur 1. TG, über notwendige Korrekturen an den vorgelegten Entwürfen und über evt. notwendige Ergänzungen im Sinne der Stellungnahmen des TÜV Baden (StMLU-EN 3906/83) und des TÜV Bayern (StMLU-EN 33328/83 vom 26.07.1983) einschl. der Originalblätter mit Korrekturanmerkungen, soweit in den dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Protokollen Austauschblätter eingelegt sind."

BA Z II, 5 vom 19.09.1989:

„Es ist Beweis zu erheben zu der Frage,

ob nachträgliche Änderungen von Protokollen von Beamten gefordert wurden, welche an der protokollierten Besprechung überhaupt nicht teilgenommen haben durch Zeugeneinvernahme von Herrn MD Dr. J. Vogl.“

Die Beweisanträge 07 und 08 wurden in der Sitzung am 25.04.1989 abgelehnt mit der Begründung, daß der Sachverhalt der direkten Kostenabrechnung unstrittig sei. Zum Problem der direkten Kostenabrechnung zwischen den Gutachtern und der Antragstellerin DWK wurden jedoch in der Sitzung am 10.10.1989 die fachlich zuständigen Referenten des StMLU und des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen als Auskunftspersonen angehört.

Die übrigen genannten Beweisanträge wurden wegen Unbestimmtheit abgelehnt.

II. Das Untersuchungsergebnis

1. Der schriftliche Vermerk („Ergebnisprotokoll“) des Technischen Überwachungsvereins für Bayern vom 8./9.11.1983

1.1 Anlaß und Inhalt des Vermerks

Die Deutsche Gesellschaft für Wiederaufarbeitung von Kernbrennstoffen mbH (DWK) mit Sitz in Hannover hat am 28.10.1982 eine Genehmigung nach § 7 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz-ATG) vom 15. Juli 1985 (Bundesgesetzblatt I Seite 1566) beantragt. Gegenstand des Antrags war die Errichtung und der Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage für bestrahlte Kernbrennstoffe aus Leichtwasserreaktoren mit einem maximalen Jahresdurchsatz von 500 Mg Schwermetall und einer Mischoxid-Brennelementfabrik im Taxöldner Forst bei Wackersdorf (WAA). Am 23.08.1983 hat die DWK beantragt, ihr eine erste atomrechtliche Teilgenehmigung zur Errichtung der Außenzaunanlage, der Anlagewache 1 des Brennelementeingangslagers und für die Baugrube des Hauptprozeßgebäudes zu erteilen. Das Vorhaben der DWK wurde im Bayerischen Staatsanzeiger und in regionalen Zeitungen öffentlich bekanntgemacht. Antrag und Antragsunterlagen (Sicherheitsbericht, Kurzbeschreibung der Anlage) wurden öffentlich ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Auslegungsfrist insgesamt 52 500 Einwendungen erhoben, wovon ca. 600 Einzeleinwendungen von Privatpersonen und 18 Einwendungen von Gebietskörperschaften auf getrennten Schreiben erhoben wurden, während rund 47 000 Einwendungen auf Unterschriftslisten, die vorgedruckt waren, erhoben wurden. Zur sachlichen Prüfung der erhobenen Einwendungen im Genehmigungsverfahren und ganz allgemein zur sachlichen Prüfung und Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der beantragten Anlage nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, 5 und 6 Atomgesetz erfüllt sind oder erfüllt werden können, wurden Sachverständige im Sinne des § 20 Atomgesetz zugezogen. Im Hinblick auf den komplexen Sach-

verhalt des Genehmigungsgegenstandes wurde eine Gutachter-Arbeitsgemeinschaft (Gutachter-ARGE) gebildet, bestehend aus dem technischen Überwachungsverein Bayern e.V. (TÜV Bayern), der Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH (GRS) und der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF). Die Gutachter-ARGE unter Federführung des TÜV Bayern erhielt vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU) als der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörde den Auftrag, die sicherheitstechnische Gesamtbegutachtung des Vorhabens während des gesamten Genehmigungsverfahrens und darüber hinaus zu übernehmen. Demgemäß wurden die während der öffentlichen Auslegung erhobenen Einwendungen gegen die beantragte Anlage der Gutachter-ARGE zur sachlichen Prüfung zugeleitet. Es war vorgesehen, die Einwendungen in einem Termin ab 07.02.1984 in Neunburg vorm Wald öffentlich zu erörtern. Tatsächlich fand der Erörterungstermin in der Zeit vom 07.02. bis 13.02.84 statt.

Im Vorfeld und zur Vorbereitung dieses Erörterungstermins fand beim TÜV Bayern am 08.11.1983 ein Meinungsaustausch unter Sachverständigen statt, über dessen Ergebnis ein maschinengeschriebener Vermerk mit Datum vom 09.11.1983 vorliegt. Der Vermerk trägt die Überschrift „Ergebnisprotokoll über die Gespräche am 08.11.83 bezüglich bevorstehender Erörterungstermine – insbesondere WAA Wackersdorf“. Nach der Aufzählung der Teilnehmer gibt der Vermerk das Ergebnis der Gespräche in der folgenden „Zusammenfassung“ wieder:

„Auf der Basis der Diskussion von Erfahrungen vergangener Erörterungstermine soll versucht werden, die wichtigsten Regeln für das Verhalten der Sprecher auf Erörterungsterminen festzuschreiben (Aufgabe für KS V). Außerdem wird nach Abwägung mehrerer Möglichkeiten beim Erörterungstermin WAA Wackersdorf zur Abstimmung mit dem StMLU zu Papier gebracht.

Folgendes wird festgehalten:

Erfahrungsgemäß sieht sich der Gutachter im EÖT mit nicht risikobehafteten und risikobehafteten Fragen konfrontiert. Bei der erstgenannten Kategorie von Fragestellung bestünde die Möglichkeit, die Antworten " eingehend", „tiefschürfend“, „ausführlicher als notwendig“, „dozierend“ zu geben und damit zu glänzen. Bei den risikobehafteten Fragen wird diese Möglichkeit nicht unterstellt, hier müssen vielmehr die Tricks des Zeitgewinns durch Rückfragen, Präzisieren der Fragestellung, ausweichendes Antworten angewandt werden. Im Hinblick auf die Situation der Behörde ergibt die Diskussion:

Kein Dozentenvortrag, niemals Show abziehen bei nicht risikobehafteten Fragen!

Die Diskussion ergibt außerdem:

Es sollen „goldene Regeln“ für Gutachten im Hinblick auf Verhalten beim EÖT zusammengestellt werden, z.B.:

1. Nicht der Behörde widersprechen.
2. Nichts sagen, wenn nicht dazu aufgefordert.
3. Vorrede der Behörde soweit irgend möglich bestätigen.
4. Kurze Antworten geben, Details nur soweit speziell gefragt.
5. Anderen Gutachteraussagen nicht widersprechen, auch wenn sie falsch waren.
6. Antworten für kritische Fragen, deren klare Beantwortung zweckmäßig ist, vorbereiten.
7. Beantwortung von Fragen, die nicht zum Fachgebiet des Angesprochenen gehören, an den Projektleiter zurückgeben.

8. Strenge Disziplin hinsichtlich der vorgegebenen Ordnung.

Der Gutachter erwartet bei WAA Wackersdorf Kritik der Einwender am ausgelegten Sicherheitsbericht, der, verglichen mit Sicherheitsberichten von Kernkraftwerken, sehr knapp gehalten ist und wünschenswerte Informationen vermissen läßt. Hier darf für Behörde und Gutachter die Frage zum Sicherheitsbericht nur lauten: „Entspricht der Sicherheitsbericht der atomrechtlichen Verfahrensverordnung?“ Antwort: „Ja“.

Die Gutachter werden sich auf eine mögliche Diskussion darüber, warum der SiBe der Verfahrensverordnung entspricht, eingehend vorbereiten. Dies wird auf der Basis der bereits erfolgten Gutachterkritik am SiBe geschehen.“

Der Vermerk enthält darüber hinaus Überlegungen zur Verteilung der Sprechrollen (Hauptsprecher, Fachsprecher), der Rolle des Projektleiters als Hauptsprecher mit dem Recht, Diskussionen abubrechen, und einen Vorschlag für die personelle Besetzung des Sachverständigenteams im Erörterungstermin. Dem Vermerk sind zwei Anlagen beigefügt, darunter die Anlage 2, die den Sachverständigen Empfehlungen gibt, wie sie sich in kritischen Situationen beim Erörterungstermin verhalten sollen und welche Ansätze die Einwender für Diskussionen mit den Sachverständigen finden könnten. Die in Handschrift mit „Entwurf“ überschriebene Anlage hat folgenden Wortlaut:

„Anlage 2

zum Ergebnisprotokoll „Erörterungstermine“ vom 09.11.83 Antworten bei kritischer Situation“ „Ansätze der Einwender“

Antworten bei kritischer Situation:

- können Sie die Frage wiederholen?
- können Sie die Frage präzisieren?
- aus meiner Sicht ist das keine Frage, die diesen Erörterungstermin betrifft, weil...
- diese Frage ist in unserem Haus bearbeitet worden, wir werden morgen in der Lage sein, Details vorzutragen
- wir werden diese Frage in der weiteren Begutachtung eingehend bearbeiten
- diese Frage kann nicht mit ja oder nein beantwortet werden. Dazu sind die zu unterstellenden Voraussetzungen vorher zu klären

Mögliche Ansätze der Einwender für Diskussion mit den Sachverständigen:

- Fachdiskussion mit dem Gutachter wie bei der öffentlichen Erörterung Ahaus
- Ablehnung des Sicherheitsberichts aus fachlich präzisierten Gründen
- Infragestellung der Entsorgung von HAW
- Infragestellung der Verfahren, Verglasung, Purex, usw.
- Störfälle bei anderen, insbesondere ausländischen Anlagen, menschliches Fehlverhalten
- Höhe des Risikos, hypothetische Störfälle

Einwenderfragen, die den Sachverständigen nicht betreffen:

- wirtschaftliche Berechtigung der Wiederaufarbeitung
- Vergleich Wiederaufbereitung mit direkter Endlagerung
- Probleme der Proliferation und der Entwendung, Meßgenauigkeit der Flußkontrolle.“

Der Vermerk enthält am Ende eine Verfügung über seine Verteilung. Dort heißt es:

„Verteiler:

Alle Gesprächsteilnehmer“.

Auf der 1. Seite des Vermerks ist rechts oben unterhalb des Datum das Diktatzeichen si-md zu finden. Es handelt sich dabei, wie die Beweisaufnahme ergab, um das Diktatzeichen des Herrn Simon (si) und der Sekretärin Madel (md). Ferner trägt der Vermerk an gleicher Stelle das Handzeichen „stü“, das von dem seinerzeitigen Projektleiter Dr. Stürmer herrührt.

1.2. Aussagen der Beteiligten zu Entstehung, Bedeutung und Verbindlichkeit des Vermerks

Der Ausschuß ist gemäß den in der Sitzung vom 25. April 89 gefaßten Beweisbeschuß den Fragen nachgegangen, wie das Ergebnisprotokoll des TÜV zustande gekommen ist, wer am Zustandekommen mitgewirkt hat, an wen das Protokoll übersandt wurde und wie das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen verfahren ist, nachdem das Protokoll offiziell übersandt wurde. Dazu hat der Ausschuß am 06. Juni 89 Herrn Dieter Simon, Angestellter beim TÜV Bayern, als Zeugen vernommen. Nach Aussage des Zeugen Simon hatte die Besprechung vom 08.11.83 das Ziel, den bevorstehenden Erörterungstermin für die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf vorzubereiten. Man habe aufgrund früherer Erfahrung die Sorge gehabt, der Erörterungstermin könnte „hektisch ablaufen“ und es könnte möglicherweise nicht gelingen, die Sachargumente überzeugend darzulegen. Und deshalb hätten die in öffentlichen Diskussionen nicht geschulten Techniker des Überwachungsvereins die Notwendigkeit der fachlichen und rhetorischen Vorbereitung, der Rollenverteilung im Termin und der Aufteilung von Fachfragen gesehen. Daß er selbst zu dem Gespräch gezogen worden sei erklärte der Zeuge damit, daß er im Oktober 83 an einem Erörterungstermin zu Nukem II in Hanau teilgenommen hatte; sonst habe er mit Wackersdorf nichts zu tun gehabt. Der Zeuge erklärte weiter, er habe nach der Besprechung auftragsgemäß aus dem Gedächtnis einen handschriftlichen Berichtsentwurf geschrieben und diesen seinem Vorgesetzten Dr. Stürmer zugeleitet. Was mit dem Entwurf geschehen sei, wisse er nicht. Erst 1986 habe er den maschinengeschriebenen Bericht gesehen, als dieser vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen dem Technischen Überwachungsverein zur Stellungnahme zugeleitet worden war. Er habe die im maschinengeschriebenen Bericht so bezeichneten „goldenen Regeln“ nicht ausformuliert; inwieweit dazu in dem von ihm verfaßten Berichtsentwurf Gedanken enthalten waren, könne er nicht sagen, aber die Möglichkeit hierzu räume er ein. An der gegenüber dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Jahre 1986 abgegebenen Stellungnahme habe er nicht mitgewirkt, aber er sei dazu gehört worden. Er sei weder „Urheber“ noch „Erfinder“ der sogenannten goldenen Regeln.

Da der Zeuge Simon die Frage nicht beantworten konnte, ob die maschinengeschriebene Niederschrift mit seinen

handschriftlichen Bericht übereinstimmte, wurde dazu am 19.09.89 die noch beim Technischen Überwachungsverein angestellte Sekretärin Helga Madel als Zeugin vernommen. Sie sagte aus, für das von ihr geschriebene Ergebnisprotokoll habe ein handschriftliches Manuskript als Vorlage gedient, das von Herrn Simon gestammt habe. Sie habe alles wörtlich übertragen. An den Inhalt könne sie sich noch erinnern. Es sei im großen und ganzen darum gegangen, Überlegungen anzustellen, wie man sich auf Erörterungstermine vorbereitet und wie man sich dort verhalten sollte. Sie sei aushilfsweise zur Übertragung des Manuskripts in eine maschinengeschriebene Niederschrift herangezogen worden. Das Original habe sie zurückgegeben, Kopien habe sie nicht angefertigt oder gar verteilt. Die dem Ergebnisprotokoll angefügte handschriftliche Sitzanordnung stamme von Herrn Setzwein; das sei seine Handschrift. Da Dr. Setzwein mittlerweile verstorben ist, wurde die Beweiserhebung zu Entstehung und Inhalt des Ergebnisprotokolls vom 08./09.11.1983 durch Vernehmung des Sachverständigen beim TÜV Bayern, Dr. Walter Stürmer, als Zeugen fortgesetzt. Dr. Stürmer hatte als Projektleiter an der Besprechung teilgenommen. Der Zeuge erklärte in sachlicher Übereinstimmung mit dem Zeugen Simon, die Besprechung habe den Sinn gehabt, im öffentlichen Erörterungstermin Streitgespräche mit radikalen Gruppen, die rationalen Argumenten nicht zugänglich seien, zu vermeiden und durch besonnenes Verhalten den geordneten Ablauf des Termins sicherzustellen. Es sei eine absurde Unterstellung, das Ergebnisprotokoll als eine Art Dienstweisung für fachliche Aussagen für die Mitglieder der Gutachter-ARGE hinzustellen, wie dies teilweise über die Presse versucht worden sei. Der Entwurf sei wegen nicht vertretbarer Formulierungen nicht weiter behandelt worden, er sei weder unterschrieben noch an irgendjemanden verteilt, sondern zu den Handakten genommen worden. Aus diesem Grund habe weder Direktor Puell, noch die Genehmigungsbehörde, noch sonst jemand von dem Entwurf der Ergebnisniederschrift Kenntnis erhalten. Erst als die Staatsanwaltschaft Hanau in einem anderen Verfahren im Jahre 1985 beim TÜV einige Unterlagen beschlagnahmt habe, sei das Ergebnisprotokoll mitgenommen worden und über diesen Weg der Leitung des Technischen Überwachungsvereins Bayern zur Kenntnis gelangt. Wohl sei es ein Anliegen gewesen, so erklärte der Zeuge, „den Leuten Verhaltensmaßregeln an die Hand zu geben“, aber als er dann die Ergebnisniederschrift zu lesen bekommen habe, da habe er auf den ersten Blick gesehen, „das kann man so nicht schreiben“. Und deswegen sei das Papier auch nicht weiter verfolgt, weder unterschrieben noch verteilt worden. Ein vom Gesprächsleiter unterschriebenes Protokoll im Sinne des für die staatliche Verwaltung geltenden § 15 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) habe es nicht gegeben. Auf Vorkhalt der im sogenannten „Ergebnisprotokoll“ gebrauchten Formulierung der Sicherheitsbericht sei „sehr knapp gehalten“ und lasse „wünschenswerte Informationen vermissen“, erklärte der Zeuge, daß hiermit Meinungen der Einwender wiedergegeben würden, daß aber der zuletzt ausgelegte Sicherheitsbericht nach Auffassung des TÜV Bayern den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung genüge.

1.3 Das Verhalten der Genehmigungsbehörde gegenüber der Gutachter-ARGE

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hanau hat im Verfahren gegen Verantwortliche der Hanauer Nuklearbetriebe im Jahre 1985 in den Räumen des TÜV Bayern zusammen mit anderen Unterlagen zufällig auch die für das

Verfahren bedeutungslose als Ergebnisprotokoll bezeichnete Gesprächsnotiz vom 08./09.11.83 beschlagnahmt. Sie sandte dieses Protokoll, das an zwei Stellen handschriftlich als „Entwurf“ gekennzeichnet war, an den Bundesminister des Innern in Bonn, der es seinerseits an das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen weiterleitete mit den Bemerkungen, daß nach Ansicht des ermittelnden Staatsanwalts sich aus der Unterlage erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der in der Gesprächsnotiz aufgeführten Gesprächsteilnehmer als Gutachter im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ergeben würden.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, das dem in der Zuleitung ausgesprochenen Verdacht der mangelnden Zuverlässigkeit der Sachverständigen im Sinne des § 20 Atomgesetz nachzugehen hatte, forderte den Technischen Überwachungsverein Bayern mit Schreiben vom 27.12.85 auf, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der daraufhin angestellten Überprüfung der Vorgänge faßte Direktor Karsten Puell vom TÜV Bayern, in einem Schreiben an das Staatsministerium vom 05.02.86 zusammen, das seiner Bedeutung wegen im folgenden wörtlich wiedergegeben wird. Es lautet:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 27.12.85 übersenden Sie uns als Anlage eine Kopie eines „Ergebnisprotokoll“ über einen Gedankenaustausch in unserem Hause am 08.11.83, die Ihnen vom Bundesminister des Innern übermittelt wurde.

Wir möchten vorausschicken, daß es sich hierbei um eine spontan zu Papier gebrachte Entwurfsfassung handelt, die in dieser Form von unseren Mitarbeitern und unserem Haus nie akzeptiert wurde und deshalb weder eine Geltung erlangt hat, noch weiterverfolgt bzw. zur Grundlage unserer Arbeit gemacht wurde.

Im einzelnen nehmen wir wie gewünscht zu den durch diese Unterlage aufgeworfenen Fragen Stellung:

Am 08.11.83 hat in unserem Hause zwischen den im vorliegenden Papier als Teilnehmer aufgeführten Mitarbeitern ein loses Gespräch über die zum damaligen Zeitpunkt bevorstehenden Erörterungstermine und die möglichen Fragen- und Themenkomplexe stattgefunden. Unmittelbarer Anlaß für dieses Gespräch waren Vorfälle im Erörterungstermin für die Brennelementfabrik Nukem II in Hanau im Oktober 1983 gewesen. Diese Vorfälle waren wieder ein deutlicher Hinweis auf die Schwierigkeiten öffentlicher Erörterungen und auf die Wichtigkeit erfahrungsbedingter Verhaltensweisen.

Unser damaliger Fachbereichsleiter der Kerntechnik, Herr Dipl.Ing. Setzwein, hielt es aufgrund der gemachten Erfahrungen aus diesem Grund für dienlich, in einem Gedankenaustausch das Verhalten und die Vertretung des Gutachters zu diskutieren. In dieser Aussprache wurde ausführlich über Erörterungstermine gesprochen, die durch Kernenergiegegner erheblich gestört worden waren und die wie bei den Projekten Wyl und Ahaus aufgrund der Diskussion verfahrenstechnischer Fragen und diesbezüglicher zusätzlicher Forderungen vorzeitig abgebrochen werden mußten.

Speziell für solche Extremfälle sind Verhaltensweisen und rhetorische Möglichkeiten in Form eines Planspiels besprochen worden, insbesondere mit dem Ziel, daß sich die Vertreter des Gutachters auch dann aus Verfahrensfragen heraushalten sollen, wenn sie von den Fragestellern wegen solcher Angelegenheiten bewußt angegangen und durch scharfe Angriffe unter Druck gesetzt werden

sollten. Es ist für die Gutachter in vielen Fällen außerordentlich schwierig, in den öffentlichen Erörterungen komplexe technisch-wissenschaftliche Sachverhalte naturwissenschaftlich nicht einschlägig vorgebildeten Einwendern darzulegen. Die Kernenergiegegner versuchen immer wieder, durch extrem einseitige und vielfach nicht den wirklichen Gegebenheiten entsprechende, oft polemische Darstellungen die Integrität des Gutachters und seiner Sachverständigen in Frage zu stellen. Deshalb wurden die aus früheren Erörterungsterminen bekannten Taktiken, Angriffsvarianten und „Tricks“ der Kernenergiegegner besprochen und versucht, aus Fallbeispielen Verhaltensweisen zu entwickeln. Eine Voraussetzung dafür ist sicherlich, die Grundzüge der Rhetorik und Diskussionsstrategien zu beherrschen. In diesem Sinne war auch die genannte Besprechung gedacht.

Die Aussprache wurde von Herrn Setzwein geleitet. Herr Dr. Stürmer lehnte als Leiter der Fachbereichs-Stabsstelle die ihm vorgelegte Rohfassung für eine Diskussionsniederschrift und die Weiterleitung ausdrücklich ab. Eine Verteilung fand nicht statt. Dr. Stürmer legte schließlich die Rohfassung, lediglich mit seinem Kurzzeichen versehen, in einer seiner Handakten ab, die nicht Bestandteil der Dokumentation ist. Herr Dr. Stürmer erkannte seinerzeit sofort, daß die Niederschriftsfassung den Inhalt der Aussprache nicht einwandfrei wiedergab, und daß verschiedene Passagen bei Außenstehenden den Eindruck von fehlender Objektivität und Parteinahme erwecken könnten.

Wir legen besonderen Wert auf die Feststellung, daß dieses Papier nach den im Fachbereich Kerntechnik und Strahlenschutz gültigen Festlegungen keine Verbindlichkeit hat und insbesondere nicht als „Ergebnisprotokoll“ über die Aussprache vom 08.11.83 gewertet werden kann, da es weder vom Fachbereichsleiter noch vom Diestvorgesetzten gebilligt und unterzeichnet worden ist.

Zu mißverständlichen Formulierungen in dem Papier möchten wir folgendes anmerken:

Die Wortwahl in verschiedenen Passagen lehnte sich dauerlicherweise an den damaligen Sprachgebrauch von Kernenergiegegnern an. In der Besprechung war vielfach im Sinne eines *advocatus diaboli* wie aus der Sicht von unsachlichen, ja polemischen Einsprechern argumentiert worden, um angemessene Gegenantworten zu entwickeln. Die subjektiv getroffenen Formulierungen, die in einer spontanen Niederschrift unmittelbar nach der Diskussion gewählt wurden, spiegeln dies wider.

So sind die Wendungen „Tricks des Zeitgewinns durch Rückfragen, Präzisieren der Fragestellung, ausweichen des Antworten“ sicherlich irreführend, da „Tricks“ in der allgemeinen Meinung wohl nur jemand anwendet, dem Sachargumente fehlen. Es ist aber wohl unstrittig, daß auch ein Sachverständiger die legitimen Mittel des Zeitgewinns durch Rückfragen, der Bitte um Präzisierung der Fragestellung usw. in besonderen Fällen anwenden darf, ja muß, z. B. wenn – was häufig vorgekommen ist – Fangfragen gestellt werden oder wenn es die Fragesteller gezielt auf eine Verwirrung der Befragten abgesehen haben. Nur in diesem Sinne sind die gewählten Formulierungen zu verstehen.

Wir bitten zu bedenken, daß der Gutachter in Erörterungsterminen keine eigenständige Funktion hat und deshalb weder zu Verfahrensfragen noch zu Aussagen anderer Gutachter von sich aus Stellung zu nehmen hat. Da die Leitung eines Erörterungstermines in anderen Händen liegt, ist der Gutachter im Regelfall gehalten, nur

dann seine Meinung vorzutragen, wenn er dazu aufgefordert ist. Die Erfahrungen aus vielen Terminen zeigen, daß die Erörterungen nur dann sachlich zu Ende geführt werden können, wenn alle Beteiligten sich in dieser Hinsicht diszipliniert verhalten und sich der Verhandlungsführung des Leiters der Erörterung unterwerfen. Hierzu sollten die sogenannten „goldenen Regeln“ beitragen.

Es ist selbstverständlich, daß eine Formulierung, wie in Nr. 5 gewählt, nicht annehmbar wäre. Statt dessen hätte hier zum Ausdruck kommen sollen, daß in einer Erörterung ein Gutachterstreit zu vermeiden ist. Natürlich sind unsere Sachverständigen gehalten, den Verhandlungsleiter auf objektiv falsche Aussagen aufmerksam zu machen. Mit der „Regel“ Nr. 6 sollten die Fälle und Fragestellungen angesprochen werden, bei denen die Gutachtermeinung noch nicht abgeschlossen und eine Beantwortung zum Zeitpunkt der Erörterung auch nicht zwingend geboten ist. Eine solche Diskussion kann in einer Erörterung wenig sinnvoll sein.

Von besonderem Interesse war in dem Gedankenaustausch am 08.11.83 auch der bevorstehende Erörterungstermin für die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf. Die denkbaren Einwendungen wurden ausführlich diskutiert, wobei sich eindeutig zeigte, daß die Sicherheitsberichte für Kernkraftwerke und für die WAA schon der Sache wegen unterschiedlich sind. Es wurde bei dieser Diskussion festgestellt, daß der Sicherheitsbericht für die WAA alle nach der AtVVfV notwendigen und in Verbindung mit den sonstigen vorliegenden Unterlagen für die Begutachtung erforderlichen Angaben enthält. Man war der Meinung, aufgrund gemachter Erfahrungen, daß die Einwender aus ihrer Sicht wünschenswerte Informationen vermissen und deshalb Kritik üben würden. Immerhin war ja der umfangreiche Fragenkatalog der Einwender aus der Erörterung für die ursprünglich geplante 1500-t-Anlage in Gorleben bekannt. Man befürchtete, daß der erkennbare Unterschied zwischen den Forderungen des Gesetzgebers an den Sicherheitsbericht, die erfüllt sind, und den Wünschen der Einwender zu möglichen Schwierigkeiten und Emotionen in der Erörterung führen werde. Alle Teilnehmer der Besprechung waren sich aber einig, daß der ausgelegte Sicherheitsbericht für die WAA ausreichend ist.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde dann festgelegt, wer die Begutachtung am zweckmäßigsten vertreten soll. Man kam zu dem Ergebnis, daß der Projektleiter zusammen mit den Zentralabteilungsleitern die wesentlichen Sprecher sein sollten. Die Arbeitsbereiche und zusätzlichen Sachbearbeiter, in der Unterlage als „Souffleure“ bezeichnet, sollten für spezielle Fachfragen und Detailauskünfte bereitstehen. Schon die Tatsache, daß das Wort „Souffleure“ ausschließlich mit Anführungszeichen verwendet wurde, macht dies deutlich.

Wir bedauern, wenn durch die nicht autorisierte Zusammenfassung einer Diskussion am 08.11.83 möglicherweise Zweifel an der Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit der Gesprächsteilnehmer als Gutachter entstanden sind. Die gewählten Formulierungen entsprechen, wie oben dargelegt, nicht den in der Aussprache vertretenen Grundhaltungen und sind bis zum heutigen Tag gegenstandslos.

Wir versichern Ihnen, daß weder unser Haus noch die aufgeführten Gesprächsteilnehmer zu irgend einem Zeitpunkt Standpunkte vertreten haben, wie sie aus einigen Passagen der vorliegenden Entwurfsfassung abgeleitet werden könnten.

Wir sind davon überzeugt, daß wir in vielen Jahren Gutachtertätigkeit für Ihr Haus und weitere Auftraggeber un-

sere Objektivität und Neutralität vielfach unter Beweis gestellt haben und gehen davon aus, daß durch diese Angelegenheit das bestehende Vertrauensverhältnis nicht beeinträchtigt wird. Gerne stehen wir für ergänzende Ausführungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Puell*

Der Untersuchungsausschuß hat zu den im vorstehenden Schreiben angeführten Sachverhalten Herrn Direktor Puell als Zeugen vernommen. Der Zeuge erklärte, er habe erstmalig Ende November 1985 durch ein Telefonat mit Ministerialdirigent Dr. Vogl vom Umweltministerium (StMLU) davon erfahren, daß am 08.11.1983 eine Besprechung zur Vorbereitung des Erörterungstermins Wackersdorf stattgefunden habe und daß es darüber ein sogenanntes Ergebnisprotokoll gebe. Er hatte daraufhin nachgeforscht und sehr rasch feststellen können, daß von dem fraglichen Protokoll außer in den persönlichen Unterlagen von Dr. Stürmer keine weiteren Exemplare existierten und daß dieses Protokoll im Hause des TÜV Bayern keine Verbindlichkeit erlangt habe. Er selbst habe den Fachbereich Kerntechnik erst 1984 übernommen, so daß er sich auf das stützen müsse was ihm berichtet worden sei. Gestützt auf Erfahrungen aus anderen Erörterungsterminen, die in einer sehr starken Spannung gestanden hatten zwischen Einwendern und Gegnern der Kernenergie einerseits und den Genehmigungsbehörden andererseits und wo man auch versucht hatte, mit unsachlichen Mitteln die Erörterungstermine zu stören oder im Ablauf durcheinanderzubringen, hatten auch die Gutachter und Ingenieure des TÜV Bayern die Notwendigkeit der intensiven Vorbereitung erkannt. Auf Vorhalt der einzelnen Formulierungen aus dem sogenannten Ergebnisprotokoll erklärte der Zeuge sie seien außerordentlich mißverständlich und nicht akzeptabel und seien auch von seinem Hause nicht akzeptiert worden. Im übrigen bestätigte der Zeuge, der eingehend befragt wurde, den Inhalt seines Schreibens vom 05.02.86, das ihm in einzelnen Passagen teils wörtlich vorgehalten wurde. Die Tatsache, daß Herr Simon, der das Ergebnisprotokoll verfaßt hatte, später eine andere Verwendung fand, stehe mit diesem Vorgang nicht in ursächlichem Zusammenhang. Ab 01.04.84 seien die Zuständigkeiten neu geordnet worden und ab diesem Zeitpunkt sei Herr Simon nicht mehr in der Projektleitung gewesen. Der Zeuge schilderte sodann die Funktion der einzelnen Personen, die an dem Gedankenaustausch teilgenommen hatten. Teilnehmer des Gespräches hätten ihm berichtet, daß Verlauf und Inhalt nicht dem entsprächen, was in dem sogenannten Ergebnisprotokoll niedergelegt sei. In einem Unternehmen mit 2 500 bis 3 000 Mitarbeitern würden täglich eine Vielzahl von Besprechungen abgehalten und da könne man auch nicht ausschließen, daß in einer überzogenen Situation jemand einmal „Unsinn“ zu Papier bringt. Entscheidend sei jedoch, daß diese Gedanken nicht übernommen und nicht in die Wirklichkeit umgesetzt worden seien. Es sei nach Bekanntwerden dieses Ergebnisprotokolls nur eine Person von ihren Pflichten entbunden worden nämlich Herr Dr. Stürmer, der mit Wirkung vom 01.02.86 seine Funktion als Projektleiter abgegeben habe. Die Stellungnahme des Technischen Überwachungsvereins vom 05.02.1986, deren inhaltliche Richtigkeit von dem Zeugen Puell in der Beweisaufnahme bestätigt wurde, diene dem StMLU als Grundlage für die Überprüfung, ob die Zuverlässigkeit des TÜV Bayern als Gutachter im Sinne des § 20 Atomgesetz weiterhin gegeben war oder welche Veranlassung sonst hätte getroffen werden müssen. Die Überprüfung fand ihren Niederschlag in einem Ergebnis-

vermerk, den das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wenige Tage später am 07.02.1986 an den Bundesminister des Innern weiterleitete. Auch dieses Schreiben wird in seinem Wortlaut auszugswise wiedergegeben:

„Ergebnis der Prüfung:

Die Überprüfung der Angelegenheit durch das StMLU hat keine Gründe ergeben, die geeignet wären, Mißtrauen gegen eine unparteiische, objektive und unbefangene Ausübung der Sachverständigentätigkeit des TÜV Bayern im Rahmen der Gutachter-Arbeitsgemeinschaft für die Wiederaufarbeitungsanlage zu rechtfertigen (vgl. Art. 21 BayVwVG und Stelkens/Bonk/Leonhardt, VwVG, 2. Auflage 1983, § 26 RdNr. 16 a, 17, S. 269).

Das StMLU ist zu diesem Ergebnis aus folgenden Gründen gelangt:

1. Zu dem TÜV-Schreiben vom 05.02.86 kann aus der Sicht des StMLU festgestellt werden:
 - 1.1 Die Aussage, die Entwurfsfassung einer Diskussionsniederschrift sei mißbilligt und deshalb nicht weitergeleitet worden, erscheint glaubhaft, da der Entwurf keine Unterschriften trägt. Alle Gesprächsprotokolle des TÜV Bayern, die dem StMLU vom TÜV Bayern im Rahmen von dessen Tätigkeit als Sachverständiger nach § 20 AtG in einer Reihe von atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zugeleitet wurden oder bekannt geworden sind, tragen die Unterschrift des Gesprächsleiters (dies entspricht somit der entsprechenden Vorschrift in der staatlichen Verwaltung; vgl. § 15 Abs. 3 ADO).
 - 1.2. Auch die Aussagen über die Situation, in der sich Sachverständige bei Erörterungsterminen atomrechtlicher Verfahren befinden, treffen zu. Die Anwälte der Projektgegner versuchen oftmals, die Gutachter durch gezielte, harte verbale Attacken (die nahe bis zur Grenze der persönlichen Beleidigung oder Verunglimpfung reichen können), zu unbedachten Äußerungen zu provozieren, die dann deren Neutralität als Sachverständige erschüttern müßte. Ebenso versuchen die Anwälte der Projektgegner meist, die einzelnen Gutachter durch gezielte Fragen zu Aussagen zu veranlassen, die außerhalb deren persönlichen Kompetenzbereichs liegen und somit, weil nicht ausreichend präzise oder fundiert, in Widerspruch zu den Aussagen anderer Gutachter geraten können. Solche Methoden der Projektleiter sind für diese aufgrund von zwei Gegebenheiten relativ erfolgversprechend:
 - Das fachliche Wissen verteilt sich der Komplexität der Materie wegen auf zahlreiche Einzeldisziplinen; die Internationale Atomenergiekommission (IAEO) führt in ihren Sicherheitsrichtlinien 25 wissenschaftliche Einzeldisziplinen auf, die bei der Beurteilung der Sicherheit und des Betriebs von kerntechnischen Anlagen regelmäßig herangezogen werden.
 - Die einzelnen Experten verfügen zwar über eine hohe fachliche Qualifikation auf ihrem Spezialgebiet; dies sicherzustellen, macht einen wesentlichen Teil der Aufgabe und der Verantwortung der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde aus. Die Experten verfügen, wie die Erfahrung zeigt, aber in der Regel nur über geringe forensische Fähigkeiten, so daß sie trotz ihrer hohen Fachkompetenz oftmals den Kunstgriffen versierter Anwälte nicht gewachsen sind.
- Angesichts dieser Rahmenbedingungen, die die Sachverständigen bei atomrechtlichen Erörterungsterminen vorfinden, kann prinzipiell nicht beanstandet werden, daß in

einer Sachverständigenorganisation vor einem solchen Erörterungstermin – z. B. 1. Teilgenehmigung zur Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf – zweckmäßige Verhaltensmaßregeln besprochen werden.

Die in der Entwurfsfassung einer Diskussionsniederschrift des TÜV Bayern genannten Verhaltensmaßregeln für einen Erörterungstermin gehen in ihrer überwiegenden Zahl nicht über das hinaus, was in Kursen für Rhetorik oder Diskusstechnik gelehrt wird. Nicht akzeptabel allerdings ist die fünfte der genannten „goldenen Regeln“, wonach anderen Gutachteraussagen auch dann nicht widersprochen werden soll, wenn diese falsch waren. Die Sachverständigen sind auftragsgemäß verpflichtet, in solchen Fällen die Genehmigungsbehörde zu informieren. Mißverständlich ist ebenfalls, daß die damalige öffentliche Behauptung von Kernkraftgegnern, der Sicherheitsbericht lasse wünschenswerte Informationen vermissen, nicht als Zitat gekennzeichnet ist; darüber hinaus unterbleibt bei dieser sprachlichen Verkürzung der notwendige Hinweis, daß sehr wohl zu unterscheiden ist zwischen – nach Auffassung von Kernenergiegegnern – wünschenswerten Informationen und den nach § 3 Abs. 1 AtVV erforderlichen Informationen. Der Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde damals auf Vollständigkeit überprüft. Er entspricht den Bestimmungen des AtVV und ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Das Ergebnis der Überprüfung war den Sachverständigen selbstverständlich bekannt. Von Einwenderseite wird immer wieder verkannt, daß der Sicherheitsbericht nicht die einzige Genehmigungsunterlage darstellt, sondern daß im Zuge des Genehmigungsverfahrens von der Behörde und den Sachverständigen noch eine Vielzahl ergänzender Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen sowie detaillierte Nachweise und Berechnungen gefordert werden.

- 1.3 Da die Entwurfsfassung der Diskussionsniederschrift des TÜV Bayern nicht gebilligt, unterzeichnet und verteilt wurde, gibt die Mißverständlichkeit einiger Formulierungen dieser Unterlage keinen Anlaß, die Unparteilichkeit und Zuverlässigkeit dieser Sachverständigenorganisation in Zweifel zu ziehen.
2. Das Verhalten des TÜV Bayern beim Erörterungstermin am 07.02.84 sowie im gesamten atomrechtlichen Verfahren zur 1. Teilgenehmigung für die Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf läßt ebenfalls keine Tatsachen erkennen, die Zweifel an der Objektivität des TÜV Bayern im Sinne einer unparteiischen Begutachtung des Wiederaufarbeitungsanlagenprojektes begründen würden. Im übrigen ist mit der Sachverständigentätigkeit nach § 20 AtG für die Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf eine Gutachter-Arbeitsgemeinschaft beauftragt, der neben dem TÜV Bayern die Gesellschaft für Reaktorsicherheit mbH (GRS) und die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH (GSF) angehören. Alle Gutachten bedürfen der Billigung durch einen Projektrat, wodurch zusätzlich Vorkehrung für eine objektive Begutachtung getroffen ist.
3. Auch die langjährigen Erfahrungen mit der Gutachtertätigkeit des TÜV Bayern in vielen anderen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, in denen der TÜV Bayern als Sachverständiger nach § 20 AtG zugezogen ist oder war, geben keinen Anlaß, bei diesem Gutachter die für die ordnungsgemäße Bewältigung der Sachverständigenaufgabe erforderlichen Voraussetzungen in Zweifel zu ziehen.“

Zu der Frage, was das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, nachdem es von dem Verdacht der Staatsanwaltschaft Hanau unterrichtet worden war, unternommen habe, wurden die verantwortlichen Personen der Genehmigungsbehörde als Zeugen vernommen. Der damalige Leiter der Abteilung Kernenergie und Strahlenschutz, Dr. Josef Vogl, berichtete dem Ausschuß, daß er unmittelbar nach der Zuleitung des Schreibens des Bundesministers des Innern vom 19. November 1985 das zuständige Vorstandsmitglied des Technischen Überwachungsvereins Bayern, Herr Dir. Karsten Puell, zu sich gebeten habe, um festzustellen, ob Sofortmaßnahmen veranlaßt seien. Dir. Puell hatte sich von dem Papier distanziert, es als „inoffiziell“ und „nicht gebilligt“ bezeichnet und bekräftigt, daß die aus dem Papier abgeleiteten Schlußfolgerungen unzutreffend seien. Insbesondere habe Puell, so Dr. Vogl, die in Nr. 5 dargelegte Verhaltensregel („nicht widersprechen, auch wenn falsch“) mit Nachdruck mißbilligt. Da nach dem Gespräch ein Anlaß zu Sofortmaßnahmen nicht bestand, sei der TÜV Bayern zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert worden und gleichzeitig sei das Ministerium in die Prüfung eingetreten, wieweit die in dem sogenannten Ergebnisprotokoll genannten Verhaltensregeln auch tatsächlich während des Erörterungstermins befolgt worden seien. Die Überprüfung des Wortprotokolls habe er persönlich vorgenommen; es hätten sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sich die Sachverständigen im Sinne der inkriminierten Teile der Empfehlungen des Ergebnisprotokolls verhalten hätten. Die Stellungnahme des TÜV Bayern vom 05.02.86 habe das Ministerium sorgfältig geprüft und dabei befunden, daß die darin gegebene Darstellung über Anlaß Inhalt und Zweck der damaligen Besprechung glaubwürdig gewesen sei. Es habe ein verständliches Bedürfnis nach organisatorischer Vorbereitung der Abläufe und nach psychischer Vorbereitung der Mitarbeiter auf den bevorstehenden Erörterungstermin gegeben. Die Genehmigungsbehörde habe aus eigener Anschauung die Schilderung der psychischen Situation der Sachverständigen in einem Erörterungstermin voll bestätigen können, so daß seine organisatorische und psychische Vorbereitung durchaus notwendig und richtig gewesen sei. Auch die Angaben des TÜV Bayern über die mangelnde Verbindlichkeit des Papiers wegen fehlender Billigung durch die Gesprächsteilnehmer und fehlender Unterschriften habe die Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Übung in zahlreichen anderen Fällen von Protokollen und Gesprächsniederschriften für durchaus zutreffend angesehen. Alles in allem habe die Überprüfung zur Feststellung geführt, daß für eine Besorgnis der Unzuverlässigkeit und Parteilichkeit des Gutachters kein Anlaß bestünde. Bei dieser Beurteilung sei sicher nicht ohne Bedeutung gewesen, daß die Absicht bestand, den Projektleiter (Dr. Stürmer) mit anderen Aufgaben zu betrauen. Mit dem Bericht an den Bundesminister des Innern sei die Überprüfung abgeschlossen gewesen. Im Verlaufe der eingehenden Befragung zu einzelnen Punkten erklärte Dr. Vogl, er habe von dem sogenannten Ergebnisprotokoll des TÜV vom 08./09. November 1983 erstmalig am 26.11.85 durch die Zuleitung des Bundesministers des Innern Kenntnis erhalten. Zu der Besprechung beim TÜV vom November 83 sei ihm, Dr. Vogl, weder eine Initiative seines Hauses bekannt gewesen noch habe ein Vertreter seines Hauses an dieser Besprechung teilgenommen. Der Vertrag mit der Gutachter-ARGE habe zum wesentlichen Bestandteil gehabt, daß die Genehmigungsbehörde zutreffend zu unterrichten sei, was besage, daß im Falle einer als falsch erachteten Äußerung eines anderen Sachverständigen, die Genehmigungsbehörde hätte informiert werden müssen. Wenn das nicht geschehen wä-

re, hätte er, Dr. Vogl, sich verpflichtet gesehen, das Vertragsverhältnis zu beenden. Wenn behauptet werde, es habe Abstimmungen mit dem TÜV gegeben, so müsse er darauf hinweisen, daß vor einem Erörterungstermin selbstverständlich eine ganze Reihe von Gesprächen zwischen Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Gutachtern stattfinden müsse; das beginne schon bei der Sitzordnung. Er, Dr. Vogl, müsse aber dem durch Fragen erzeugten Eindruck entgegenreten, als sei eine vorherige Abstimmung der Inhalte mit der Behörde für notwendig gehalten worden. Auf die Textstelle im Ergebnisprotokoll eingehend, wonach der Sicherheitsbericht „wünschenswerte Informationen vermissen lasse“, erklärte Dr. Vogl, es sei einfach versäumt worden, diese Textstelle als „Einwenderhinweise“ in der Niederschrift deutlich zu machen. Das sei nach seinen Feststellungen auch bei anderen Textstellen unterlassen worden. Es habe sich bei diesen Feststellungen nicht um Meinungen des Technischen Überwachungsvereins Bayern gehandelt sondern um Äußerungen, die von den Einwendern erwartet wurden. Auf solche erwarteten Einwendungen habe man sich vorbereiten wollen. Zu der Aufgabe eines Sicherheitsberichts erklärte der Zeuge, der Sicherheitsbericht sei nicht Grundlage für die sicherheitstechnische Begutachtung, sondern er diene gesetzlich dazu, den betroffenen Personen die Tatsache und den Grad der Betroffenheit erkennen zu lassen. Ein 20-bändiger Sicherheitsbericht, wie ihn sich der Technische Überwachungsverein Baden vorgestellt habe, sei keine für den Bürger bestimmte und verständliche Unterrichtung. Sicherheitsbericht einerseits und Projekt und Konzeptunterlagen andererseits müßten auseinandergehalten werden. Nur die letzteren dienen der sicherheitstechnischen Überprüfung. Auf den Vorhalt, daß auch der TÜV Bayern wenige Wochen vor der Besprechung vom 08.09./11.83 bezweifelt habe, daß die Darstellung den Anforderungen des § 3 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung gerecht werde, erklärte der Zeuge, diese Auffassung des Technischen Überwachungsvereins Bayern habe sich auf den ersten Entwurf des Sicherheitsberichtes bezogen. Er, Dr. Vogl, stimme im übrigen mit dieser Einschätzung des Technischen Überwachungsvereins Bayern bezüglich des ersten Sicherheitsberichtes völlig überein. Gegen den schließlich ausgelegten Sicherheitsbericht habe es aber von Seiten des TÜV Bayern keine Einwendungen mehr gegeben. Dieser zuletzt ausgelegte Sicherheitsbericht habe den Anforderungen der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung genügt.

Von dem als Zeugen vernommenen Amtschef des Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Herrn Dr. Werner Buchner, erfuhr der Ausschuß, daß das Zuleitungsschreiben des Bundesministers des Innern über seinen Schreibtisch gegangen sei. Dadurch habe er erstmals von den Vorgängen erfahren. Beim Überlesen seien ihm sofort einige Formulierungen aufgefallen, wie „damit glänzen“, „nicht der Behörde widersprechen“ der „nichts sagen, wenn nicht ausdrücklich aufgefordert“. Er habe das sogenannte Ergebnisprotokoll mit dem zuständigen Abteilungsleiter Dr. Vogl bezüglich des weiteren Vorgehens besprochen. Sie seien sich rasch einig geworden, daß „zweispurig“ zu verfahren sei, daß nämlich 1. der Technische Überwachungsverein Bayern unverzüglich zu einer Stellungnahme aufzufordern sei und daß 2. der Akteninhalt darauf überprüft werden müsse, ob Anhaltspunkte dafür bestünden, daß sich der Technische Überwachungsverein Bayern entsprechend den Regeln des Ergebnisprotokolls verhalten habe oder sonstige Anhaltspunkte für eine etwaige Unzuverlässigkeit des Technischen Überwachungsvereins beständen. Die zuständige Abteilung habe im Sinne dieser

Vorstellung die Arbeit aufgenommen und die Vorgänge überprüft und dann eine mehrere Seiten umfassende fachliche Würdigung abgegeben. Diese vom zuständigen Rechtsreferenten mitgezeichnete Stellungnahme der Fachabteilung sei ihm wieder vorgelegt worden und dann von ihm an den zuständigen Bundesinnenminister weitergeleitet worden. Auf die Frage, ob er die fachliche Würdigung ausschließlich der Abteilung überlassen habe oder er selbst den Versuch unternommen habe, den Dingen noch etwas auf den Grund zu gehen, erklärte der Zeuge, es gebe im Bereich des öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland nur ganz wenige Fälle, in denen eine oberste Staatsbehörde dazu zuständig sei, ein Verwaltungsverfahren zu führen, ohne daß das Bundesrecht eine Delegation an eine nachgeordnete Behörde zulassen würde. Das führe zu dem ungewöhnlichen Fall, daß gerade in einem so umfangreichen Verfahren wie bei einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren in einem Ministerium neben den herkömmlichen Aufgaben einer obersten Staatsbehörde, nämlich an der Nahtstelle von Politik und Verwaltung Leitvorstellungen zu entwickeln, und nachgeordnete Behörden zu überwachen, daß es also neben dieser ureigensten Aufgabe einer obersten Staatsbehörde innerhalb dieser Behörde eine in sich geschlossene Organisationseinheit geben müsse, die erstinstanzlich ein Verwaltungsverfahren zu führen habe. Diese Besonderheit, die im übrigen ausnahmsweise in Bayern auch einmal bei einem Raumordnungsverfahren auftreten könne, das sich über mehrere Regierungsbezirke erstrecke, habe natürlich auch Auswirkungen auf das Verwaltungsverfahren innerhalb der obersten Staatsbehörde. Es wäre für den Amtschef völlig undenkbar, erklärte der Zeuge, während des laufenden Verwaltungsverfahrens sich im Detail um Abläufe und Inhalte des Verfahrens zu kümmern. Und deshalb sei es auch seit Jahren oder Jahrzehnten Übung, daß der Bescheid über atomrechtliche Genehmigung vom Leiter der Fachabteilung unterschrieben werde und nicht vom Amtschef, der dabei mehr oder minder eine Schlüsselprüfung über Ablauf und Inhalt des Verfahrens anstelle. Aus dieser Sicht heraus bitte er um Verständnis, wenn er über die Fragen mit dem zuständigen Abteilungsleiter gesprochen und von sich aus keine Recherchen angestellt habe. Die Prüfung der Frage, ob der Technische Überwachungsverein aufgrund der Vorgänge noch als Gutachter im Sinn des § 20 Atomgesetz in Frage komme, sei der Ausgangspunkt der ganzen Recherchen des Ministeriums gewesen. Wenn es zu dem Ergebnis gekommen wäre, daß der Technische Überwachungsverein Bayern den Anforderungen des § 20 AtG nicht entspreche, so hätte sich erstens die Frage gestellt, ob das öffentliche Recht die Auswechslung der Gutachter gebieten und zweitens, ob der zivilrechtliche Vertrag, der dem Auftrag zur Begutachtung zugrundelag, zu rechtlichen Schritten ermächtigen würde. Diese Fragen hätten sich aber nicht gestellt, da der überprüfte Sachverhalt nicht zu Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Gutachters geführt habe. Auf den Vorhalt, ob das Ministerium denn keinen Anlaß gesehen habe, notfalls bei der Staatsanwaltschaft Hanau zurückzufragen, wo denn eigentlich das Ergebnisprotokoll beschlagnahmt worden sei, antwortete der Zeuge, aus dem Zuleitungsschreiben des Bundesinnenministers sei doch hervorgegangen, daß beim Landgericht Hanau im Zuge der Ermittlungsverfahren gegen Nuklearbetriebe in Hanau Beschlagnahmen durchgeführt worden seien. Im Rahmen dieses Verfahrens seien auch beim Technischen Überwachungsverein Aktenstücke beschlagnahmt worden. Bei dieser Beschlagnahmung, wie so oft im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren, kämen auch Dinge zu den Akten, die an sich mit dem Ermittlungsver-

fahren nichts zu tun hätten. In einem solchen Fall müsse der Staatsanwalt nach einer sogenannten „MiStra“ (Mitteilungen in Strafsachen), so verfahren, daß er Aktenstücke, die er findet, dorthin gebe, wo sie seiner Auffassung nach zuständigerweise behandelt werden müßten. Und wenn ein Staatsanwalt über ein solches Aktenstück betreffend eine Besprechung nicht über Hanau sondern Wackersdorf „stolpere“, müsse er etwas damit tun, er könne es nicht einfach in den Papierkorb werfen, obwohl es zu seinem Verfahren nicht gehöre. Er müsse es durchlesen und sich sagen, hier habe er die Zuleitung an das zuständige Finanzamt, weil sich möglicherweise die Frage der rückständigen Steuern ergebe, oder an das Landwirtschaftsamt, weil es sich um ein Verfahren der EG-Subvention handelt, oder an den Bundesminister des Innern, weil es sich um eine Aufarbeitungsanlage in Wackersdorf handle, zu verfügen habe. So habe ein Staatsanwalt pflichtgemäß nach der sogenannten „Mitteilung in Strafsachen“ (MiStra) zu verfahren. Deshalb habe er sich über das Verhalten des Staatsanwalts nicht im geringsten gewundert, sondern das Vorgehen für völlig normal gehalten. Der Zeuge erklärte weiter, er habe selbst nicht das Wortprotokoll des Erörterungstermins nachgeprüft, so etwas sei auch nicht seine Aufgabe als Amtschef einer obersten Staatsbehörde. Er habe sich auf die Überprüfung, die Dr. Vogl vorgenommen habe, verlassen und auch verlassen dürfen. Mit der Übersendung des Ergebnisvermerks an den Bundesminister des Innern habe die Überprüfung durch das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ihren Abschluß gefunden.

1.4. Insbesondere Umfang und Vollständigkeit des Sicherheitsberichts

Die Frage, ob der ausgelegte Sicherheitsbericht den Anforderungen des § 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung genüge, war Gegenstand einer ausführlichen Beweisaufnahme. Hierzu hatte es in dem sogenannten Ergebnisprotokoll vom 08./09.11.1983 geheißen, daß eventuelle Fragen nach dem Sicherheitsbericht mit der Antwort zu versehen seien, er, nämlich der Sicherheitsbericht, entspreche den atomrechtlichen Anforderungen. Für das Verständnis und der Beurteilung der Vorgänge ist entscheidend, was unter einem Sicherheitsbericht zu verstehen ist. Hierzu enthält § 3 Abs. 3 Ziff. 1 eine Legaldefinition. Es heißt dort, daß derjenige, der den Antrag auf eine Genehmigung einer atomrechtlichen Anlage stellte, dem Antrag die Unterlagen beizufügen habe, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erforderlich sind, insbesondere „ein Sicherheitsbericht, der Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihren Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Hierzu sind die Anlage und ihr Betrieb zu beschreiben und mit Hilfe von Lageplänen und Übersichtszeichnungen darzustellen. Im Sicherheitsbericht sind die Konzeption (grundlegende Auslegungsmerkmale), die sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze und die Funktion der Anlage einschließlich ihrer Betriebs- und Sicherheitssysteme darzustellen und zu erläutern. Die mit der Anlage und ihren Betrieb verbundenen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen von Störfällen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung (Auslegungsfälle), sind zu beschreiben und die zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen darzulegen.“ Es ist also in der Verfahrensordnung festgeschrieben, welchen Anforderungen ein Sicherheitsbericht zu genügen hat. Die Entscheidung darüber, ob der vom Antragsteller vorgelegte Sicherheitsbericht den Anforderungen genügt, trifft nicht die Sachverständigenarbeitsgemeinschaft nach § 20 Atomgesetz

sondern dies zu entscheiden, ist Aufgabe der Genehmigungsbehörde. Alle technischen Unterlagen, wie die Beschreibung der Anlagen, die Übersichtszeichnungen, die Beschreibung der Auslegungsfälle und dergleichen sind sicherlich der Beurteilung und Kritik und den Anregungen der Sachverständigen zugänglich. Jedoch hat letztlich die Genehmigungsbehörde die Rechtsfrage zu entscheiden, ob der Sicherheitsbericht so beschaffen ist, daß er Dritten die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihren Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Letzteres ist unzweifelhaft eine juristische Beurteilung, die nicht von den Sachverständigen entschieden werden kann. Auf diesen Hintergrund sind die Vorgänge um das Zustandekommen des Sicherheitsberichtes zu würdigen. Die Antragstellerin hatte 1982 ein Inhaltsverzeichnis für einen Sicherheitsbericht und eine Merkpostenliste vorgelegt, die vom Technischen Überwachungsverein Baden als Unterauftragnehmerin des Technischen Überwachungsvereins Bayern im Jahre 1982 geprüft wurden. Die Überprüfung fand aufgrund der sogenannten Merkpostenaufstellung des Bundesministers des Innern statt. Zu der Merkpostenliste der DWK gab der Technische Überwachungsverein Baden im Dezember 1982 eine Stellungnahme ab, in welche er unter anderem zum Ergebnis kam, daß der Umfang bzw. der Detaillierungsgrad der mitgeteilten Informationen in der DWK-Merkpostenliste gegenüber den Anforderungen an KKW-Sicherheitsberichte durchwegs stark herabgesetzt sei. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Stürmer wurden die Feststellungen des TÜV Baden beim Technischen Überwachungsverein Bayern ausführlich diskutiert und in eine eigene Stellungnahme zur Gliederung des Sicherheitsberichts und zur Merkpostenliste eingearbeitet. Diese Stellungnahme der Gutachter-ARGE trage das Datum vom 16. Juli 1983 (So der Zeuge. Richtig wohl: 14.01.1983). In der Stellungnahme vom 26.07.83 habe es zur Vollständigkeit des Sicherheitsberichtes gegenüber der Behörde Anregungen Zweifel und Kritik gegeben. Hier habe sich auch zu einer bestimmten Aussage des Sicherheitsberichtes die kritische Bemerkung befunden: „Es wird bezweifelt, daß die Darstellung den Anforderungen des § 3 (1) AtVVf gerecht wird. Es fehlen Aussagen, mit denen ein Dritter die Aussagen zur Strahlenbelastung zumindest größenordnungsgemäß nachvollziehen kann. „Dies sei aber nur eine fachliche Anmerkung aus der Sicht des Sachverständigen gegeben gewesen und nicht mehr, denn ob der Sicherheitsbericht die atomrechtlichen Voraussetzungen erfülle, hätten nicht die Gutachter, sondern die Genehmigungsbehörde letztlich zu entscheiden gehabt. Nachdem die Gutachter-ARGE am 26. Juli 83 ihre Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben hatte, sei es gewissermaßen Sache der Genehmigungsbehörde gewesen, sich damit auseinanderzusetzen. Dr. Stürmer erklärte, die Anregungen der Gutachter-ARGE seien in der endgültigen und zur Auslegung bestimmten Fassung des Sicherheitsberichtes berücksichtigt worden. Inwieweit das im einzelnen der Fall war, konnte von Dr. Stürmer freilich nicht in Erfahrung gebracht werden. Der Zeuge Stürmer erklärte nämlich, die Gutachter-ARGE habe nach der Abgabe ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 83 von Seiten des Ministeriums keinen weiteren detaillierten Auftrag zur Prüfung erhalten. Die Gutachter-ARGE habe deshalb lediglich die zur Auslegung bestimmte endgültige Fassung des Sicherheitsberichtes daraufhin durchgesehen, ob eine Aussage fehle; eine detaillierte Prüfung habe jedoch nicht mehr stattgefunden. Dazu befragt, welche Auskunft er beim Erörterungstermin auf entsprechende Fragen nach der Qualität des Sicherheitsberichtes gegeben habe, erklärte der

Zeuge Dr. Stürmer, er habe dieselben fachlichen Aussagen, die er zum Sicherheitsbericht gegenüber der Genehmigungsbehörde abgegeben habe, auch beim Erörterungstermin vertreten. Er sei davon beim Erörterungstermin nicht abgewichen. Er müsse aber, so erklärte der Zeuge immer wieder, betonen, daß die Gutachter-ARGE für die Beurteilung der Frage, ob der Sicherheitsbericht den atomrechtlichen Anforderungen genüge, nicht zuständig sei, dies sei vielmehr eine Frage, deren Beantwortung in die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörde falle. Von einem Ausschußmitglied darauf hingewiesen, daß im ersten und zweiten Entwurf des Sicherheitsberichtes zur Störfallproblematik neun Tabellen enthalten gewesen seien, darunter eine Tabelle „Störfall Lösungs-mittelbrand“, „Strahlenexposition in der Umgebung nach einem Brennelementabsturz“, aber in dem schließlich ausgelegten Sicherheitsbericht seien alle diese Tabellen nicht mehr enthalten gewesen, was besage, daß gegenüber den vom Technischen Überwachungsverein monierten Defizit die Aussagekraft im Ergebnis noch einmal reduziert anstatt verbessert worden sei, erklärte der Zeuge, er wisse wohl, daß in der ersten Fassung Zahlenwerke genannt worden seien. Er meine sich aber daran erinnern zu können, daß man aufgrund der Merkpostenliste und aufgrund eigener Erfahrung zu dem Ergebnis gekommen sei, daß diese Zahlenwerke nicht notwendig seien. Jedenfalls habe aus dem Kreis der zuständigen Sachverständigen keiner erklärt, daß der Sicherheitsbericht nicht in Ordnung sei. Andererseits könne er aber auch nicht sagen, daß der Sicherheitsbericht in der endgültigen Fassung in allen den Fragen, die den § 3 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung anbelangen, vollständig gewesen sei. Dies sei letztlich eine juristische Entscheidung der Genehmigungsbehörde gewesen, zu der die Sachverständigengruppe noch nicht etwas hätte beitragen können. Die Gutachter hätten sich an die Merkpostenaufstellung des Bundesministers des Innern für Kernkraftwerke gehalten. Alles andere sei dann eine juristische Beurteilung gewesen. Damit konfrontiert, daß er im Erörterungstermin auf den Sicherheitsbericht angesprochen worden sei, erklärte der Zeuge, er habe erklärt, daß der Sicherheitsbericht etwas zur grundsätzlichen Sicherheit aussage, aber nicht zu den Details, die bei den späteren Genehmigungen für die Behälter anstünden. Er könne also über die einzelnen Behälter, so wie sie später eingebaut würden, keine gutachtliche Aussage darüber treffen, ob die „Kritikalität“ (gemeint wohl: Kritikalitätsbedingungen) eingehalten werde. Er habe dann auf entsprechenden Vorhalt des Gesprächsleiters, Herrn Mauker, geantwortet, aus unserer, der Sachverständigen Sicht, solle der Sicherheitsbericht eine Aussage zur Auslegung der gesamten Anlage machen, aber keine Basis für die Genehmigungsfähigkeit der gesamten Ausführung sein. Dies zu entscheiden, sei Aufgabe der weiteren Teilgenehmigungen. Seine Ausführungen dazu hätten sich auf die erste Teilgenehmigung bezogen nicht aber für die Ausführung der Anlage.

1.5. Die Beurteilung der Vorgänge durch den Untersuchungsausschuß

Der Ausschuß hatte sich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob nach den bekanntgewordenen Vorgängen für die Genehmigungsbehörde noch die Gewähr bestand, daß die Gutachter ihre Aufgaben zuverlässig objektiv und unparteiisch wahrnehmen würden. Hätte, so war die weitere Frage, das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zwingenden Anlaß gehabt, die Gutachter von ihren vertraglichen Verpflichtungen zu entbinden oder sonstige Maßnahmen gegen sie zu ergreifen.

Bei der Beurteilung der Vorgänge ging der Ausschuß davon aus, daß es selbstverständlich Pflicht der Gutachter-ARGE war, sich auf den bevorstehenden Erörterungstermin gewissenhaft vorzubereiten, und zwar sowohl hinsichtlich des äußeren Ablaufs als auch hinsichtlich der inhaltlichen Behandlung der zu diesem Zeitpunkt bekannten Einwendungen. Dinge wie Gesprächsleitung, Sitzordnung oder Verteilung von Sprechrollen gehörten dazu ebenso wie die Verarbeitung und Bewältigung von Erfahrungen, die die Sachverständigen aus Erörterungsterminen in anderen atomrechtlichen Verfahren gewonnen hatten. Ein öffentlicher Erörterungstermin ist keine Seminarveranstaltung. Unzweifelhaft sind wissenschaftlicher Sachverstand und Unparteilichkeit gefragt und erforderlich; die Einwander haben Anspruch, auf ihre besorgten Fragen und Ängste in wissenschaftlich einwandfreier und begründeter Weise Antworten zu erhalten, und zwar unabhängig davon, ob diese Antworten für das beantragte Vorhaben vorteilhaft oder nachteilig sind oder waren. Aber Gesprächsleiter und Sachverständige hatten dabei auch zu berücksichtigen, daß die Behandlung der Einwendungen im öffentlichen Erörterungstermin unter Bedingungen stattfand, die die wissenschaftliche Darstellung nicht eben begünstigten. Jeder am öffentlichen Leben interessierte Bürger wußte aus zahlreichen veröffentlichten Berichten und Stellungnahmen jener Jahre, daß öffentliche Erörterungstermine von einer zahlenmäßig geringen aber militanten Schar von Kernkraftgegnern auch dazu benutzt wurden, öffentliche Anhörungen zu einem Tribunal gegen die von Bund und Ländern verantwortete Energiepolitik allgemein „umzufunktionieren“. Ein Gesprächsleiter oder ein Sachverständiger, der diese Erfahrung nicht berücksichtigt hätte, wäre für die Teilnahme an einem solchen Erörterungstermin kaum geeignet gewesen. Nach Auffassung des Ausschusses kann daher kein Anstoß daran genommen werden, daß die Sachverständigen im Vorfeld des Erörterungstermins Überlegungen zum äußeren Ablauf und zur inhaltlichen Bewältigung anstellten.

Die im „Ergebnisprotokoll“ festgehaltenen „goldenen Regeln“ gehen in ihrem Wortlaut freilich weit über das verständigerweise zuzubilligende Maß an Vorbereitung und Einübung von Verhaltensweisen hinaus. Der unvoreingenommene Leser kann aus dem unkommentierten Wortlaut den Eindruck gewinnen, als sei es den Gesprächsteilnehmern darum gegangen, auch Einwendungen, die sie für begründet hielten, die gebotene wissenschaftliche Beurteilung im Interesse des Fortgangs des Genehmigungsverfahrens vorzuenthalten. Wäre dies tatsächlich die Auffassung der Gutachter-ARGE oder auch nur des Technischen Überwachungsvereins Bayern gewesen, so hätte die Genehmigungsbehörde unzweifelhaft daraus Konsequenzen ziehen müssen.

Die durch das bekanntgewordene „Ergebnisprotokoll“ aufgetretenen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der Gutachter wurden jedoch durch die Beweisaufnahme im Ausschuß widerlegt. Zunächst ist es ohne Bedeutung, daß der in einem anderen Verfahren ermittelnde Staatsanwalt das ihm zufällig bekanntgewordene Ergebnisprotokoll an den Bundesminister des Innern mit dem Bemerken weiterleitete, es könne sich daraus ein Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gutachters ergeben. Aus dieser Zuleitung läßt sich keinerlei Beweiserheblichkeit ableiten. Es kann offen bleiben, welche Gründe den ermittelnden Staatsanwalt veranlaßt haben, das Ergebnisprotokoll an das Bundesinnenministerium weiterzuleiten. Dazu hat sich der als Zeuge vernommene Amtschef Dr. Werner Bucher ausführlich geäußert. Aus dem staatsanwaltschaftlichen Zuleitungsschreiben läßt sich also für die

Einschätzung der Zuverlässigkeit der Gutachter nichts herleiten. Auch aus anderen Gründen kann die als Ergebnisprotokoll bezeichnete Gesprächsniederschrift nicht als Meinung der Gutachter-ARGE betrachtet werden. Das ergibt sich zum Teil schon aus Wortlaut und Zusammenhang der goldenen Regeln selbst. Formulierungen wie, man solle auch falschen Gutachteraussagen nicht widersprechen, laufen so offenkundig der gutachterlichen Pflicht zur objektiven Beurteilung eines Sachverhaltes zuwider, daß kein verständiger Betrachter sie uneingeschränkt gelten lassen wird. Gemeint konnte doch nur gewesen sein, daß unter den Bedingungen eines öffentlichen Erörterungstermins ein Meinungsstreit zwischen den Sachverständigen vermieden werden sollte. So haben es auch die Zeugen Karsten Puell und Dr. Walter Stürmer bestätigt.

Die Beweisaufnahme hat auch ergeben, daß der Entwurf des Ergebnisprotokolls zu keiner Zeit Verbindlichkeit erlangt hat. Er wurde den Gesprächsteilnehmern nicht zur Billigung vorgelegt, von ihnen nicht abgezeichnet und vom Gesprächsleiter auch nicht unterzeichnet. Nach Anhörung der Zeugen geht der Ausschuß davon aus, daß der von dem Zeugen Simon handschriftlich verfaßte und von Dr. Setzwein ergänzte Entwurf von der Sekretärin Madel in Maschinschrift übertragen, aber weder an die Gesprächsteilnehmer noch an sonst jemand verteilt worden war. Der Entwurf gelangte zu den Handakten des Dr. Stürmer, und blieb dort, bis er von der Staatsanwaltschaft in Hanau im Zuge einer Untersuchung und Beschlagnahme mitgenommen worden war. Die Aussage des Zeugen Karsten Puell, er habe bis zu dem Anruf des Dr. Vogl Ende 1985 nichts von der Existenz eines solchen Entwurfs eines Ergebnisprotokolls gewußt, erscheint dem Ausschuß glaubhaft. Ebenso glaubhaft erscheint dem Ausschuß die Aussage des Zeugen Dr. Vogl, er habe, nachdem ihm das Protokoll bekanntgeworden war, persönlich die Wortprotokolle des Erörterungstermins vom Februar 1986 überprüft und dabei keine Hinweise dafür gefunden, daß sich die Sachverständigen an die im Protokoll vorgegebenen „goldenen Regeln“ gehalten hätten. Es ist auch, soweit der Ausschuß sieht, von keiner Seite behauptet worden, die Sachverständigen der Gutachter-ARGE hätten die goldenen Regeln zur Richtschnur ihres Handelns gemacht. Auch ist nirgendwo bekanntgeworden, daß eine objektiv falsche Aussage eines Sachverständigen un widersprochen hingenommen worden wäre. Aus diesen Gründen kommt der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit der von ihm durchgeführten Überprüfung seiner Pflicht genügt hat und weitere Konsequenzen nicht veranlaßt waren.

2. „Mängel am Konzept“

2.1 „Mangel“ und „Gutachtensbedingungen“

Der Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 27. April 89 eine Beweiserhebung zu der Behauptung beschlossen, „vor Erteilung der ersten Teilerrichtungsgenehmigung seien Mängel am Konzept für das Hauptprozeßgebäude festgestellt worden“. Der Begriff „Mängel am Konzept“ löste zwischen dem Untersuchungsausschuß und Verfahrensbeteiligten eine Diskussion darüber aus, was unter einem „Mangel“ zu verstehen sei und ob dieser Begriff dem Zeugenbeweis zugänglich sei. Schließlich wurde Einigkeit dahin erzielt, daß es sich bei dem Begriff „Mangel“ um eine sogenannte „abgekürzte Tatsachenbehauptung“ handle und es letztlich um die Frage gehe, ob an dem Konzept für das Hauptprozeßgebäude Änderungen vor-

genommen worden (seien), die auf eine Änderung oder Beseitigung von Mängel des Konzeptes hinausliefen.“ In diesem Sinne wurde schließlich der Beweisbeschluß in der Sitzung vom 26.09.89 konkretisiert. Es wurden hierzu Dr. Rimkus vom Technischen Überwachungsverein und Dr. Schultze von der DWK als Zeugen sowie als Sachverständiger Michael Sailer vom Ökoinstitut Darmstadt vernommen. Dr. Hans Jürgen Rimkus sagte aus, in den Jahren 1983 bis 1985 sei eine große Zahl von Gutachten und gutachtlichen Stellungnahmen für das Projekt erstellt worden, wovon als Kern das Gutachten zur Bau und Anlagentechnik mit etwa 1600 Seiten zu gelten habe. Ehe es überhaupt zu einem Gutachten gekommen sei, habe ein eingehender Meinungsaustausch mit dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde stattgefunden über die Nachbesserung der eingereichten Unterlagen und die Notwendigkeit der Vorlagen neuer Unterlagen. Erst wenn dadurch der „Tiefgang“ der Antragsunterlagen in ausreichender Weise sichergestellt gewesen sei, habe mit der gutachterlichen Würdigung begonnen werden können. Die Beurteilung habe ihren Niederschlag in den sogenannten Gutachtensbedingungen gefunden. So habe das Konzeptgutachten Bau- und Anlagentechnik 99 Gutachtensbedingungen enthalten, wovon etwa 60 das Hauptprozeßgebäude betroffen hätten. Diese Gutachtensbedingungen seien Hinweise für den Antragsteller, die dieser bei einem Antrag auf eine weitere Teilerrichtungsgenehmigung in die Unterlagen mit aufzunehmen habe. Es handle sich also bei den Gutachtensbedingungen nicht um die Feststellung von Mängeln, sondern um Hinweise und Voraussetzungen für eine weitere Begutachtung. Die im Gutachten genannten 99 Bedingungen seien als die zu erfüllenden Nachbesserungen genannt worden, die das vorläufig positive Gesamtergebnis gerechtfertigt hätten. Dabei habe es sich nicht um unerfüllbare Bedingungen, sondern um solche gehandelt, die im Rahmen des bestehenden Konzeptes mit den Mitteln der Technik realisiert werden konnten. Gutachtensbedingungen seien etwas anderes als Genehmigungsvoraussetzungen. Unter Genehmigungsvoraussetzungen habe man Tatbestände zu sehen, bei deren Vorliegen eine Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen und auch ein vorläufig positives Gesamturteil ausgeschlossen gewesen wäre. An solchen Genehmigungsvoraussetzungen habe es nicht gefehlt und deshalb habe es auch unter Beachtung der Gutachtensbedingungen ein vorläufig positives Gesamturteil geben dürfen.

Dem hielt der als Sachverständige gehörte Dipl.-Ing. Michael Sailer vom Ökoinstitut Darmstadt entgegen, er habe am Beispiel der Leittechnik feststellen können, daß die Antragsunterlagen der DWK unvollständig gewesen seien. Sie hätten dafür „nichts hergegeben“. Im Anlagen- und Bautechnischen Gutachten des Technischen Überwachungsvereins 1985 habe er dann seine Bedenken bestätigt gefunden. Das Gutachten habe im Ergebnis gesagt, daß keine tragfähigen Unterlagen zur Leittechnik vorhanden seien und es deshalb nicht möglich sei, einen vollständigen Überblick über die Anlage zu erhalten. In einer Stellungnahme von Ende Juli 85 habe deshalb das Ökoinstitut Darmstadt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen darauf hingewiesen, daß deshalb und aus anderen Gründen die erforderliche positive Beurteilung des Konzeptes nicht möglich sei. Der Sachverständige verwies dann darauf, daß in der ersten Teilerrichtungsgenehmigung sehr wohl darauf hingewiesen sei, daß die leittechnischen Einrichtungen ergänzungsbedürftig seien, aber seiner Auffassung nach hätten die eingereichten Unterlagen noch

nicht ausgereicht, die zu einem vorläufig positiven Gesamtergebnis notwendig gewesen wären. Schon während des Verfahrens seien die Antragsunterlagen geändert worden. Viele der Änderungen, die in den Jahren 84 und 85 durchgeführt worden seien, seien im Prinzip der Versuch gewesen, die Gutachtensbedingungen des Technischen Überwachungsvereins einzuhalten. Das habe letztendlich dazu geführt, daß das heutige Hauptprozeßgebäude ungefähr 1 1/2mal so groß sei wie das Hauptprozeßgebäude, das 1985 noch in der Genehmigung war. Diese Änderungen mit hohem Platzbedarf hätten sich vor allem an der Lüftung und Filterung als notwendig erwiesen, weil diese in den alten Unterlagen falsch konzipiert gewesen seien. Das hätte man aber auch schon 1985 sehen können. Aus diesen und anderen Einzelheiten könne man ersehen, daß es nicht nur um keine Änderungen am ursprünglichen Konzept ging, sondern daß insgesamt eine fast völlig neue Anlage entstand, damit die technischen Anforderungen hätten erfüllt werden können. Für ihn und seine Kollegen vom Ökoinstitut sei schockierend gewesen, daß der Technische Überwachungsverein zu dem Ergebnis gekommen sei, unter Einhaltung seiner Gutachtensbedingungen sei das Konzept genehmigungsfähig, wo doch schon 1985 klargestellt sei, daß all diese Bedingungen nur durch eine Neukonzeption der Anlage eingehalten werden könnten. Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Dr. Rimkus, die vom TÜV formulierten Gutachtensbedingungen hätten innerhalb der vorgelegten Konzeption verwirklicht werden können, meinte der Sachverständige Michael Sailer, seiner Auffassung sei das nicht möglich gewesen, „sofern man das Konzept ähnlich eng definiert, wie es in den anderen kern-technischen Verfahren auch gehandhabt wird“. Michael Sailer erklärte, der Begriff Konzept sei nicht sehr exakt definiert; es gebe keine gesetzliche Formulierung, es habe sich aber in den letzten zehn fünfzehn Jahren eine Praxis herausgebildet, die sich an der Dichte der Unterlagen vor Erteilung einer ersten Teilerrichtungsgenehmigung für eine kern-technische Anlage ablesen lasse. Legte man diesen durch die Praxis herausgebildeten Mengenbegriff des Konzeptes zugrunde, so hätten die im Rahmen des damals vorgelegten Konzepts genannten Bedingungen, die der TÜV gestellt hat, nicht erfüllt werden können.

Für den Untersuchungsausschuß reduzierte sich die Vernehmung von Dr. Rimkus und Michael Sailer auf die Frage, ob die erste Teilerrichtungsgenehmigung unter den Gutachtensbedingungen, die der TÜV genannt hatte, hätte erteilt werden dürfen oder ob vor der Genehmigung erst die Behebung der festgestellten „Mängel“ erforderlich gewesen wäre. Unstreitig ging es um dieselben Sachverhalte. Letztlich hängt die Entscheidung davon ab, wie der Begriff des Konzepts auszulegen ist. Dafür gibt es keine verbindlichen Regeln. Bei der engen Auslegung, die der Sachverständige Michael Sailer seinen Ausführungen zugrunde legte, mochte seine Auffassung zutreffend sein, daß vor Erteilung der ersten Teilerrichtungsgenehmigung die für erforderlich gehaltenen Nachbesserungen auch tatsächlich hätten vorgenommen werden müssen. Der Ausschuß mochte aber auch kein Fehlverhalten darin sehen, daß bei entsprechender weiterer Auslegung des Begriffes die erforderlichen Nachbesserungen noch innerhalb des vorgelegten Konzepts zu erfüllen waren. Bei diesem Sachverhalt konnte keine Rede davon sein, daß sich das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen beim Erlaß der ersten Teilerrichtungsgenehmigung unter den vom TÜV genannten Gutachtensbedingungen unsachgemäß verhalten hätte.

2.2. Die laufende „sicherheitsgerichtete Verbesserung“ des Konzepts

Die Aussage des Zeugen Dr. Klaus Peter Schulze, Hauptabteilungsleiter der DWK in Hannover, war in diesem Zusammenhang für den Ausschuß von Bedeutung. Der Zeuge wies eingangs daraufhin, daß es für das Hauptprozeßgebäude zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder eine atomrechtliche noch eine baurechtliche Errichtungsgenehmigung gebe. Es gebe lediglich Vorstellungen für die Gesamtanlage der WAA, zu der es im Rahmen des vorläufigen positiven Gesamturteils der 1. Teilerrichtungsgenehmigung vom 24.09.85 eine Aussage gebe. Bekanntlich sei bis zur Inbetriebnahme der WAA ein mehrstufiges atomrechtliches Genehmigungsverfahren vorgesehen gewesen, es sollte sich um insgesamt 7 Teilgenehmigungen handeln, verteilt auf einen Zeitraum von 1985 bis 1996. Die Konzeption einer Anlage sei stets eine prinzipiell unvollständige Darstellung im Sinne einer Unschärfe für das Detail. Andererseits müsse bei einer Konzeption erkennbar sein, daß mit der Gesamtanlage bestimmte Anforderungen erfüllt werden können. Dies betreffe beispielsweise die Frage der technischen Machbarkeit wie auch die Frage, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Atomgesetz erfüllt werden können. Nachdem der Zeuge die Konzeption der WAA Wackersdorf in ihren wesentlichen Merkmalen geschildert hatte, führte er aus, die räumliche Anordnung der chemischen Verfahrenseinrichtungen in Prozeßzellen und der Bedienungs-, Sicherheits- und Infrastruktureinrichtungen in den umhüllenden Prozeßgebäuden erfolge nach betrieblichen Gesichtspunkten nach der Logik der Verfahrensabläufe. Die Konzeption sei durch eine Vielzahl von Institutionen, insbesondere durch die Arbeitsgemeinschaft der Gutachter, die Reaktorsicherheitskommission und die Strahlenschutzkommission aber auch in der Öffentlichkeit in den bekannten Anhörungen der Erörterungen überprüft worden. Aus all diesen Verfahrensschritten hätten sich Anregungen, Verbesserungen, Nachweise und Modifikationen ergeben, die in der einen oder anderen Form ihren Niederschlag in der 1. Teilerrichtungsgenehmigung einschließlich der Auflagen gefunden hätten. Die Konzeption der Gesamtanlage sei also unter Würdigung der Anregungen von allen Seiten positiv bewertet und nicht in Frage gestellt worden. Die Empfehlungen und Anforderungen zum Hauptprozeßgebäude zielten sämtlich auf Änderungen im Detail hin und stellen keine Veränderung der Anlagenkonzeption dar. Alle Empfehlungen, Anregungen oder Forderungen könnten im Rahmen nachfolgender Abwicklungs- und Teilerrichtungsschritte realisiert werden. Der Zeuge erläuterte dies unter anderem am Beispiel der leittechnischen Systeme. Seine Ausführungen hierzu werden deshalb wiedergegeben, weil der Sachverständige Sailer bei seiner Anhörung gerade am Leitsystem Mängel erblickt hatte, die seiner Meinung nach den Erlaß der 1. Teilerrichtungsgenehmigung zum damaligen Zeitpunkt ausgeschlossen hätten. Hierzu erklärte der Zeuge Dr. Schulze: „Die leittechnischen Systeme sind teilweise brand- und erdbebensicher auszuliegen und hinsichtlich ihrer zuverlässigen Programmierbarkeit zu qualifizieren. Diese Problematik betrifft allerdings die zeitlich überhaupt noch nicht beantragte 3. bzw. 4. Teilerrichtungsgenehmigung. Infolge dieses langen Zeitraumes bis zu ihrer Einbringung und Bescheidung einerseits und der rasanten Entwicklung auf dem Gebiete der Leittechnik andererseits sollten vorschnelle Festlegungen in der Konzeption vermieden werden, um jederzeit eine Optimierung durch fortlaufende Anpassung an den Stand der Technik vornehmen zu können.“ Ähnliches habe gegolten für bestimmte Abschnitte der Ersatzstromversorgung,

der Druckluftversorgung, der Kühlkreisläufe und der Leittechnik, die redundant, d. h. zweisträngig, ausgeführt werden sollten. Auch hier habe die Planung erst die 3. bzw. 4. Teilerrichtungsgenehmigung betroffen und die Platzvorhaltung im Rahmen der Bauwerksplanung zur 2. Teilerrichtungsgenehmigung. Auch hier habe man durch vorzeitige Festlegungen nicht die Möglichkeiten einer Optimierung verbauen dürfen.

Neben den laufenden Verbesserungen im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren seien die Konzeptunterlagen auch für Ausschreibungen bei Ingenieurfirmen verwendet worden, die bei der Angebotsabgabe selbstverständlich auch Anregungen für Verbesserungen und Modifikation enthalten durften. Der Zeuge gab Beispiele dafür, wie durch Anregungen und Modifikationen eine technische und wirtschaftliche Optimierung im Rahmen der Anlagenkonzeption erzielt werden konnte. Insgesamt sei die fortlaufende Optimierung bis zur Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung keine Beseitigung von Mängeln des Konzeptes für das Hauptprozeßgebäude gewesen. Zu dem Einwand, die ganze Konzeption für das Hauptprozeßgebäude sei so mangelhaft und so unvollständig gewesen, daß ein vorläufiges positives Gesamturteil nicht hätte abgegeben werden dürfen, erklärte der Zeuge, was er als Konzeption der WAA dargestellt habe, angefangen von der Auswahl der chemischen Verfahren bis hin zu den Vorsorgemaßnahmen gegen Störfälle, diese Konzeption sei richtig gewesen und sei nicht verändert worden. Diese Konzeption sei durch die Gutachtensbedingungen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge nicht in Frage gestellt worden. Die Gutachtensbedingungen der Gutachter-ARGE seien keine Mängelkritik am Konzept gewesen, weil sie die Gesamtkonzeption der Anlage nicht berührt hätten. Sie stellten Vorschläge für Ergänzungen und Verbesserungen dar, gekleidet in die Form einer Bedingung. Form und Größe der Prozeßgebäude seien kein Merkmal der Konzeption. Man könne ein Gebäude größer oder kleiner machen oder man könne es in mehrere Gebäude aufteilen. Das sei für die Anlagenkonzeption ohne Bedeutung. Natürlich könne man sich auch eine andere Anlagenkonzeption als ganzes vorstellen, denn alle anderen Wiederaufarbeitungsanlagen, die bekannt seien, hätten eine andere Konzeption. So kenne die Anlage in Karlsruhe beispielsweise nicht das Merkmal der fernhantierten Instandhaltung, weil diese Anlage nicht so aufgebaut sei, daß die Prozeßeinrichtungen sich in Modulen befinden und demzufolge auch keiner Fernhandlung in diesem Sinne wie bei der Fernotechnik zugänglich ist. Das sei eine andere Konzeption. Es seien verschiedene Konzeptionen möglich und sie würden auch praktiziert. Zu der Behauptung, daß von der Einreichung der Antragsunterlagen bis zum Erlaß der 1. Teilerrichtungsgenehmigung das Konzept von der Antragstellerin mehrfach geändert worden sei, erklärte der Zeuge, das Konzept der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf sei von der 1. Einreichung der Unterlagen bis zum Bescheid der 1. Teilerrichtungsgenehmigung nicht geändert worden. Aber selbstverständlich seien die Unterlagen revidiert worden. Dies habe sich, wie er bereits ausgeführt habe, daraus ergeben, daß eine Vielzahl von Institutionen eingeschaltet gewesen seien und die Anregungen für Verbesserungen und Modifikationen in die Unterlagen hätten eingeführt werden müssen; das sei in der Folge mehrfach geschehen. Zu dem Einwand, aus der laufenden Nachbesserung oder Revision der Antragsunterlagen sei zu schließen, daß die Anlage aufgrund der ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen nicht genehmigungsfähig gewesen sei, erklärte der Zeuge die Unterlagen seien nachgebessert worden, weil sich eine vorgeschlagene

Verbesserung als sinnvoll und insbesondere als „sicherheitsgerichtet“ herausgestellt habe. Es sei ein wesentlicher Inhalt des gesamten Prüfungsvorganges gewesen sich zu fragen, ob es Möglichkeiten gäbe, Verbesserungen einzuführen, die im Ergebnis sicherheitsgerichtet sind. Auf den Vorhalt, daß in den späteren Jahren von der Antragstellerin im Jahre 1987 60 blaue Leitzordner der Antragsunterlagen ausgetauscht worden seien als sozusagen 1. Generalrevision und im Jahre 88 51 Leitzordner ausgetauscht worden seien mit der ausdrücklichen Bestimmung der Antragstellerin, daß die übersandten Vorläuferunterlagen nicht mehr verfahrensrelevant seien und einer ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt werden sollten und man aus diesen Vorgängen eigentlich den Schluß ziehen müsse, die ursprüngliche Planung habe den Anforderungen nicht standgehalten und die Gutachter-ARGE habe mit ihren Gutachtensbedingungen gewissermaßen den Planungsauftrag für die DWK übernommen und dann hätten die Firmen Siemens und KWU anstelle von Uhde und Lurgi den Planungsauftrag übernommen, erklärte der Zeuge, es gehöre zu einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang, daß die Unterlagen aktualisiert werden und zwar stets und ständig in dem Umfang, in dem es erforderlich sei, damit die Konzeption oder das Detail nach dem letzten gültigen Stand erkennbar wird. Auf die Frage eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, ob eine Änderung der Konzeption dadurch erzwungen worden sei, daß nach Auslegung des Sicherheitsberichtes von Seiten der Reaktorsicherheitskommission Änderungen verlangt worden seien, erklärte der Zeuge, solche Änderungen habe es natürlich gegeben. In dem Erörterungstermin seien von den Einwendern und deren Sachbeiständen verschiedene Forderungen erhoben worden und Verbesserungsvorschläge gemacht worden. Die Genehmigungsbehörde habe die Forderungen und Verbesserungsvorschläge geprüft und sie sich teilweise auch zu eigen gemacht. Soweit dies geschehen sei, seien natürlich die Forderungen und Verbesserungsvorschläge als Änderungen in die Unterlagen eingeflossen, ebenso wie die Forderungen von Gutachtern oder anderen Institutionen, die sich mit der Überprüfung der Konzeption befaßt hätten. Der Zeuge schilderte dann als Beispiel für einen solchen Vorgang die Behandlung des Grundwasserschutzes, die in dem Erörterungstermin eine außerordentliche Rolle gespielt habe. Bekanntlich sei das Hauptprozeßgebäude über unterirdische Kanäle mit den Nebenprozeßgebäuden verbunden. Diese unterirdischen Kanäle bestanden aus sogenannten wasserdichtem Beton, einem Beton besonderer Qualität. Dieses schien den Einwendern und Sachbeiständen nicht ausreichend zu sein und sie erhoben die Forderung, hier müsse mehr getan werden. Daraufhin seien die Kanäle dann zusätzlich mit einer entsprechenden Außenabdichtung versehen worden. So sei die Änderung und Verbesserung in die aktualisierten Unterlagen eingeflossen. Hier ergebe sich also die Differenz zwischen der Aussage im Sicherheitsbericht einerseits und der aktualisierten Unterlage andererseits, wonach die Kanäle zusätzlich mit einer Außenabdichtung versehen wurden. Ähnlich sei man beispielsweise bei der Drucklufterzeugung verfahren, wo im Laufe des Erörterungstermins ebenfalls Forderungen nach einer Verbesserung erhoben worden seien. Auf die Frage eines Ausschußmitgliedes, wie man bei einer Änderung von radioaktiven Inventarströmen oder, besser gesagt, einer Änderung der radioaktiven Inventare von Stoffströmen sich verhalten habe, erklärte der Zeuge, vor der 1. Teilerrichtungsgenehmigung seien seiner Erinnerung nach keine erheblichen Änderungen am chemischen Fließschema vorgenommen worden. Im Zeitraum danach aber, als verschiedene Behälter zur Verminde-

nung des Radioaktivitätsinventars der Anlage herausgenommen worden waren, weil sie nicht mehr benötigt wurden, habe sich das chemische Fließschema an bestimmten Stellen sehr wohl verändert. Auf die zusätzliche Frage, bei einer Änderung der Radioaktivitätsinventare in Stoffströmen kämen aber neue sicherheitstechnische Probleme auf und das wiederum führe zu der Frage, ob Änderungen in den Prozeßströmen im Konzept vorgenommen worden seien, weil mit der ursprünglichen Planung die Sicherheitsauflagen oder rechtlichen Auflagen nicht einzuhalten gewesen wären, erklärte der Zeuge, die Antragstellerin hätte ein chemisches Fließschema und eine Berechnung vorgelegt, die sich auf die radioaktiven Ableitungen bezogen habe. Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen seien die Grenzwerte, wie sie nach den Vorschriften bestand, eingehalten worden. Bei den radioaktiven Stoffströmen hätten sich im Zeitraum der Prüfung von der Antragstellung bis zur Erteilung der 1. Teilerrichtungsgenehmigung keine Veränderungen ergeben. Gleichwohl seien in bezug auf radioaktive Ableitungen viele Diskussionen geführt worden hinsichtlich der Verbesserung der Rückhalteeinrichtungen und diese Diskussion sei nicht nur mit den Gutachtern, sondern auch ausführlich auf dem Erörterungstermin geführt worden. Natürlich habe sich ständig die Forderung ergeben die Rückhaltung noch weiter zu verbessern durch die eine oder andere zusätzliche technische Maßnahme. Das sei in der Tat auch erfolgt. Verschiedene radioaktive Ableitungen hätten sich durch eine weitere Einführung technischer Rückhalteeinrichtungen vermindern lassen. Das für jedermann nachrechenbare Ergebnis sei aber insgesamt gewesen, daß die Vorschriften insbesondere die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung mit den Ableitungswerten, die die Antragstellerin angegeben hätte, eingehalten werden konnten. Wiederholt wies der Zeuge daraufhin, die Antragstellerin habe ihre Konzeption mit all den Details, die zur vorläufigen Prüfung erforderlich seien, in das atomrechtliche Verfahren eingebracht. Die fortlaufende Prüfung im Verfahren habe zur Folge gehabt, daß eine Vielzahl von Ergänzungen und Änderungen in die Unterlagen eingeführt worden seien und dazu gehörte auch, daß an bestimmten Rückhalteeinrichtungen Verbesserungen eingeführt wurden und damit den Anforderungen, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens an die Antragstellerin gestellt worden seien, genüge getan worden sei. Wenn für die Einbringung zusätzlicher Rückhalteeinrichtungen in das Hauptprozeßgebäude die dafür ursprünglich vorgesehene Baugrube nicht ausgereicht habe und deshalb der Antrag zur Baugrube zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen worden sei, so sei dies kein Indiz dafür, daß sich die Konzeption geändert habe, wie überhaupt die Größe eines Gebäudes kein wesentliches Merkmal einer Konzeption sein könne. Zu der Auffassung eines Mitglieds des Untersuchungsausschusses, die Gutachter hätten nur die Aufgaben gehabt, die eingereichten Unterlagen zu prüfen, nicht aber eigene Verbesserungsvorschläge zu machen, meinte der Zeuge, der Gutachter habe auch zu überprüfen gehabt, ob Minimierungsmaßnahmen möglich seien. Erneut ging es um die Ermessens- oder Rechtsfrage, ob es beim damaligen Stand der Dinge notwendig gewesen wäre, den Antrag auf Erlaß einer 1. Teilerrichtungsgenehmigung zurückzuweisen oder ob es möglich war, das Gesamturteil „vorläufig positiv“ abzugeben unter Beachtung der in der Genehmigung enthaltenen Gutachtensbedingungen.

2.3. Die Rolle des Gutachters und der Genehmigungsbehörde im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren der WAA

Der Untersuchungsausschuß gewann aus den Beweiserhebungen ein hinreichend klares Bild von den tatsächli-

chen und rechtlichen Anforderungen, die ein atomrechtliches Genehmigungsverfahren an die Beteiligten stellt und die während des Verfahrens von den Beteiligten beachtet werden müssen. Antragsteller, Gutachter und Genehmigungsbehörde haben jeder und jede für sich unterschiedliche Pflichten, die sich aus der unterschiedlichen Art ihrer Verfahrensbeteiligung ergeben, aber alle haben nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses zusammenzuwirken, damit die in § 1 AtG normierte Zweckbestimmung gesichert ist. Zu dieser Zweckbestimmung gehört die Pflicht, „Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen zu schützen“ (§ 1 Nr. 2 AtG). Diese für den gesamten Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen normierte Schutzvorschrift gilt natürlich auch und in vorderster Linie für Anlagen zur Erzeugung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe im Sinn des § 7 AtG. Errichtung und Betrieb solcher Anlagen sind nicht verboten, sondern werden ausweislich des § 7 AtG vom Gesetzgeber als zulässig, nur eben genehmigungsbedürftig betrachtet. Aufgabe einer Genehmigungsbehörde kann und darf es daher nicht sein, den Antrag auf Errichtung oder Betrieb einer solchen Anlage zu Fall zu bringen oder eine solche Anlage etwa aus prinzipieller Gegnerschaft zur Kernenergie zu verhindern. Eine solche Haltung einer Genehmigungsbehörde wäre schlichtweg gesetzwidrig. Die Behörde würde sich damit über den Willen des Gesetzgebers, der sich für die friedliche Nutzung der Kernenergie entschieden hat, hinwegsetzen. Auftrag der Genehmigungsbehörde ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der beantragten Anlage vorliegen. Die Genehmigungsbehörde hat unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens den Antrag abzulehnen, „sobald die Prüfung ergibt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann“ (§ 15 Abs. 1 u. 2 Satz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung). Der Genehmigungsbehörde steht aber auch ein Versagungsermessen zu. Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer kerntechnischen Anlage liegt im Ermessen der Behörde und kann von dieser auch bei Vorliegen der im § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelfall versagt, eingeschränkt oder an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, wenn dies aufgrund besonderer Umstände zur Erreichung der nach § 1 AtG normierten Schutzzwecke erforderlich ist. Das Vorliegen oder die Möglichkeit der künftigen Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen muß ebenso wie das Vorliegen oder mögliche Auftreten von Umständen, die zur Ausübung des Versagungsermessens Anlaß geben könnten, in jedem Stadium des Verfahrens geprüft werden. Die permanente Prüfungspflicht nach beiden Seiten einer möglichen Entscheidung bedingt die durchgängige Einschaltung der Genehmigungsbehörde in den Gang des Verfahrens. Gesetzliche Bestimmungen, wie etwa die des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, wonach die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn „die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen getroffen ist“, setzen die ständige Begleitung des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde geradezu voraus. Was hier und an anderer Stelle des Gesetzes verlangt wird, kann nachgerade als Pflicht zur „sicherheitsgerichteten Optimierung“ der Anlage betrachtet werden, die in der Pflicht zur Minimierung der Emissionen nach § 45 der Strahlenschutzverordnung ihr Gegenstück hat. Dem Gebot, die Strahlenexposition des Menschen „so

gering wie möglich zu halten", entspricht das Gebot, die kerntechnische Anlage so sicher auszulegen, wie dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nur möglich ist. Die Einhaltung dieser Gebote obliegt nicht nur dem Antragsteller, sondern, da der gesamte Umgang und Verkehr mit radioaktiven Stoffen einschließlich der Errichtung und des Betriebs von kerntechnischen Anlagen der staatlichen Aufsicht unterliegt (§ 19 AtG), ist es auch Pflicht und Aufgabe der Genehmigungsbehörde, für deren Einhaltung im Lauf des gesamten Genehmigungsverfahrens zu sorgen; daher auch die vertraglich begründete Pflicht zur regelmäßigen Unterrichtung der Genehmigungsbehörde durch Gutachter.

Der Untersuchungsausschuß kann daher keinen Anstoß daran nehmen, daß die Antragstellerin und die Gutachter-ARGE von Anbeginn der Einreichung des Antrags und der Antragsunterlagen eng zusammengearbeitet, ihre Erfahrungen ausgetauscht, Vorschläge zur sicherheitsgerichteten Verbesserung entwickelt und diese Vorschläge in das Konzept eingearbeitet haben. Es wäre eine ganz und gar verfehlt Vorstellung, die Genehmigungsbehörde als eine Art Justizprüfungskommission zu betrachten, die mit verschränkten Armen zusieht, ob der Kandidat die ihm gestellte Aufgabe bewältigt. Eine Genehmigungsbehörde im atomrechtlichen Verfahren darf sich nach Überzeugung des Untersuchungsausschusses nicht darauf beschränken, die eingereichten Unterlagen fachlich zu prüfen, „Fehler“ und „Mängel“ zu monieren, um die Prüfungsaufgabe schließlich mit dem Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu versehen, sondern sie hat im Hinblick auf die Zweckbestimmung in § 1 des Atomgesetzes ihr eigenes Sach- und Fachwissen einzusetzen, um einen möglichst hohen Sicherheitsgrad der beantragten Anlage zu ermöglichen. Der Untersuchungsausschuß hält daher eine Kritik für abwegig, die sich daran erzündet, daß insbesondere die von der Genehmigungsbehörde beauftragte Gutachter-ARGE mit der Antragstellerin in dem vorbezeichneten Sinn zusammengewirkt hat. Vorwürfe wie, die antragstellende DWK, sei ja gar nicht in der Lage gewesen, ein schlüssiges Konzept vorzulegen,

die Gutachter-ARGE habe der (unfähigen) DWK die Planung abnehmen müssen,

damit habe sich die Gutachter-ARGE selbst zum Bestand der Antragstellerin degradiert, die erforderliche Unabhängigkeit eingebüßt und sich damit als Gutachter der Genehmigungsbehörde disqualifiziert, gehen von einer Auffassung aus, die sich mit den Vorstellungen des Gesetzes über die gutachterliche Tätigkeit im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht in Einklang bringen läßt. Geht man von den aus dem Gesetz abgeleiteten, insbesondere aus den §§ 1 und 19 des AtG sich ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten der Genehmigungsbehörde aus, so bestand kein Anlaß, den Antrag auf Erlaß einer Teilerrichtungsgenehmigung wegen „Mängel am Konzept“ zurückzuweisen. „Mängel am Konzept“, das hat die Beweisaufnahme ergeben, betrafen Einzelheiten, die bei sicherheitsgerichteter Überprüfung verbessert werden konnten. Um diese Verbesserungen vorzunehmen, war nach Auffassung des Untersuchungsausschusses Pflicht aller Verfahrensbeteiligten. Was als „Mängel am Konzept“ bezeichnet wurde, war in der Sache nichts anderes, als was in der gutachtlichen Stellungnahme der Gutachter-ARGE als „Gutachtensbedingung“ sich wiederfand. Für den Untersuchungsausschuß war entscheidend, daß auch der Sachverständige Sailer vom Ökoinstitut Darmstadt erklärte, die Feststellungen, zu denen er und seine Kollegen gelangt seien, hätten sie auch in der gutachtlichen Stellungnahme der Gutachter-ARGE angetroffen. Seine Erläuterungen deckten sich insoweit

voll mit den Aussagen des Zeugen Dr. Rimkus vom Technischen Überwachungsverein Bayern, der dem Ausschuß im einzelnen erläutert hatte, was die Gutachter-ARGE unter dem Begriff der „Gutachtensbedingung“ verstand. Damit war die Identität von sachlichem „Mangel“ und sachlicher „Bedingung“ außer Streit. Offen blieb zwischen Dr. Rimkus und Sailer nur die Frage, ob wegen des Vorliegens dieser „Mängel“ oder „Gutachtensbedingungen“ das positive vorläufige Gesamtergebnis zum Zeitpunkt des Erlasses der 1. Teilerrichtungsgenehmigung schon oder noch nicht erlaubt war. Diese Frage hatte freilich weder der eine noch der andere zu entscheiden. Dies war Sache der Genehmigungsbehörde.

Der Untersuchungsausschuß konnte weder einen Ermessensfehler noch gar einen Gesetzesverstoß darin erkennen, daß sich die Genehmigungsbehörde mit den aus der Begründung der Teilerrichtungsgenehmigung ersichtlichen Überlegungen und unter den mit dem Genehmigungsbescheid verknüpften Auflagen und Hinweisen für die Genehmigung entschieden hat.

3. Der Transferfaktor von Jod für Weidebewuchs

3.1 Der „nicht belastbare“ Meßwert

Eine wichtige Rolle spielte in der Beweisaufnahme die Behauptung, die Genehmigungsvoraussetzungen seien vor Erlaß der ersten Teilerrichtungsgenehmigung zugunsten der Antragstellerin dadurch beeinflusst worden, daß auf den Gutachter der Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau Einfluß genommen worden sei, um die Ergebnisse beim Transferfaktor für Jod in einem bestimmten Sinne zu korrigieren. Unter Transferfaktor Boden-Pflanze versteht man das Verhältnis der Konzentration von Stoffen zwischen Pflanze und Boden. Hierzu hat der Untersuchungsausschuß zunächst den Landwirtschaftsdirektor Dr. Albert Haisch von der Landesanstalt für Pflanzenbau und Bodenkultur sowie den Ministerialdirigenten Dr. Vogl vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vernommen. Dr. Haisch meinte zunächst, schon jede Diskussion, wenn ein anderer eine andere Meinung vertrete, sei letztlich eine Einflußnahme. Er schilderte dann, daß die Bayerische Landesanstalt von der GSF den Auftrag bekommen habe, experimentiell den Transfer des Jods von Boden zu Pflanze zu bestimmen. Auf diesem Gebiet sei die Landesanstalt schon früher tätig geworden. Für verschiedene Kernkraftwerke hätten sie schon früher Transferfaktoren experimentell bestimmt, und dies sei wohl der Grund gewesen, daß die Landesanstalt wiederum mit experimenteller Bestimmung des Transfers von Jod und Strontium beauftragt worden sei. Das Versuchsprojekt sei zunächst zwischen 1983 und 85 gelaufen. Diesem ersten Versuchsprojekt hätte sich ein weiteres fünfjähriges angeschlossen, das aber nicht zu einem Ende gekommen sei. Die Bestimmung standortspezifischer Transferfaktoren verlange, daß man sich an den Verhältnissen des Standortes orientiere, d. h., daß man charakteristische Böden auswähle. Dies sei für charakteristische Fruchtarten für Getreide und Gemüse geschehen und es sei auch ein Wiesenstandort, ein Grünland ausgewählt worden. Bei diesem Grünland sei es nun „passiert“, daß das Versuchsgefäß durch einen Gewitterregen überspült worden sei. Das Versuchsgerät sei ein Metallbehälter von etwa 80 cm Tiefe und einem halben Quadratmeter im Querschnitt gewesen. Es sei mit dem standorttypischen dichten tonigen Boden gefüllt gewesen und darin sei das Gras gewachsen. Wegen des dichten Bodens habe das Wasser nicht versickern können und es sei tagelang im Gefäß stehengeblieben bis es schließlich verdunstet sei.

Auf diese Weise habe das Gras aus dem mit Jod kontaminierten Boden eine enorme Menge aufnehmen können. Alle übrigen Transferfaktoren seien relativ niedrig gewesen, im Bereich von 0,01 aber in diesem Fall stieg der höchste Transferfaktor bis auf 1,6 an. Das sei eine Ausnahme gewesen. Daraufhin sei es natürlich zu heftigen und ganz gerechtfertigten Diskussion gekommen darüber ob er als Experimentator etwas falsch gemacht habe. Er habe die Meinung vertreten, daß die Versuchsanstellung korrekt war. Er habe sich nun der Tatsache gegenüber gesehen, daß er auf der einen Seite sehr niedrige Werte hatte, Werte, die aus Ackerkulturen stammten, und auf der anderen Seite einige Transferfaktoren, die sehr hoch waren und die von der Wiese stammten. Wie sollte nun der wirkliche Wert zwischen den niedrigen Transferfaktoren und den hohen Transferfaktoren ermittelt und bei der Berechnung der Belastbarkeit zugrundegelegt werden? Um aus dem Dilemma herauszufinden, welcher Transferfaktor zugrundegelegt werden solle, habe er sich dazu entschlossen, in seinem Gutachten sowohl einen Transferfaktor für Grünland als auch einen Transferfaktor für Ackerland anzugeben. Er habe für Jod einen Transferfaktor bei Getreide, Gemüse und Mais von 0,005 und für Klee, Gras und für Grünland einen solchen von 0,3 vorgeschlagen. Dieses Gutachten habe er im Mai 1987 erstattet. Der Zeuge kam dann auf eine Besprechung am 06. August 1985 in den Räumen der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung zu sprechen, bei welcher eine größere Anzahl von Fachleuten versammelt waren, die sich alle mit dem Problem Jod um den Transferfaktor von Boden-Pflanze befaßt hatten. Es sei dabei erörtert worden, welche Ursachen der von ihm, Dr. Haisch, ermittelte erhöhte Transferfaktor haben könnte. Es sei dabei auch die Hypothese vertreten worden, daß das Jod aus der Atmosphäre komme, er aber habe darauf hingewiesen, daß in den Versuchen der Jahre 83, 84, 85 von ihm mit Jod 125 gearbeitet worden sei, das eben nicht aus der Atmosphäre komme. Er selbst habe bei dieser Besprechung am 06. August die Hypothese vertreten, daß es aufgrund des durch den Überstau verursachten Luftabschlusses zu einem erhöhten Pflanzentransfer bei Jod gekommen sei. Danach sei erörtert worden, welchen Transferfaktor man denn unter den gegebenen Umständen annehmen solle. Er, Dr. Haisch, sei der Auffassung gewesen, hierzu keine Aussagen machen zu müssen, er habe nur Tatsachen anzugeben und dies sei auch das eigentliche Motiv gewesen, weshalb er anderntags noch einmal einen Brief an die GSF zur Bekräftigung seines Standpunktes geschrieben habe. An ein weiteres Gespräch, das im Ministerium am 14. August 1985 stattgefunden habe, habe er keine Erinnerung. Er habe aber unter dem 16. August einen Brief geschrieben, in welchem er ergänzend zu den Ausführungen in den Schreiben vom 17. Juli und 6. August 85 (richtig wohl: 8. August) folgendes dargelegt habe:

„Für das feuchte Jahr 1983 errechnet sich ein mittlerer Transferfaktor von 0,79 und für das trocknere Jahr 1984 errechnet sich ein mittlerer Transferfaktor von 0,08. Vergleichend ergaben sich für das Klee gras auf Ackerboden mit guter Wasser- und Luftdurchlässigkeit folgende mittlere Transferfaktoren: 1983 0,05 1984 0,07. Diese Ergebnisse weisen auf eine Beziehung zwischen Feuchtigkeitsgrad des Bodens und des Transferfaktors hin.“

In demselben Schreiben heißt es später unter Ziff. 4:

„Schon jetzt läßt sich absehen, daß die derzeitige Versuchsanlage auch nach Ablauf der dritten Vegetationsperiode eine befriedigende Interpretation der Transferfaktoren nicht ermöglicht. Um prozeßfeste Werte zu erhalten, bedarf es einer Fortführung der Untersuchungen, wobei

das Interesse auf die Transferfaktoren für Weidebewuchs zu konzentrieren ist.“

Der Zeuge meinte zu diesem Schreiben, er habe sich nie unter Druck gesetzt gefühlt, irgendeinen Transferfaktor anzugeben. Er habe immer deutlich gemacht, daß er sich nur an die Fakten halten könne, selbst wenn sie extreme Werte darstellten. Alle Diskussionen hätten sich um die Schwierigkeit gedreht, zu einem einzigen Transferfaktor zu kommen. Das sei aber aufgrund der experimentell ermittelten Daten schwierig oder gar unmöglich gewesen. Grundsätzlich könne er sagen, daß man bei experimenteller Bestimmung von Transferfaktoren gewisse standardisierte, feldmäßige durchlüftete Bedingungen zugrundegelegt habe. Diese Transferfaktoren seien alle auf durchlüfteten und nicht auf überfluteten Böden festgestellt worden. Aber auch überflutete Böden träten auf und seien natürlich. Man müsse davon ausgehen, daß es solche Überflutungen in der Natur gebe und daß in Wiesen mit lehmigen Böden bei längerem Anhalt von Wasser es auch zu hohen Transferfaktoren kommen könne. Das Gelände von Altenschwand sei allerdings ein hängiges Gelände, so daß es immer nur gewisse Teile einer Wiese geben werde, die überflutet sind. Zwischen einem Ausschußmitglied und dem Zeugen entstand eine Diskussion darüber, ob bei der sogenannten konservativen Betrachtungsweise ein Extremwert als Möglichkeit zugrundegelegt sei. Dies wurde von dem Ausschußmitglied bejaht, von dem Zeugen verneint. Zu demselben Sachverhalt wurde Ministerialdirigent Dr. Vogl als Zeuge vernommen. Dr. Vogl führte aus, die Landesanstalt für Pflanzenbau und Bodenkultur habe erstmals mit Schreiben vom 29.06.1984 an die GSF darauf hingewiesen, daß die Überflutung des zweiten Weideaufwuchses unzweifelhaft eine Erhöhung des Transferfaktors bewirkt habe. Die im Vergleich zu den übrigen Werten extremen Transferfaktoren des Weidebewuchses ließen sich zur Zeit noch nicht erklären. Rund ein Jahr später, mit Schreiben vom 19.06.1985 habe Dr. Haisch an die GSF ausgeführt, daß eine Beurteilung der Ergebnisse der Messungen erst nach Abschluß der dritten und letzten Versuchsperiode erfolgen werde. In einem weiteren Schreiben vom 17.07.1985 an die GSF habe Dr. Haisch auf die hohe Streuung der Transferfaktoren hingewiesen und darauf, daß die Erfassung mit einem einzigen Versuchsgesetz nicht möglich sei, so daß auch nach Ablauf einer dritten Vegetationsperiode der Transferfaktor für Weidebewuchs nicht befriedigend interpretiert werden könne. Aufgrund dieser Schreiben und eines weiteren Schreibens vom 08.08.1985 an die GSF sei es schließlich zu der Besprechung im Ministerium vom 14.08.1985 gekommen. Bei dieser Besprechung seien sich die Teilnehmer einig geworden, daß sowohl die Anzahl der Versuche als auch die derzeitige Versuchsanlage selbst nach Ablauf einer dritten Vegetationsperiode nicht geeignet sei, befriedigende Jodtransferfaktoren für Grünlandbewuchs zu liefern, weshalb eine Neuanlage der Versuche erforderlich sei. Dieses Gesprächsergebnis habe die Landesanstalt selbst mit einem Schreiben vom 16.08.1985 an die GSF bestätigt. In diesem Schreiben heißt es in Übereinstimmung mit dem Gesprächsergebnis vom 14.08.85, daß sich schon jetzt absehen lasse, daß die derzeitige Versuchsanlage auch nach Ablauf der dritten Vegetationsperiode eine befriedigende Interpretation der Transferfaktoren nicht ermöglichen werde. Um „prozeßfeste“ Werte zu erhalten, bedürfe es einer Fortführung der Untersuchungen, wobei das Interesse voll auf den Transfer für Weidebewuchs zu konzentrieren sei. Alle diese Vorgänge, so erläuterte Dr. Vogl, hätten die GSF schließlich veranlaßt, am 21.08.85 an die Geschäftsstelle der Gutachter-ARGE

und diese wiederum an das StMLU ein Schreiben zu richten, in dem es wörtlich heißt:

„Da die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau ihre bisherigen Ergebnisse als vorläufig bezeichnet und sich noch nicht in der Lage sieht, bereits jetzt Empfehlungen für einen von uns in unseren Rechnungen zu verwendenden standortspezifischen Wert auszusprechen, bitten wir um Auskunft über die nun für die Entscheidungsfindung der Genehmigungsbehörde nötigen weiteren radioökologischen Berechnungen.“

Zum wiederholten Mal auf Anlaß und Inhalt der Besprechung vom 14. August 1985 angesprochen, erklärte der Zeuge Dr. Vogl, der Grund für diese Besprechung seien die nicht interpretationsfähigen Ergebnisse der Landesanstalt in weiten Bereichen gewesen. In der Besprechung sei zunächst die Versuchsdurchführung erörtert worden. Die Teilnehmer seien sich über die Unmöglichkeit einig gewesen, auf der Grundlage einer Versuchsanlage mit nur einem Versuchsgesetz zuverlässige Werte zu bekommen. Es seien Rahmenbedingungen für die Versuchsdurchführung genannt worden. Aus dieser Lage habe man den Schluß gezogen, daß die radioökologische Berechnung zunächst einmal von der Allgemeinen Berechnungsgrundlage auszugehen habe und daß darüber hinaus, um die Variationsbreite der Situation deutlich zu machen, zusätzlich mit dem damals in Karlsruhe gemessenen höchsten Transferfaktor von 0,1 gerechnet werden solle. Der Wert von 0,1 liege um den Faktor 5 über dem Faktor 0,02 der Allgemeinen Berechnungsgrundlage. Das sei die Grundlage der Erörterung vom 14. August 85 gewesen. Die GSF habe auf der Grundlage dieses Gesprächs noch einmal überlegen sollen, welche Werte angenommen werden können, um dann, wenn sie selber keine Werte gefunden habe, den Auftraggeber anzuschreiben, was mit dem Schreiben vom 21.08.85 geschehen sei. Auf die Frage, welche Überlegungen sich ergeben hätten, wenn ein sehr hoher Transferfaktor für Jod sich ergeben hätte, erklärte der Zeuge, daß selbstverständlich die in § 45 der Strahlenschutzverordnung aufgestellten Grenzwerte nicht hätten überschritten werden dürfen. Falls sich also ein sehr hoher Transferfaktor ergeben hätte, beispielsweise der Faktor 1 oder auch nur 0,3 statt 0,1, so hätte entweder die Emission reduziert werden müssen oder es wäre eine Genehmigung nicht möglich gewesen. Reduktion der Emission bedeutet, daß die Menge an radioaktiven Stoffen, die sich am ungünstigsten Aufpunkt in der Nähe einer Anlage niederschlagen könne, hätte vermindert werden müssen. Ein hoher Transferfaktor hätte also höhere technische Auflagen zur Reduktion der Emission zur Folge gehabt oder letzten Endes zum Ausschluß der Genehmigung geführt. Wenn der Transferfaktor niedrig ist, kann die Emission höher sein. Ist der Transferfaktor hoch, muß die Emission niedrig sein. Zur Frage der Rückhaltetechnik für Jod erklärte der Zeuge, das Konzept für die Jodrückhaltung habe sich zu diesem Zeitpunkt ausschließlich auf die Zurückhaltung von Jod aus den Prozeßabgasen bezogen. Für die Emission von Jod gebe es zwei Quellen, einmal die Prozeßabgase und dann die Behälterabgase. Zum damaligen Zeitpunkt sei im Konzept keine Behälterabgasfilterung vorgesehen gewesen. Es habe aber außer Zweifel gestanden, daß die Behälterabgase ebenso gefiltert werden könnten wie Prozeßabgase. Es sei also nur um die Frage gegangen, ob zusätzlich zur Zurückhaltung von Jod aus den Prozeßabgasen zusätzliche Jodfilter für die Behälterabgase zu installieren seien. Deshalb seien in der ersten Teilgenehmigung noch keine Filter verlangt worden, sondern nur die Installation von Anschlußmöglichkeiten für Filter. Es habe zum damaligen Zeitpunkt sehr wohl die Al-

ternative gegeben, Filter zu verlangen oder von einem Transferfaktor auszugehen, der diese Filter noch nicht erforderlich mache. Auf die Frage, ob die Teilgenehmigung in der tatsächlich erteilten Form bei Annahme des höheren Transferfaktors hätte erteilt werden können, erklärte der Zeuge, in diesem Fall hätte eben die erste Teilgenehmigung anders ausgesehen. Statt einen Flansch zur Auflage zu machen für die Anbringung eines Behälterabgasfilters hätten dann eben die Behälterabgasfilter selbst vorgesehen werden müssen. Dann hätte man den Faktor 10 bezüglich der Emissionsminderung zugrundelegen können, denn ein Filterwirkungsgrad von 90% sei heute wie damals Stand der Technik. Auf die weitere Frage, ob denn die erste Teilgenehmigung das Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung berücksichtigt habe, da sie doch die Filterung der Behälterabgase nicht gefordert habe, erklärte der Zeuge, in der ersten Teilgenehmigung seien keine Emissionen zugelassen worden, sondern die erste Teilgenehmigung habe bezüglich der Emission ein vorläufig positives Gesamturteil zugrundegelegt. Das vorläufig positive Gesamturteil besage im Grunde nur, daß die Minderung der Emission grundsätzlich machbar sei und mehr sei auch nicht erforderlich gewesen. Die erste Teilgenehmigung habe den Zaun, das Eingangslager und die Anlagenwache zum Gegenstand gehabt und sich nicht mit der Emission befaßt.

Nachdem von Mitgliedern des Ausschusses wiederholt die Frage gestellt worden war, ob über das Gespräch vom 14. August 85 im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen ein Protokoll angefertigt worden sei, erklärte der Zeuge, ein solches sei ihm nicht bekannt, er kenne im übrigen zahlreiche wichtige und unwichtige Gespräche, über die es keine Niederschriften gäbe. Im übrigen sei das Ergebnis des Gesprächs in dem Schreiben des StMLU an die Gutachter-ARGE festgehalten worden. Auch insofern sei eine Niederschrift durchaus entbehrlich gewesen. Das Ergebnis der Expertenrunde vom 14. August 85 im Ministerium sei letztlich gewesen, daß keiner der anwesenden Experten sich in der Lage gesehen habe, einen standortspezifischen Transferfaktor, einen sogenannten prozeßfesten, wie Herr Haisch ihn genannt habe, zu nennen oder aus den verschiedenen Meßergebnissen einen belastbaren Wert herauszunehmen. Daraus habe sich dann die Frage ergeben, welcher Wert der radioökologischen Berechnung zugrundegelegt werden solle. Am Ende habe Einigkeit darüber bestanden, daß man vernünftigerweise den Wert 0,1 zugrundelegen solle. Dagegen seien von keiner Seite Einwendungen erhoben worden. Das war im wesentlichen das Ergebnis der Befragung des Zeugen Dr. Vogl, die sich zu diesem Thema über mehr als zwei Stunden erstreckte.

Ebenso eingehend wurden zu diesem Thema die Zeugen Dr. Paretzke und Dr. Göttel vernommen. Dr. Paretzke, Arbeitsgruppenleiter der Arbeitsgruppe für Risikoanalyse im Institut für Strahlenschutz und gleichzeitig stellvertretender Direktor dieses Instituts, führte aus, seine Arbeitsgruppe habe von der GSF die Aufgabe übertragen erhalten, die Umweltauswirkungen der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage zu begutachten. Im Kreis der Wissenschaftler seien die von Dr. Haisch gelieferten Meßwerte diskutiert worden. Es sei um die Frage gegangen, wie repräsentativ und wie plausibel diese Werte aus wissenschaftlicher Sicht seien. Mit einem klaren Nein beantwortete der Zeuge die Frage, ob auf Dr. Haisch von irgendeiner Seite eingewirkt worden sei, die von ihm gelieferten Werte etwa zu verneinen, zu korrigieren, zu verschweigen oder zu relativieren. Es wäre ihm in sicherer Erinnerung geblieben, wenn irgendjemand Herrn Haisch wider-

besseres Wissen zu anderen Werten hätte überreden wollen, weil dies für ihn, den Zeugen, ein schwerer Eingriff in die Freiheit und Verantwortung des Wissenschaftlers gewesen wäre. Es habe sich um einen wissenschaftlichen Disput gehandelt, wobei ihm selber und wohl allen Beteiligten bewußt gewesen sei, daß es sich bei allen Annahmen um sogenannte „prozeßfeste Werte“ handeln müsse. Es sei ihm bewußt gewesen, daß er möglicherweise in die Lage kommen würde, für die angenommenen Werte einzustehen. Es sei ihm deshalb daran gelegen gewesen, nur solche Werte zu verwenden, die er vor einem wissenschaftlichen Gremium oder vor Gericht hätte vertreten können. Mit dem Worte „prozeßfest“ seien Tatsachen gemeint gewesen, die auch im Falle einer gerichtlichen Anfechtung mit den Regeln des gerichtlichen Beweises sich als beweisbar dargestellt hätten. Die Diskussion mit den Fachkollegen habe auch im Monat August stattgefunden. Der Vorschlag, bei der Berechnung der Strahlenexposition von einem im Vergleich zur Allgemeinen Berechnungsgrundlage fünffach höheren Transferfaktor für Jod auszugehen, sei von allen Seiten als tragbarer Kompromiß angesehen worden. Es habe sich um eine vorläufige Annahme gehandelt, mit der bis zum Vorliegen endgültiger, repräsentativer und wissenschaftlicher Nachprüfung standhaltender Ergebnisse habe gearbeitet werden sollen. Der Zeuge trat damit auch dem Vorwurf entgegen, bei dem Fachgespräch vom 30. September 1985, also nach Erteilung der 1. Genehmigung, habe man die vorläufige Annahme „absegnen“ wollen. Am 30.09., als man das erstmalig nach den Ferien wieder am „runden Tisch“ versammelt gewesen sei, habe man bestätigt und zu Protokoll gebracht, worüber schon vorher in zahllosen Telefonaten und Einzelgesprächen unter den Fachkollegen Einverständnis erzielt worden war. Sächlich damit übereinstimmend führte der Zeuge Dr. Göttel, Abteilungsleiter bei der GSF, bei seiner Einvernahme aus, die Meßergebnisse, die Dr. Haisch vorgelegt habe, hätten keine endgültigen Werte sein können und weitere Untersuchungen zur Abklärung des Sachverhalts notwendig gemacht. Daraufhin sei ein neues Meßprogramm ausgearbeitet und auch begonnen worden. Den Ablauf der Ereignisse schilderte der Zeuge anhand seiner Unterlagen wie folgt: Am 27. Juni habe er Dr. Haisch telefonisch darauf aufmerksam gemacht, daß die von ihm gelieferten Ergebnisse nicht genügten. Am 17.07.85 habe Dr. Haisch einen Brief an die GSF geschrieben des Inhalts, daß der Transferfaktor von 0,02 der Allgemeinen Berechnungsgrundlage für Weidebewuchs nicht angewendet werden könne und er deshalb eine Besprechung darüber vorschläge. Diese habe am 5. August bei der GSF stattgefunden. Einen Tag nach dieser Besprechung, am 06.08., habe Dr. Haisch einen Brief geschrieben in welchem er für den Transfer von Jod für Weidebewuchs den Faktor 0,37 zu verwenden empfahl. Dieser Faktor war so hoch, daß er eine Grenzwertüberschreitung der Dosis erbracht hätte. Darüber habe er, Dr. Göttel, die Arbeitsgemeinschaft unterrichtet. Daraufhin habe am 14. August 1985 ein Fachgespräch im Ministerium stattgefunden. Bei diesem Gespräch seien die möglichen Ursachen für eine Beeinflussung des Transferfaktors diskutiert worden. Das Ergebnis war, daß die Messungen des Dr. Haisch durch ein Gremium von Fachleuten aus dem gesamten Bundesgebiet erneut diskutiert werden sollten und ein Programm entworfen werden sollte, mit dem durch weitere Messungen die noch offenen Fragen geklärt werden sollten. Die möglichen Einflußgrößen auf den Transferfaktor habe Dr. Haisch in einem Schreiben vom 16. August an die GSF zusammengestellt und die GSF habe am 21. August an die Gutachter-ARGE geschrieben, daß möglicherweise Grenzwertüberschreitungen nicht mehr aus-

zuschließen seien. Der Brief sei am 30. August von der Arbeitsgemeinschaft an das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen weitergesandt worden. Am 12. September habe sich das Ministerium in einem Brief dafür ausgesprochen, bei der Neuberechnung der radiologischen Auswirkungen von einem Transferfaktor von 0,1 auszugehen. Diese Neuberechnungen seien durchgeführt worden und zunächst per Telekopie an das Ministerium gesandt und später mit einem Schreiben vom 24. September über die ARGE schriftlich bestätigt worden. Im Fachgespräch vom 30. September seien die Ergebnisse von Dr. Haisch noch einmal diskutiert und nun auf breiter fachlicher Ebene bewertet worden. Diese Bewertung habe mit der Empfehlung geendet, für zukünftige radiologische Rechnungen den Faktor 0,1 einzusetzen. Die Rechnung mit dem Faktor 0,1 sei keine gutachtliche Aussage, sondern eine Auftragsrechnung gewesen. Mit der Annahme eines Transferfaktors von 0,1 sei man knapp unter dem Grenzwert der Strahlenschutzverordnung geblieben. Vor Erteilung der 1. Teilgenehmigung habe die GSF als Teilgutachter für die Radioökologie nur mit den Werten der Allgemeinen Berechnungsgrundlage gerechnet. Zum Zeitpunkt des Gutachtens vom Mai 1985 hätten nur die Ergebnisse des 1. Meßjahres vorgelegen, die Dr. Haisch selbst als nicht belastbar bezeichnet habe. Deshalb habe man auf den Transferfaktor der Allgemeinen Berechnungsgrundlage zurückgegriffen. Erst aufgrund der weiteren Meßergebnisse des Dr. Haisch habe man in dem Gutachten aus dem Jahre 1988 den Transferfaktor 0,3 von Jod für Weidebewuchs berücksichtigt.

Dr. Stürmer, der an der Besprechung vom 14.08.85 im Ministerium teilgenommen hatte, erklärte es als völlig normalen Vorgang, daß man bei Vorlagen von Meßergebnissen über deren Aussagekraft und deren Bedingtheit diskutiere. Es habe bis zur Gewinnung sicherer experimenteller Werte gar keine Veranlassung gegeben, in dieser vorläufigen Phase nicht mit einem Wert von 0,1 zu rechnen. Der Zeuge empfand es als „ehrverletzende Verleumdung“, daß unterstellt werde, die Sachverständigen hätten sich durch irgend jemanden in ihrer wissenschaftlichen Überzeugung beeinflussen lassen. Es sei eine „Beleidigung“ immer verdächtig zu werden, man habe sich in seiner gutachtlichen Aussage als unzuverlässig erwiesen. Wenn die Genehmigungsbehörde von ihm oder auch von den anderen Gutachtern etwas verlangt hätte, was gegen ihre wissenschaftliche Überzeugung gewesen wäre, so hätten sie diese ihnen aufgenötigte Vorgabe offen in das Gutachten hineingeschrieben. Auf die Frage eines Ausschußmitgliedes, weshalb es überhaupt zu diesem Gespräch vom 14. August 85 im Ministerium gekommen sei, antwortete der Zeuge, er habe es als ein völlig übliches Verfahren betrachtet, daß bei den unterschiedlichen Meßergebnissen zu einer Besprechung gebeten worden sei. Auch die Allgemeine Berechnungsgrundlage enthalte ja einen Hinweis darauf, daß Zahlenwerte auch für solche Parameter angegeben seien, „die in der Natur großen Schwankungen unterliegen“. Die Teilnahme des Ministeriums an diesem Sachverständigengespräch habe wohl ihre Begründung darin, daß die Sachverständigen verpflichtet waren, die Behörde in kurzen Abständen über die Ergebnisse zu informieren. Als gewissenhafte Gutachter hätten sie es sich versagen müssen, den bequemsten Weg zu beschreiten und aus den von Dr. Haisch ermittelten Messungsergebnissen einen Mittelwert zu greifen. Andererseits habe es sich gerade bei dem sogenannten Radioökologiegutachten nicht um ein Gutachten sondern um einen Statusbericht gehandelt, der von vornherein deutlich gemacht habe, daß die Aussagen nur vorläufigen Charakter hätten, weil die genauen Werte erst noch ermittelt werden müßten. Im damaligen Zeitpunkt

habe es weder Anlaß zu der Aufforderung gegeben, die Emissionen müßten reduziert werden noch zu der Aussage, die Anlage sei nicht genehmigungsfähig. Man habe sich im Stadium der vorläufigen Aussagen befunden und dies habe auch im Genehmigungsbescheid seinen Niederschlag gefunden.

3.2. Die Behandlung des Transferfaktors für Jod im Bescheid über die 1. Teilerrichtungsgenehmigung

Bei der Würdigung dieses Beweisergebnisses ist von den Feststellungen im Bescheid über die erste Teilerrichtungsgenehmigung vom 24.09.85 auszugehen. Unter III „Nebenbestimmungen (Auflagen und Auflagenvorbehalte)“ des Teilerrichtungsbescheides wird in bezug auf die Anlagensicherung unter 1.14 der Antragstellerin folgendes zur Auflage gemacht (Seite 15 des Bescheides):

„Im Hauptprozeßgebäude ZBD sind in geeigneten Einzelstrecken oder am Ende der Behälterabgasstrecke ausreichende Anschlußmöglichkeiten vorzusehen, um erforderlichenfalls während oder nach Errichtung der Systeme noch geeignete Jodfilter zur Reduzierung der Radiojod-Emissionen installieren zu können. Ein ausreichender Platzbedarf für diese Filter ist mit einzuplanen.“

Auf den Seiten 129 ff. des Genehmigungsbescheides wird unter Punkt 3.1.3.2 ausführlich zur „Strahlenexposition in der Umgebung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb“ Stellung genommen. Es heißt dazu wörtlich:

„Zur Prüfung der Frage, ob die Vorschriften der §§ 44, 45 und 46 der Strahlenschutzverordnung erfüllt werden und damit das Konzept der beantragten Wiederaufarbeitungsanlage im Hinblick auf die zu treffende Schadensvorsorge nach dem Stand von Wissenschaft und Technik tatsächlich ausreichend ist, wurden bei dem amtlich zugezogenen Sachverständigen umfangreiche Untersuchungen in Auftrag gegeben. Dazu gehört die Errichtung einer meteorologischen Meßstation in Standortnähe zur Erfassung der atmosphärischen Ausbreitungsbedingungen sowie die Bestimmung standortspezifischer Transferfaktoren.“

Im Bescheid heißt es dann auf Seite 129 weiter wörtlich:

„Aufgrund der vorliegenden Begutachtungsergebnisse ist die Bildung eines vorläufigen Gesamturteils für die beantragte Anlage möglich.“

Und dann heißt es weiter wörtlich:

„Die Untersuchungen werden zur langfristigen Absicherung der Ergebnisse fortgeführt.“

Hinsichtlich des Transferfaktors von Jod für Weidebewuchs heißt es auf Seite 130 wörtlich:

„Aufgrund der derzeit noch nicht belastbaren standortspezifischen Untersuchungen zum Transferfaktor von Jod für Weidebewuchs wurden den radioökologischen Berechnungen der Strahlenexposition zunächst die Werte der Allgemeinen Berechnungsgrundlage zugrundegelegt. Der Gutachter hat jedoch auch für höhere Werte dieses Transferfaktors Strahlenexpositionen errechnet, die unterhalb der Grenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung liegen.“

Weiter heißt es: „Der Gutachter hat darauf hingewiesen, daß seine Aussage zur Einhaltung des Antragswertes der DWK für die Ableitung von Jod 129 mit der Fortluft daran geknüpft ist, daß von der Antragstellerin gemachte Aussagen zum Jodverhalten in der Anlage im weiteren Genehmigungsverfahren weiter konkretisiert werden. Dies betrifft beispielsweise die analytische Bestätigung des

Jodfließschemas beim Betrieb der WAA. Sofern diese Nachweise nicht oder nur teilweise erbracht werden können, hat die Antragstellerin eine Reihe technischer Maßnahmen angeboten, die nach ihrer Meinung zwar sehr aufwendig sind, aber – auch nach Ansicht der Gutachter – mit dem derzeitigen Stand der Technik im Rahmen des vorgelegten Anlagenkonzeptes realisiert werden können. Hierzu gehören z. B. der Einbau zusätzlicher Filter in geeignete Stränge des Behälterabgases und die Optimierung der Jodaustreibung beim Auflösevorgang.“

Weiter heißt es in dem Bescheid auf Seite 131 letzter Absatz:

„Die Einhaltbarkeit des Antragswertes für Jod 129 kann derzeit im Rahmen der vorläufigen Prüfung nur dann vom Gutachter mit der erforderlichen Sicherheit bestätigt werden, wenn die Option auf Realisierung der von der Antragstellerin genannten zusätzlichen Maßnahmen im vollem Umfang gesichert ist. Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat daher der Antragstellerin zur Auflage gemacht, im Rahmen ihrer Planungen und Unterlagen zur Errichtungsbegutachtung des Hauptprozeßgebäudes die Anschlußmöglichkeiten für zusätzliche Jodfilter einschließlich der erforderlichen Räumlichkeiten vorzusehen (vgl. Abschnitt III.1.14).“

In dem Bescheid ist sodann deutlich gemacht, daß mit der Erteilung der ersten Teilerrichtungsgenehmigung eine abschließende Entscheidung über die zulässigen Emissionen radioaktiver Stoffe nicht getroffen ist. Es heißt auf Seite 132 abschließend:

„Über die Begrenzungen und Bedingungen für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit Abluft und Abwasser im bestimmungsgemäßen Betrieb wird unter Wahrung des Grundsatzes, die Strahlenexposition der Bevölkerung und der Umwelt so gering wie möglich zu halten (§ 28 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung), noch abschließend zu entscheiden seien; eine Festlegung der zulässigen Abgabewerte erfolgt insoweit im Rahmen des weiteren atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage detaillierter radioökologischer Untersuchungen und des jeweiligen Standes von Wissenschaft und Technik der Rückhalteeinrichtungen (siehe Abschn. IV.2).“

Die Verweisung auf IV.2 des Bescheides besagt, daß mit der ersten Teilerrichtungsgenehmigung „keine Entscheidung über die von der Antragstellerin beantragten höchstzulässigen Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft und dem Abwasser verbunden (ist). Es bleibt vorbehalten, im weiteren Genehmigungsverfahren niedrigere Werte festzusetzen und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Verringerung der Ableitungswerte zu fordern.“ (siehe S. 25 des Bescheides).

Die vorstehenden, zum Teil im Wortlaut wiedergegebenen Ausführungen im Genehmigungsbescheid beweisen nach Auffassung des Untersuchungsausschusses, daß sich die Genehmigungsbehörde ausführlich mit der Problematik der Strahlenexposition und insbesondere des Transferfaktors für Jod auseinandergesetzt hat. Es wird im Bescheid deutlich gemacht, daß die bisherigen standortspezifischen Untersuchungen zum Transferfaktor von Jod für Weidebewuchs keine verwertbaren Ergebnisse erbracht hätten und daß deshalb den radioökologischen Berechnungen der Strahlenexposition zunächst die Werte der Allgemeinen Berechnungsgrundlage zugrundegelegt worden seien. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, daß die Untersuchungen zur Absicherung der Ergebnisse fortgesetzt werden würden. Durch die Auflage, im Rahmen der Planung zur Errichtung des Hauptprozeßgebäudes die Anschlußmöglichkeiten für Jodfilter vorzusehen,

hat die Genehmigungsbehörde sichergestellt, daß eine im Verlauf des weiteren Genehmigungsverfahrens notwendig werdende weitere Reduktion der Emissionen auch tatsächlich hätte realisiert werden können. Die im Interesse der Klarheit teilweise wörtlich wiedergegebenen Ausführungen im Genehmigungsbescheid geben ebenso wenig wie die vom Untersuchungsausschuß durchgeführten Zeugenvernehmungen für die Behauptung Raum, die Genehmigungsbehörde habe bei der Bestimmung des Transferfaktors von Jod für Weidebewuchs auf den Gutachter „Einfluß“ genommen, ganz abgesehen davon, daß alle Zeugen eine Einflußnahme oder auch nur den Versuch einer solchen ausdrücklich verneint haben. Wohl haben die unterschiedlichen, miteinander nicht vereinbaren Meßergebnisse zu Diskussionen unter den Sachverständigen geführt, von welchem Transferfaktor man nun bei den Berechnungen für die Strahlenexposition auszugehen habe. Diese Meinungsunterschiede wurden von der Genehmigungsbehörde in einer nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht zu beanstandenden Weise dahin gelöst, daß man zunächst von dem mit einem Faktor 5 ausgestatteten Wert der Allgemeinen Berechnungsgrundlage ausging und diese Ausgangslage als vorläufige auch im Bescheid über die erste Teilerrichtungsgenehmigung deutlich macht. Der Untersuchungsausschuß kann darin weder einen Versuch erkennen, nicht genehme, weil nicht belastbare Werte auszuschalten oder gar den Sachverständigen dahin zu bringen, daß er solche von ihm ermittelten Werte unterschläge, noch mußte die genannte Unsicherheit dazu führen, von dem vorläufig positiven Gesamturteil Abstand zu nehmen. Die erste Teilerrichtungsgenehmigung umfaßte nur einzelne Anlagenteile nämlich die Außenzaunanlage, die Anlagenwache 1, das Brennelementeingangslager und die Baugrube für das Hauptprozeßgebäude. Im Zeitpunkt des Erlasses der ersten Teilerrichtungsgenehmigung (24.09.1985) war es ausreichend festzuhalten, daß für eine Reduktion der Emission radioaktiver Stoffe im weiteren Verfahren Vorkehrungen getroffen wurden. Die Festsetzung niedrigerer Emissionswerte im Verlauf des weiteren Verfahrens war im Genehmigungsbescheid ausdrücklich vorbehalten. Der Untersuchungsausschuß vermag deshalb keinen Ermessensfehler darin zu sehen, daß die Genehmigungsbehörde die erste Teilerrichtungsgenehmigung zu dem angegebenen Zeitpunkt erlassen hat.

Die Genehmigungsbehörde war sich sehr wohl bewußt, daß ihr bei der Entscheidung ein Ermessensspielraum offenstand. Unter 3.2 „Ermessensausübung“ wird dazu auf Seite 147 des Genehmigungsbescheides folgendes ausgeführt:

„Die Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 7 Atomgesetz steht gemäß § 7 Abs. 2 Atomgesetz im Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde und kann von dieser auch bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 Atomgesetz im Einzelfall versagt, eingeschränkt oder an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 Atomgesetz normierten Schutzzwecke aufgrund von besonderen Umständen notwendig ist.“

Die Genehmigungsbehörde führt dann aus und begründet auf den folgenden Seiten, daß sie keine Veranlassung gesehen habe, „von dem ihm eingeräumten Versagungs-ermessen Gebrauch zu machen.“

Bei dieser Sachlage kommt der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis, daß kein Anlaß zu der Annahme besteht, die Genehmigungsbehörde habe eine der Ge-

nehmigungsvoraussetzungen des Gesetzes verkannt oder gar solche Voraussetzungen durch unzulässige Einflußnahme auf Sachverständige selbst herbeigeführt.

3.3 Die zivilgerichtliche Auseinandersetzung um die behauptete Manipulation des Transferfaktors

Der Untersuchungsausschuß konnte auch nicht an der Tatsache vorbeigehen, daß die behauptete Einflußnahme auf Sachverständige bei der Ermittlung des standortspezifischen Transferfaktors von Jod für Weidebewuchs Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung gewesen war. Anlaß dafür war, daß die „Sozialdemokratische Pressekorrespondenz“ (SPK), ein regelmäßig erscheinender Presse-Dienst über aktuelle politische Fragen, in der Ausgabe vom 01.08.1986 einen Bericht veröffentlicht hatte, in welchem gegen den Abteilungsleiter im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, Ministerialdirigent Dr. Vogl, der Vorwurf der Manipulation und der Täuschung erhoben worden war.

Die 9. Zivilkammer des Landgerichts München I hat im Verfahren der einstweiligen Verfügung mit Urteil vom 03.09.1986 – 9 O 16296/86 – dem Herausgeber des Pressedienstes verboten, über den Verfügungskläger Dr. Vogl gegenüber Dritten oder auf sonstige Weise zu behaupten oder zu verbreiten,

- bei der Genehmigung der Wiederaufarbeitungsanlage WAA in Wackersdorf seien Manipulationen und Datenunterschlagungen nachweisbar,
- Ministerialdirigent Dr. Vogl habe offenbar von diesen Betrügereien nicht nur gewußt, sondern auch aktiv mitgewirkt, wie ein von ihm unterschriebener Brief vom 12.09.1985 beweise,
- damit habe Dr. Vogl bewußt die Bürger getäuscht, die die Genehmigungsunterlagen einsahen,
- um zu den für die Genehmigung erforderlichen niedrigen Werten zu kommen, seien tatsächlich gemessene Werte einfach umgestoßen und durch fiktive Werte ersetzt worden,
- dieser Betrug wiege umso schwerer, als die Genehmigungsbehörde dazu aufgefordert habe; Ministerialdirigent Dr. Vogl habe also von den Gutachtern verlangt, statt der gemessenen Daten willkürliche Zahlen zu verwenden.

In dem daraufhin angestrebten Hauptsachverfahren waren der Herausgeber des Pressedienstes und der verantwortliche Redakteur von der gleichen Kammer des Landgerichts in teilweise anderer Besetzung mit Urteil vom 07. Oktober 1987 in gleicher Weise wie schon im Verfahren der einstweiligen Verfügung zur Unterlassung der aufgestellten ehrwürdigen Behauptungen verurteilt worden. Der im Verfahren der einstweiligen Verfügung glaubhaft gemachte Sachverhalt konnte im Hauptsachverfahren durch Zeugenbeweis erhärtet werden. Ausweislich der Urteilsgründe stand zur Überzeugung des Gerichts fest, daß die Messungen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, die diese im Auftrag der Gesellschaft für Strahlen und Umweltforschung in der Umgebung der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf in den Vegetationsperioden 1983 und 1984 experimentiell durchgeführt hatte, im Jahre 1983 einen Transferfaktor für Jod bei Weidebewuchs von 0,97 und im Jahr 1984 einen Wert von 0,08 ergeben hatten, somit einen Mittelwert für beide Vegetationsperioden von 0,37. Daraufhin habe der zuständige Sachgebietsleiter Dr. Haisch mit Schreiben vom 06.08.85 der GSF mitgeteilt,

daß aufgrund dieser standortspezifischen Versuchswerte der standortunabhängige allgemeine Richtwert von 0,02 gemäß der vom Bundesminister des Innern erlassenen „Allgemeinen Berechnungsgrundlage“ (ABG) für die Berechnung der Strahlenexposition nicht in Ansatz gebracht werden könne. Er empfahl bei weiteren Expositionsrechnungen die Verwendung des Mittelwertes von 0,37. Bei der Besprechung vom 14.08.1985 im Ministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen seien sich sowohl Dr. Haisch als auch die teilnehmenden Experten darin einig gewesen, daß der Mittelwert der Meßergebnisse für 1983 und 1984 von 0,37 nicht belastbar und standortspezifisch nicht sachgerecht sei. Es wurde für erforderlich gehalten, eine neue bis zum Ende der 80er Jahre angelegte Versuchsreihe auszulegen, die die Fehlerquellen der bisherigen Versuche im Jahre 83 und 84 vermeide, um so wirklich belastbare Ergebnisse standortspezifischer Art erreichen zu können. Bis dahin aber, so seien die Sachverständigen nach langer mühsamer Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, solle der Wert von 0,1 als vorläufiger für die weitere Berechnung der am vertretbarsten erscheinende Wert verwendet werden; ihn hätte man deshalb zur Anwendung empfohlen.

Der vom Landgericht München I durch Beweisaufnahme ermittelte Sachverhalt deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit dem Beweisergebnis, zu dem auch der Untersuchungsausschuß durch die Vernehmung der Zeugen Dr. Haisch, Dr. Stürmer, Dr. Vogl, Dr. Paretzke und Dr. Göttel gelangt ist.

In Übereinstimmung mit dem Zivilgericht hält es der Untersuchungsausschuß für sachgerecht, daß bis zum Vorliegen gesicherter experimenteller Ergebnisse von einem Transferfaktor von 0,1 für den Belastungspfad Boden-Weidebewuchs ausgegangen wurde. Angesichts der Tatsache, daß nach der für notwendig gehaltenen, neu angelegten Versuchsreihe eine Zeitspanne von 4 bis 5 Jahren bis zur Gewinnung von gesicherten Ergebnissen hätte abgewartet werden müssen, war die Annahme eines verantwortbaren Transferfaktors geradezu unvermeidlich. Es wäre nicht zu rechtfertigen gewesen, wie die Zivilkammer mit Recht ausführt, die 1. Teilerrichtungsgenehmigung für die Wiederaufarbeitungsanlage allein deshalb um 5 oder gar 6 Jahre zu verschieben, weil ein einziger aus der Vielzahl der in den Jahren 1983 und 1984 ermittelten Werte nicht belastbar war.

4. Die Erkundung des Untergrundes in der Bodenwöhler Senke

4.1. Kluffgrundwasserleiter oder Porengrundwasserleiter?

Der Untersuchungsausschuß hatte sich auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 05.12.1989 mit der Frage zu befassen, wie bei der Bewertung der Gefährdung durch die Wiederaufarbeitungsanlage das Grundwasservorkommen in der Bodenwöhler Senke beurteilt wurde. Behauptet worden war, der Untergrund in der Bodenwöhler Senke sei unzutreffenderweise als Porengrundwasserleiter behandelt worden, während er in Wahrheit als Kluffgrundwasserleiter hätte behandelt werden müssen. Vorhandene experimentelle Ergebnisse seien nicht ausgewertet oder beachtet worden, um das Kluffsystem des Grundwasserleiters zu ermitteln oder zu berücksichtigen. Die hierzu durchgeführte Beweisaufnahme hat diese Behauptungen nicht bestätigt. Prof. Dr. Seiler von der Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung führte anhand der Schrift des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft „Trinkwasserversorgung in Bayern“ aus, daß

das Grundwasservorkommen in der Bodenwöhler Senke als klüftig-poröser Grundwasserleiter betrachtet worden sei. Als einen solchen klüftig-porösen Grundwasserleiter habe auch er, Prof. Seiler, diesen Grundwasserleiter stets behandelt. Es gäbe kaum einen Sandstein, der nicht klüftig porös wäre und deshalb stelle sich für jeden, der hier eine Untersuchung anzustellen habe, die Frage, was mehr Gewicht habe, die Klüfte oder die Gesteinsporen. Das sei auch der Zeitpunkt seiner experimentellen Arbeiten gewesen, deren Ergebnis er dann im Hydrogeologischen Gutachten innerhalb des radioökologischen Gutachtens niedergelegt habe. Er habe dort ausgeführt, daß es selbstverständlich Gesteinsklüfte und hohe Fließgeschwindigkeit gegeben habe, daß aber die Kluffgrundwasserbewegung in diesem Gebiet nicht die dominierende Rolle gespielt habe. Über lange Strecken nahm die Vernehmung des Zeugen den Charakter eines wissenschaftlichen Disputs zwischen dem Zeugen und einem sachkundigen Mitglied des Ausschusses an. An der Aussage des Zeugen, es handle sich bei der Bodenwöhler Senke um ein klüftig-poröses Grundwasservorkommen, das auch als solches behandelt worden sei, änderte die Befragung nichts. Die Aussage des Zeugen Dr. Frisch, Regierungsdirektor am Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft, stimmte inhaltlich mit den Aussagen von Prof. Seiler überein. Auch er bekundete, daß das Landesamt für Wasserwirtschaft das Grundwasservorkommen in der Bodenwöhler Senke stets als gemischten Aquifer betrachtet hatte, bei dem sich das Wasser sowohl in Klüften als auch in Poren bewegt. Er verwies dabei auf die auch schon von Prof. Seiler zitierte Broschüre „Trinkwasserversorgung in Bayern“ des Landesamtes für Wasserwirtschaft. Sowohl Prof. Seiler als auch das Büro Dr. Meier/Dr. Striebel seien sich in der Annahme eines gemischten Aquifers einig gewesen. Im Gutachten Dr. Meier/Dr. Striebel vom August 1988 sei dies in dem Satz zum Ausdruck gekommen: „Die Wasserbewegung in den anstehenden Felsgesteinen erfolgt in den Porenräumen und auf Klüften“. Die von einem Ausschußmitglied immer wieder gestellte Frage, ob frühere Gutachten, die während des Braunkohleabbaues erstellt wurden und die auf das Auftreten von Klüften in der Kreide hingewiesen hätten, Berücksichtigung gefunden hätten, erklärten sowohl Prof. Seiler als auch Dr. Frisch, dies sei geschehen und hänge nicht davon ab, ob diese früheren Untersuchungen im Literaturverzeichnis zu den Gutachten angeführt gewesen seien oder nicht. Eine besondere Rolle spielte der in der Betriebszeitschrift der Bayerischen Braunkohleindustrie vom Dezember 65 veröffentlichte Quellaustritt aus der Kreide (sogenannter Fuchsbau). Ein Mitglied des Ausschusses leitete aus dieser Veröffentlichung ab, daß es im Untergrund der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage Hohlräume gegeben habe, deren Vorhandensein bei der Begutachtung hätte berücksichtigt werden müssen. Der Zeuge Dr. Frisch wies darauf hin, daß das Landesamt für Wasserwirtschaft wiederholt zum Ausdruck gebracht habe, die Grundwasserbewegung in den Kreidesandsteinen erfolge auf Klüften und in Poren, womit gesagt sei, daß die Kreidesandsteine einen gemischten Grundwasserleiter darstellen, der aus Klüften und Poren besteht. Der Beurteilung des Standorts seien selbstverständlich die Vorstellung und der Befund, daß die Kreidesandsteine ein Kluff-plus Porengrundwasserleiter darstellten, zugrundegelegt worden. Es sei eine alltägliche Erscheinung, daß es in Kluffgrundwasserleitern zu Spülungsverlusten komme. Dies sei für Kluffgrundwasserleiter geradezu typisch und charakteristisch und eben dies sei auch bei der Beurteilung des Standortes berücksichtigt worden. Alle Beobachtungen aus dem Braunkohleabbau seien im gestörten Zustand gemacht worden, nachdem

die Auskohlung bzw. die Vorarbeiten zur Auskohlung bereits begonnen hatten. Die Erscheinungen hätten sich also im gestörten Bereich zwischen der tertiären Rinnenfüllung, in der die Braunkohle anzutreffen sei, und der anstehenden Kreide abgespiegelt. In allen Gesprächen mit den Gutachtern sei zu erkennen gewesen, daß die Literatur am Geologischen Landesamt und bei der Braunkohlenindustrie durchgesehen worden sei. Die Gutachten zum Standort der WAA seien von ihm, Dr. Frisch, nicht einfach ungeprüft übernommen worden, sondern sehr wohl kritisch gewürdigt worden. Hierzu gebe es vom Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft ausführliche schriftliche Stellungnahmen. Zu der wiederholt gestellten Frage eines Ausschußmitgliedes, ob denn das von Prof. Mull angewandte Grundwasserströmungsmodell dem Stand der Wissenschaft entsprochen habe, meinte der Zeuge, das zweidimensionale Grundwasserströmungsmodell des Prof. Mull habe unter den gegebenen Voraussetzungen ausgereicht. Dies sei nach wie vor Auffassung des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft. Das Ausschußmitglied beharrte, es gehe ihm um den Nachweis unterschiedlicher Grundwasserstockwerke in der Kreide. Hierzu habe das vereinfachte Modell nicht ausgereicht, da in ihm die Kreide als homogener Grundwasserleiter behandelt worden sei. Es gehe um die verschiedenen Stockwerke mit dem unterschiedlichen hydrostatischen Druck. Hierzu und zum Beweissthema insgesamt wurde der Fachbereichsleiter beim Geologischen Landesamt, Dr. Rolf Apel, als Zeuge vernommen. Das Geologische Landesamt, so sagte er aus, habe in Übereinstimmung mit dem Landesamt für Wasserwirtschaft immer betont, daß es sich in der Bodenwöhrer Senke um einen Poren-Kluft-Grundwasserleiter handle. Er erläuterte, nach der Durchlässigkeit müßte man eher von einem Kluft-Poren-Grundwasserleiter sprechen. Das hänge damit zusammen, daß durchlässige Sandsteine mit schlecht durchlässigem Tonzwischenlagen angetroffen worden seien. In dem Gutachten des Geologischen Landesamtes über einen Standort für die Errichtung und den Betrieb einer Wiederaufarbeitungsanlage bei Wackersdorf vom Juli 1984 (sogenannte Prognosegutachten) sei auf diesen Sachverhalt hingewiesen worden. In diesen Gutachten seien auch alle früheren Untersuchungen und gutachtlichen Stellungnahmen von anderer Seite eingeflossen. Mit der Veröffentlichung aus dem Jahre 65 über den sogenannten Fuchsbau im Gebiet des Rauberweiher konfrontiert, erläuterte der Zeuge, daß dann, wenn die fjordartig eingelagerte Braunkohle ausgebaggert werde, das höher stehende Grundwasser in der Kreide einen Druck auf die Böschung ausübe. Wasseraustritte aus der Böschung seien in diesem Fall eine natürliche Folge. Alle Beobachtungen, die das Geologische Landesamt aus der Zeit des Braunkohleabbaus gemacht habe, seien in ihrer Gesamtheit in die Untersuchungen und in die Bewertung eingegangen zur Charakterisierung des Standortes aus geologischer und hydrogeologischer Sicht. Der Zeuge Dr. Apel wurde ferner damit vertraut gemacht, daß nach der Meinung eines Ausschußmitgliedes eine senkrechte Bohrung möglicherweise durch einen Hohlraum hindurch weitergeführt worden sei, die seitlichen Ausdehnungen des Hohlraums aber nicht erkundet worden seien. Darauf antwortete der Zeuge, daß aus geologischer Sicht eine solche Hohlraumform ausgeschlossen sei, da die Gesteine in der Bodenwöhrer Bucht nicht verkarstungsfähig seien.

4.2. Die Auswertung früherer Untersuchungen der Bayerischen Braunkohleindustrie

Obwohl schon aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, daß die Gutachter Gelegenheit hatten, frühere Un-

tersuchungen des Untergrundes aus der Zeit des Braunkohleabbaus zu berücksichtigen, muß die Behauptung kurz erörtert werden, die Ergebnisse solcher Untersuchungen seien den Gutachtern durch die DWK vorenthalten worden, ohne daß die Genehmigungsbehörde eingegriffen habe. Dazu wurden der als Bauingenieur bei der DWW, der Tochtergesellschaft der DWK in Wackersdorf, angestellte Bauingenieur Hermann von Borstel und der Inhaber des Ingenieurbüros IGI, Siegfried Ernst Niedermeier, als Zeugen vernommen. Danach sind die Vorgänge seinerzeit wie folgt abgelaufen: Die DWK hatte ein Arbeitsprogramm für die als notwendig angesehenen hydrogeologischen Untersuchungen aufzustellen und der Behörde zur Abstimmung und Billigung vorzulegen. Hierbei sollten bereits vorliegende hydrogeologische Erkenntnisse aus der Region berücksichtigt werden. Das Ingenieurgeologische Institut Niedermeier (BBI) wurde beauftragt dieses Arbeitsprogramm aufzustellen. Der mit Schreiben vom 19.01.1983 erteilte Auftrag lautete: „Auswertung der vorhandenen hydrogeologischen Erkenntnisse (Literatur, WBI-Unterlagen) über den Standort Wackersdorf zwecks Festlegung des zusätzlich erforderlichen Bohr und Meßprogramms“. Der Auftragswert wurde mit der Höchstbegrenzung von 30.000 DM angegeben. Nach Auffassung der Auftraggeberin hätten die Arbeiten in den Monaten Januar, Februar abgeschlossen werden sollen. Wegen des Umfangs der zu erbringenden Leistung und der Höhe der Vergütung entstand zwischen den Parteien ein Rechtsstreit, der vergleichsweise dadurch beendet wurde, daß sich die DWK verpflichtete, zur Abgeltung aller gegenseitigen Ansprüche einen Betrag von 15.000,00 DM Zug um Zug gegen Aushändigung der bisherigen Arbeitsergebnisse zu zahlen. Danach wurden andere Büros mit der Aufstellung des Arbeitsprogramms beauftragt.

Schon der Inhalt des gerichtlichen Vergleichs gab dem Untersuchungsausschuß Anhaltspunkte dafür, worum es sich bei der Meinungsverschiedenheit zwischen der DWK und dem Ingenieurbüro Niedermeier in Wahrheit gehandelt hatte. Der Zeuge Niedermeier bestätigte zunächst, daß sein Auftrag darin bestanden habe, die vorhandenen hydrogeologischen Erkenntnisse wie Literatur und sonstige Unterlagen der Bayerischen Braunkohleindustrie mit dem Ziele der Festlegung eines zusätzlich erforderlichen Bohr und Meßprogramms auszuwerten. Bei diesem speziellen Auftrag und bei der Begrenzung des Honorars auf 30.000,00 DM sei er als Auftragnehmer davon ausgegangen, daß er nicht auch noch für die Beschaffung von Unterlagen, die schon vorhanden seien, Zeit und Mühe verwenden müsse; er sei davon ausgegangen, daß man ihm alle Unterlagen zur Verfügung stelle und alle Archive öffne, damit er nicht noch selber auch noch Beschaffungsarbeit zu leisten habe. An diesem Punkt sei die Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin gescheitert. Einen Hinweis darauf, daß die Genehmigungsbehörde auf die Vorgänge zwischen der DWK und dem Ingenieurbüro Niedermeier unzulässigen Einfluß genommen hätte, ergab die Beweisaufnahme nicht.

5. Die Fortführung der Entsorgungsnachweise für Kernkraftwerke

5.1 Das Schreiben der DWK vom 04.01.1989 an die Energieversorgungsunternehmen

Der Untersuchungsausschuß hat Beweis erhoben über die Behauptung, von Seiten der Genehmigungsbehörde seien die Energieversorgungsunternehmen, die Gesell-

schafter der DWK waren, aufgefordert worden, Entsorgungsnachweise für Brennelemente so zu führen, daß dadurch die Anordnung des Sofortvollzugs der 1. Teilgenehmigung für die WAA Wackersdorf begründet oder jedenfalls leichter begründet werden konnte. Dazu wurde der ehemalige Angestellte des Bayernwerkes, Peter Angeli, vernommen, der die Anmeldungen zum 31.12. eines jeden Jahres über die Entsorgungsnachweise für das Kernkraftwerk Grafenrainfeld erstellt hatte. Der Zeuge sagte aus, im Januar 1989 habe ihn der Sachbearbeiter aus dem Umweltministerium angerufen und ihn gebeten, er möge doch die Seite des Entsorgungsnachweises, auf dem neben den Lagerkapazitäten auch der Vertrag mit der französischen Firma Cogema aufgeführt sei, durch den Hinweis auf die Entsorgungsmöglichkeit durch die WAA Wackersdorf ergänzen. Da aus der Sicht des Zeugen der Entsorgungsnachweis auch ohne Hinweis auf die WAA in vollem Umfang erbracht war, habe er sich über das Verlangen gewundert, dann aber nach Rücksprache mit seinem Abteilungsleiter die entsprechend ergänzte Seite nachgeliefert. Zur Erläuterung und zur Stützung seiner Aussage verwies der Zeuge auf ein Schreiben der DWK vom 04.01.1989, das an alle Energieversorgungsunternehmen, soweit sie Gesellschafter der DWK waren, gerichtet war, und das folgenden Wortlaut hatte:

„Betrifft Länderumfrage Entsorgung von Reaktor- und Kernbrennstoffen Stichtag 31. Dezember 88. Sehr geehrte Herren, derzeit erfolgt der Rückfluß der vorgeschriebenen Formblätter mit den Angaben zur Entsorgung der Kernkraftwerke an den BMU mit Kopie an die jeweilige Landesbehörde. Hierzu weist das BStMLU als Genehmigungsbehörde für die WAW darauf hin, daß es zur Erlangung des Sofortvollzugs für die WAW von besonderer Bedeutung ist, daß unbedingt alle KKW auch die WAW als Entsorgungsmaßnahme nennen. Soweit nicht bereits im Formular auf Seite 5 unter Punkt 6 genannt, sollte auf jeden Fall in der darunter befindlichen Zeile – geplante weitere Maßnahmen zur Entsorgung – die WAW ab Inbetriebnahme 1997 aufgeführt werden. Da dieser Maßnahme erhebliche Bedeutung zukommt, bitten wir um Ihre Unterstützung.“ Unterzeichnet war das Schreiben von Dr. Straßburg und Herrn Vornnosen, beide leitende Persönlichkeiten der DWK. Nach Auffassung eines Teils der Ausschußmitglieder diente das Schreiben ausschließlich dazu, die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der 1. Teilerrichtungsgenehmigung und wohl auch der 2. Teilerichtungsgenehmigung vor Gericht aufrechterhalten zu können. Dieser Auffassung wurde von dem Zeugen Dr. Specht, Ministerialrat im Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und seit 01.07.1985 Leiter des Referates Entsorgung und Transport, mit Gründen, auf die im folgenden noch eingegangen werden wird, widersprochen. Zunächst aber ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses für die Beurteilung des Sachverhaltes von Bedeutung, wie die Genehmigungsbehörde die Anordnung des sofortigen Vollzugs im Genehmigungsbescheid begründet hat, da diese Begründung Gegenstand der gerichtlichen Nachprüfung war.

5.2 Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im Genehmigungsbescheid vom 24.09.1985.

Die Genehmigungsbehörde begründete das besondere öffentliche Interesse an der umgehenden Errichtung der WAA auf vierfache Weise, nämlich

- aus der Notwendigkeit, die Entsorgung von Kernkraftwerken, deren Betrieb für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich ist, unter Berücksichtigung des Verwertungsgebotes des § 9 a Abs. 1 AtG und der Zielvorgaben des Entsorgungskonzeptes der Bundesregierung sicherzustellen,
- aus der Notwendigkeit, das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende technische „Know how“ zu erhalten,
- aus Gründen der Ressourcenschonung,
- aus Gründen der wirtschaftlichen Situation der Oberpfalz.

Die Notwendigkeit, die Entsorgung von Kernkraftwerken sicherzustellen ist auf den Seiten 241 ff. des Genehmigungsbescheides ausführlich begründet.

Auf Seite 248 heißt es dazu abschließend:

„Zusammenfassend ist festzustellen, daß auch bei voller Ausschöpfung der vorhandenen und noch geplanten Zwischenlagermöglichkeiten sowie der bestehenden Auslandsverträge zur Wiederaufarbeitung Entsorgungspässe nur dann ausgeschlossen werden können, wenn das Eingangslager und die Prozeßeinrichtungen der geplanten WAA zu den genannten Zeitpunkten zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die zu erwartende Bauzeit der WAA von rund 10 Jahren muß daher jede Verzögerung des Baubeginns vermieden werden.“

Die Vermeidung von künftigen Entsorgungspässen war sonach der Maßstab, an dem sich die Entsorgungsnachweise der einzelnen Kernkraftwerke messen lassen mußten. Nach Auffassung des Untersuchungsausschusses war es im Sinne des integrierten Entsorgungskonzeptes allgemein erwünscht, wenn nicht gar erforderlich, über die bei den einzelnen Kraftwerken vorhandenen Lagerkapazitäten hinaus auch weitere Entsorgungsmöglichkeiten anzuführen, um darzutun, daß bei dem Ausfall der einen auch noch weitere Möglichkeiten der Entsorgung zur Verfügung standen. So wurde von keinem Ausschußmitglied daran Anstoß genommen, daß im Fall des Kraftwerkes Gundremmingen der Entsorgungsnachweis sowohl durch den Hinweis auf eine ausreichende Kapazität von Kompaktlagern als auch durch den Hinweis auf Auslandsverträge geführt wurde. Der Zeuge Dr. Specht stellte überzeugend dar, daß nach den Grundsätzen der Entsorgungsvorsorge die Betreiber von Kernkraftwerken sich auch darüber Gedanken zu machen hätten, wie die Entsorgung über die gesamte Lebensdauer der Anlage zu gewährleisten sei. Der Betreiber müsse konkret belastbar eine Aussage für 6 Jahre im voraus machen und darüber hinaus eine Vorstellung entwickeln, wie die Entsorgung über die gesamte Lebensdauer der Anlage laufen soll. Das habe der Bundesminister für Umwelt zum Anlaß genommen, Fortschritte bei der Verwirklichung des integrierten Entsorgungskonzeptes zu verlangen. Insofern habe es natürlich der Nachweisführung gedient, wenn die Betreiber von Kernkraftwerken das zentrale Entsorgungsprojekt der Bundesrepublik Deutschland, das die Wiederaufbereitungsanlage einmal darstellen sollte, aufführten. Darüber hinaus hätten die Kernkraftwerksbetreiber immer die Philosophie verfolgt, ihre Kompaktlager möglichst nicht voll zu belasten. Insofern sei es immer wieder die Bestrebung gewesen, die sich bietenden anderen Entsorgungsmöglichkeiten, die ja ohnehin Bestandteil des integrierten Entsorgungskonzeptes waren, in die Entsorgungsnachweise einzubeziehen. Der Hinweis auf das Projekt Wackersdorf sei deshalb nicht überflüssig gewesen.

Dieser Auffassung schließt sich der Untersuchungsausschuß an. Wenn der Hinweis auf Wackersdorf überflüssig gewesen sein sollte, wie dies von einem Teil der Ausschußmitglieder angenommen wurde, dann wäre auch die Bezugnahme auf bestehende Auslandsverträge unnötig gewesen. Letzteres aber wurde von keiner Seite behauptet. In der Bitte an die Kernkraftwerksbetreiber, neben anderen Entsorgungsmöglichkeiten auch die geplante Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf anzuführen, kann daher keine unsachgemäße oder unzulässige Einflußnahme erblickt werden. Ob darüber hinaus das Schreiben der DWK vom 04.01.1989 auch den Nebenzweck verfolgte, im gerichtlichen Verfahren der Nachprüfung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit einen Vorteil zu erlangen, kann offen bleiben, da eine solche Absicht, wenn sie denn im Jahre 1989 gehegt wurde, für das Verfahren, das zum Erlaß der 1. Teilerrichtungsgenehmigung vom 24.09.1985 geführt hatte, ohne Bedeutung war.

6. Die Rücknahme des Antrags auf Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage

Der Untersuchungsausschuß hat den umfänglichen Untersuchungsauftrag des Einsetzungsbeschlusses vom 02.02.1989 (Drs. 11/9921) nach Maßgabe des vorstehenden Berichtes erfüllt. Eine Begrenzung der Untersuchung wurde bereits dadurch nahegelegt, daß während des Verfahrens von Seiten der DWK in öffentlichen Erklärungen die Absicht bekundet wurde, die Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf nicht weiter zu verfolgen und statt dessen die Entsorgung der Kernkraftwerke über Auslandsverträge sicherzustellen. Mit Schreiben vom 27.12.1989 hat die Antragstellerin den Antrag formell zurückgezogen.

München, 19.06.1990

Dr. Gustav Matschl
Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

Bericht

des Enquete-Ausschusses WAA

Minderheitenbericht

des Abgeordneten Dr. Helmut Ritzer (SPD)

I. Zum Verfahrensablauf

Das Verfahren im Untersuchungsausschuß war gekennzeichnet durch den ständigen Versuch der Mehrheitspartei und der Staatsregierung, durch eine übertriebene durch das Untersuchungsausschußrecht und das Prozeßrecht nicht gebotene Förmlichkeit bei Beweisbeschlüssen das Kontrollrecht des Parlaments so weit wie nur irgend möglich einzuzengen. Eine gewisse Entspannung trat im Laufe des Verfahrens erst ein, als die DWK das Projekt aufgegeben hat. Erwähnung verdient der Versuch der Mehrheit, den Untersuchungsausschuß als ein Mittel der Selbstblockade der Opposition zu instrumentalisieren, nämlich mit der Auffassung, er konsumiere alle übrigen parlamentarischen Mittel der Opposition. Nur so ist die Rüge für den Umstand zu interpretieren, daß Fragen nach den Austausch und Verbleib von Antragsunterlagen zum Gegenstand einer mündlichen Fragestunde gemacht wurde.

Schließlich verstieg sich die Mehrheit sogar zur förmlichen Rüge der Mitglieder der SPD im Untersuchungsausschuß (vgl. Beschluß vom 7.3.1989, S. 12), der nur als Maulkorberlaß gewertet werden kann, ganz in der Tradition der Einschüchterungs- und Druckmanöver, die auch das sonstige WAA-Verfahren gekennzeichnet haben. Dieser „Maulkorberlaß“ mußte durch Intervention des Ältestenrates und des Landtagspräsidenten aus der Welt geschafft werden.

In diesem Zusammenhang muß auch das Verständnis vom Kontrollrecht des Parlaments durch die Mehrheitsfraktion angesprochen werden: Sie verteidigt das Prinzip der „Ex-post-Kontrolle“, hält das Interesse an der Untersuchung aber dann für weggefallen, wenn das Projekt eingestellt wird. Den darin liegenden Widerspruch wollte die Mehrheit nicht zur Kenntnis nehmen. Letztlich wurde ein Interesse an der Aufklärung der Frage nicht mehr gesehen, ob die Genehmigungsbehörde pflichtgemäß gehandelt hat.

II. Zum Untersuchungsergebnis

1. Die „goldenen Regeln“ des TÜV

Bei der Bewertung der „goldenen Regeln“ durch die Mehrheit spielt die Einschätzung eine große Rolle, daß dieses Protokoll kein förmliches Ergebnisprotokoll nach den beim TÜV geltenden Regeln darstellt und mithin keine Verbindlichkeit erlangt habe. Nach meiner Auffassung kommt es hierauf nicht an. Es ist bei den Vernehmungen der Beteiligten niemals bestritten worden, daß das Protokoll das Erörterte richtig wiedergibt. Lediglich für die Urheberschaft der „goldenen Regeln“ im engeren Sinne wollte niemand die Verantwortung übernehmen.

Es kennzeichnet aber die Einstellung der an der Diskussion beteiligten Sachverständigen, wenn

- für sog. „risikobehaftete Fragen“ empfohlen wird, die „Tricks des Zeitgewinns durch Rückfragen, Präzisieren der Fragestellung, ausweichende Antworten“ anzuwenden;
- empfohlen wird, der Behörde nicht zu widersprechen und deren Vorrede soweit irgend möglich zu bestätigen,
- empfohlen wird, anderen Gutachteraussagen nicht zu widersprechen, auch wenn sie falsch waren.

Diese Empfehlungen werden ausdrücklich „im Hinblick auf die Situation der Behörde“ gegeben. Dies kennzeichnet das Selbstverständnis der beteiligten Sachverständigen. Die Sachverständigen fühlen sich allein als Sachverständige der Genehmigungsbehörde, deren Interessen stehen im Vordergrund, nicht die Sorgen der Bürger. Anders sind die oben zitierten Regeln nicht zu interpretieren. Zu diesem Selbstverständnis gehört auch, eigene Bedenken zurückzustellen. Das Protokoll ergibt deutlich, daß beim TÜV die Meinung herrschte, der Sicherheitsbericht entspreche nicht den Anforderungen. Im Hinblick auf die Situation der Behörde wird aber festgelegt, daß entsprechende Fragen ausschließlich mit Ja zu beantworten seien.

Das Protokoll spiegelt nach meiner Überzeugung die Selbstzensur der Sachverständigen wider. Die goldenen Regeln sind die Schere im Kopf der TÜV-Experten. Sie verstehen sich nicht als unabhängige Sachverständige im Genehmigungsverfahren, sondern als sachverständige Beistände des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, das die Durchsetzung der WAA zu seinem höchsten politischen Ziel gemacht hat.

2. Die Mängel am Konzept der WAA

Nach meiner Überzeugung steht als Ergebnis der Beweiserhebung fest, daß die Antragsunterlagen der DWK für die erste Teilerrichtungsgenehmigung nicht ausreichend waren. Dies ergibt sich aus der Aussage von Dr. Rimkus, daß bereits vor Erstellung des Gutachtens laufende Nachbesserungen bei den Antragsunterlagen notwendig waren (vgl. oben S. 23) und daß schließlich trotzdem noch 99 Gutachtensbedingungen für den Bau und die Anlagentechnik gestellt werden mußten. Diese Beanstandungsrate ist für sich genommen bereits bemerkenswert, überdenkt man die Folgen, so wird die Bedeutung außerordentlich klar: es wurden in der Folgezeit 1987 60 Leitordner der Antragsunterlagen ausgetauscht und im Jahre 1988 51, mit der ausdrücklichen Bestimmung der Antragstellerin, daß die übersandten Vorläuferunterlagen nicht mehr verfahrensrelevant seien und einer ordnungsgemäßen Vernichtung zugeführt werden sollten. Auch hat sich bestätigt, daß das Hauptprozeßgebäude zuletzt etwa eineinhalbmal so groß geplant wurde, als ursprünglich.

Der Vorwurf, die Gutachter-Arge habe der unfähigen DWK die Planung abnehmen müssen, hat sich nach meiner Überzeugung in der Beweisaufnahme bewahrheitet. Auch die Rolle der Genehmigungsbehörde veränderte sich zunehmend in Richtung Projektsteuerung und -betreuung. Es ist bezeichnend, daß die Mehrheit des Untersuchungsausschusses dieser die ausdrückliche Pflicht zuweist, ihr eigenes Sach- und Fachwissen für die Durchsetzung der Genehmigung einzusetzen. Die Formulierung (vgl. oben Seite 27)

„es wäre eine ganz und gar verfehlt Vorstellung, die Genehmigungsbehörde als eine Art Justizprüfungskommission zu betrachten, die mit verschränkten Armen zuseht, ob der Kandidat die ihm gestellte Aufgabe bewältigt“

spricht für sich. Mit anderen Worten heißt dies, daß bei einem Versagen des Kandidaten DWK Gutachter und Genehmigungsbehörde seine Aufgaben zu übernehmen haben, ohne daß dies freilich die Mitbewerber, nämlich die Bürger, merken dürfen.

Nach der Einschätzung der Vertreter der Mehrheitsfraktion im Untersuchungsausschuß und — nachdem die Vertreter der Staatsregierung diese Formulierung bei der Schlußberatung des Berichtes nicht gerügt haben — auch wohl nach ihrer eigenen Einschätzung, ist die Genehmigungsbehörde im Laufe des Verfahrens wohl zur eigentlichen Betreiberin der Wiederaufbereitungsanlage avanciert. Sie ist nicht mehr die dem Antragsteller und dem Bürger gleichermaßen verpflichtete „neutrale“ Behörde,

sondern Anwalt der Machbarkeit, weil sie sich sonst „über den Willen des Gesetzgebers, der sich für die friedliche Nutzung der Kernenergie entschieden hat, hinwegsetzen“ würde (vgl. oben S. 26).

3. Der Transferfaktor Jod

Der Mehrheitsbericht hält es in Übereinstimmung mit dem Zivilgericht für sachgerecht, daß bis zum Vorliegen gesicherter experimenteller Ergebnisse von einem Transferfaktor von 0,1 für den Belastungspfad Boden-Weidebewuchs ausgegangen wurde (Seite 103 des Berichtes). Diese Folgerung stimmt nicht mit den eigenen Feststellungen überein. Ausweislich der ersten Teilerrichtungsgenehmigung wurde nicht der Transferfaktor von 0,1 zugrunde gelegt, sondern der von 0,02 aus der Allgemeinen Berechnungsgrundlage. Es wurde nur parallel dazu mitgeteilt, der Gutachter habe jedoch auch für höhere Werte dieses Transferfaktors Strahlenexpositionen errechnet, die unterhalb der Grenzwerte des Paragraphen 45 der Strahlenschutzverordnung lägen (S. 130 der 1. TEG, oben S. 31).

Eine richtige Bewertung der Vorgänge um den Transferfaktor für Jod ist nur möglich, wenn man die Ereignisse des Sommers 1985 im Zusammenhang sieht, weil nur so die Dramatik der Situation deutlich wird.

17.7.1985: Dr. Haisch teilt der GSF mit, für die Berechnung der Teildosis aus dem Belastungspfad Weide-Kuh-Milch sei der Transferfaktor Jod von 0,02 nicht verwendbar, denn die Variationsbreite der bisher gefundenen Transferfaktoren reiche von 0,013 bis 1,602. Er bittet um einen Besprechungstermin.

5.8.1985: Besprechung bei der GSF. Nach Aussage von Dr. Haisch sind bei diesem Gespräch zehn bis zwanzig Wissenschaftler aus dem gesamten Bundesgebiet anwesend. Nach Aussage von Dr. Göttel dient die Besprechung dazu, Herrn Dr. Haisch klarzumachen, daß diese Ergebnisse in irgendeiner Weise zu bewerten wären, und daß er aus seiner Sicht die Konsequenzen sagen müsse (23. WAA 6.3.90, Seite 43).

6.8.1985: Dr. Haisch teilt der GSF mit, der Transferfaktor 0,37 sei den Expositionsrechnungen zugrunde zu legen.

9.8.1985, vormittags: Routinegespräch der Gutachter-Arge, Dr. Göttel informiert darüber, daß bei Anwendung der Zahlen von Dr. Haisch eine Grenzwertüberschreitung der Dosis für Jod ergäbe.

nachmittags: Besprechung mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, bei der Dr. Göttel die gleiche Information gibt.

14.8.1985: Besprechung im Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen. Zu diesem Gespräch wurde — was bemerkenswert ist — neben Dr. Haisch auch der Vizepräsident des Landesamts für Pflanzenbau und Bodenkultur, Herr Dr. Schramm, geladen. Weitere Teilnehmer waren Herr Dr. Stürmer als Projektleiter des TÜV, Herr Dr. Göttel von der GSF. Gesprächsleiter war Ministerialdirigent Dr. Vogl vom Ministerium. In diesem Gespräch wird erstmals der Transferfaktor 0,1 = 5 x 0,02 ins Spiel gebracht, der im Statusbericht 2 der Gutachter-Arge bereits erwähnt war, als höchster, bei der WAK Karlsruhe gefundener Wert.

16.8.1985: Schreiben Dr. Haisch an GSF, Dr. Göttel. Darin wird „ergänzend“ zu den Schreiben vom 17.7. und 6.8.85 interpretiert, daß die Ergebnisse korrekt seien; das Ergebnis 1983 sei korrekt für ein feuchtes Jahr, das von 1984 für ein trockenes Jahr. Dieses Schreiben ist am 20.8.1985 bei der GSF eingegangen.

21.8.1985: Schreiben der GSF an die Gutachter-Arge: Grenzwertüberschreitungen seien nicht auszuschließen.

23.8.1985: Die Antragstellerin DWK teilt neue Emissionswerte mit, nunmehr soll nur noch 75 % des ursprünglich beantragten Emissionswertes von Jod zugrunde gelegt werden.

30.8.1985: Gutachter-Arge leitet den Brief der GSF an das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen weiter mit der Fragestellung, wie es weitergehen solle.

12.9.1985: Schreiben Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen an die Gutachter-Arge, es möge eine Rechnung mit dem Transferfaktor 0,1 vorgelegt werden.

17.9.1985: Die GSF übermittelt per Telefax die Ergebnisse der angeforderten Rechnung an das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar.

24.9.1985: Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen erteilt erste Teilerrichtungsgenehmigung.

25.9.1985: GSF gibt Berechnungen „offiziell“ an den TÜV als Geschäftsführer der Gutachter-Arge.

30.9.1985: Fachgespräch bei der GSF zum Thema „Transferfaktoren“. Dort wird empfohlen, für zukünftige radiologische Rechnungen den Faktor 0,1 einzusetzen.

Eine vollständige Aufklärung, ob und gegebenenfalls wie auf den Gutachter Dr. Haisch eingewirkt wurde, ist nach der Überzeugung der Minderheit im Ausschuß nicht möglich, weil sich Dr. Haisch an die Vorgänge am 14. 8. 1985 im Umweltministerium nicht erinnern kann oder will. Er hat jedenfalls dem Ausschuß gegenüber erklärt, er habe keine Erinnerung an den Ablauf dieses Gespräches. Dies steht in einem merkwürdigen Gegensatz zu seiner Zeugenaussage vor dem Landgericht München 1 in dem Zivilrechtsstreit Dr. Josef Vogl gegen SPD-Landesverband und dessen Pressesprecher (Az. 9 O 2300417/86). Im Protokoll vom 6. Mai 1987 heißt es auf Seite 6:

„Nach meiner Erinnerung ging es bei der Besprechung vom 14.8.1985, an der u.a. auch Herr Vizepräsident Dr. Schramm teilnahm, nur um die Frage, ob man bezüglich der sehr unterschiedlichen Werte für das Grünland in den Jahren 1983 und 1984 einen standortspezifischen Mittelwert finden könnte. Ich habe dies verneint, weil es sich um zwei extreme Jahre gehandelt hat und der Mittelwert aus diesen beiden extremen Jahren nicht der standortspezifischen Belastung über mehrere Jahre hinweg entsprechen muß.“ Diese Erklärung stimmt mit der vorher abgegebenen eidesstattlichen Versicherung überein.

Im Gegensatz zu dieser Aussage steht der Umstand, daß Herr Dr. Haisch bei seiner Vernehmung im Untersuchungsausschuß mit Nachdruck darauf bestanden hat, daß seine Versuchsanordnung richtig war und auch die Resultate die möglichen Ergebnisse in der Natur richtig widerspiegeln. Insbesondere die Überflutung des Lysimeters im Jahre 1983 sei nichts anderes, als die Verhältnisse bei Starkregen auf schweren Böden (15. WAA vom 17.10.89/S.112). Diese Aussage ist kaum vereinbar wieder mit der Aussage vor dem Landgericht München 1 (vgl. oben), wo es zu diesem Punkt (Protokoll S. 5) heißt: „Ein belastbares Ergebnis gibt es jedoch nicht, weil im Jahre 1983 keine der korrekten Versuchsanordnung vorgelegten hat und somit ein Durchschnittswert von 3 Jahren bei ordnungsgemäßer Versuchsanordnung nicht vorliegt.“

Unabhängig von diesen Widersprüchen hat Herr Dr. Haisch sehr nachdrücklich dargetan, daß bei schweren Böden und auftretender Staunässe experimentell ein Ansteigen des Transferfaktors Jod zu beobachten sei. Er hat dies im Detail begründet und damit zum Ausdruck gebracht, daß er an seiner wissenschaftlichen Einschätzung von damals nichts zu korrigieren habe.

Die Intervention des Umweltministeriums in der Sitzung vom 14. 8. 1985 sind durch die Aussage von Dr. Göttel in das richtige Licht gerückt worden. Während die GSF von Herrn Dr. Haisch lediglich verlangt hat, daß er eine Bewertung seiner Ergebnisse durchführt, was er mit Schreiben vom 6.8.1985 getan hat, will das Umweltministerium erreichen, daß Herr Haisch zugesteht, daß seine experimentell gefundenen Werte nicht belastbar sind. Möglicherweise hat sich Herr Dr. Haisch bei dem Gespräch am 14.8.1985 in einer Weise verhalten, daß dies so interpretiert werden konnte. Er hinterließ auch im Untersuchungsausschuß den Eindruck von Unsicherheit und mangelnder Festigkeit. Schriftlich jedenfalls hat er seine vorher geäußerte Meinung unverzüglich bekräftigt, daß mit dem Transferfaktor 0,37 zu rechnen sei. Anders läßt sich das Schreiben vom 16.8.1985 nicht interpretieren.

Dem Umweltministerium war als Genehmigungsbehörde ganz offensichtlich klar, daß man bei einem Handeln gegen die Auffassung des eigenen Sachverständigen vorsichtig vorgehen mußte. Es stützte sich auf die Allgemeine Berechnungsgrundlage und ordnete daneben eine Auftragsrechnung mit dem Transferfaktor 0,1 an. Parallel hierzu beantragte — wohl nicht aus heiterem Himmel — die Antragstellerin DWK die notwendige Reduzierung der Gesamtemission von Jod 129, so daß man mit dieser Kombination knapp unter dem Dosisgrenzwert für die Schilddrüse bleiben konnte. Die Entscheidung über den der Genehmigung zugrunde zu legenden Transferfaktor für Jod lag also allein beim Ministerium, der Sachverständige Dr. Haisch wollte einen anderen Faktor, nämlich 0,37 und die Gutachter-Arge bzw. die für die radiologische Beurteilung zuständige GSF wurden nur durch eine „Auftragsrechnung“ beteiligt, ermittelten also nur die Werte, die sich beim Rechnen mit dem Faktor 0,1 ergeben würden.

Diese Vorgehensweise und der Konflikt um den richtigen Transferfaktor für Jod mit dem Gutachter Dr. Haisch wird in der ersten Teilerrichtungsgenehmigung sorgfältig verschwiegen. Insbesondere kommt nicht zum Ausdruck, daß die Vorgehensweise allein auf der Entscheidung des Ministeriums beruht. Nachdem Adressat der ersten Teilerrichtungsgenehmigung auch all jene Bürger waren, die sich gegen die WAA wegen Beeinträchtigung eigener Rechte zur Wehr setzten, ist diese Verhaltensweise außerordentlich bedenklich. Das Vorgehen des Ministeriums ist wohl nur aus der bereits früher an die DWK gegebenen Zusage zu verstehen, wonach Bayern alle Anstrengungen unternehmen werde, um eine rasche und ungestörte Realisierung des Projekts sicherzustellen (vgl. Schreiben des Bayerischen Ministerpräsidenten vom 16. Januar 1985 an die DWK; zitiert in Landtagsdrucksache 10/10914 S. 18).

Besonders bezeichnend ist hierbei das selektive Vorgehen des Umweltministeriums. Der Gutachter Dr. Haisch hat ja nicht nur den Transferfaktor Boden-Weidebewuchs untersucht, sondern auch die Transferfaktoren für Jod auf Ackerboden für verschiedene Früchte und für Strontium auf Ackerboden und Weidebewuchs. Alle diese Werte wurden vom Umweltministerium akzeptiert und den Berechnungen

zugrunde gelegt, weil sie zum gewollten Ergebnis führten. Der Sonderfall wurde mit Argumenten ausgeklammert, die wohl auch für die Versuchsanordnung bei den übrigen Werten hätte gelten müssen.

4. Die Fortführung der Entsorgungsnachweise für Kernkraftwerke

Das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat Ende 1988 die DWK darauf hingewiesen „daß es zur Erlangung des Sofortvollzugs für die WAW von besonderer Bedeutung ist, daß unbedingt alle KKW auch die WAW als Entsorgungsmaßnahme nennen. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der DWK vom 4. Januar 1989 an alle Energieversorgungsunternehmen, soweit sie Gesellschafter der DWK waren. Der Zeuge Angelieff, der dem Untersuchungsausschuß dieses Dokument zugänglich gemacht hat, berichtet darüber hinaus, er sei vom Sachbearbeiter aus dem Umweltministerium angerufen worden, er möge den von ihm gelieferten Entsorgungsnachweis für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld der Bayernwerke entsprechend ändern. Dies hat er im Anschluß nach Rücksprache mit seinem Abteilungsleiter auch getan, wobei ihm dabei das Schreiben der DWK bekannt gemacht wurde.

Unter Hinweis auf die Begründung des Sofortvollzugs in der ersten Teilerrichtungsgenehmigung möchte die Mehrheit des Untersuchungsausschusses den Beweis erbringen, daß die in dem Schreiben genannte Begründung überhaupt nicht zutrifft. Dabei wird übersehen, daß diese Behauptung Ende 1988 aufgestellt wird, als die zweite Teilerrichtungsgenehmigung zur Diskussion stand und die gerichtlichen Entscheidungen über die erste Teilerrichtungsgenehmigung und deren Sofortvollzug heranstanden. Insofern war die Aufnahme der Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf in die Entsorgungsnachweise juristisch zwingend geboten, um das öffentliche Interesse an der Realisierung des Projektes unabhängig von der Rechtsverfolgung von Einwendungsführern zu begründen.

Auch an diesem Verhalten zeigt sich deutlich, daß es das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen war, das die eigentlichen Betreiberinteressen wahrgenommen hat.

III. Untersuchungsauftrag

Nach dem in der Sitzung vom 2.2.1989 beschlossenen Untersuchungsauftrag soll die Untersuchung den Landtag in Ausübung seiner parlamentarischen Kontrollbefugnis darüber unterrichten, „wie die Exekutive in diesem einmaligen, unter vielfältigen Gesichtspunkten wichtigen Fall, entscheidet“.

Bei dieser Frage komme ich zu dem Ergebnis, daß die Genehmigungsbehörde nicht als die leidenschaftslos prüfende, objektive, den Bürgern ebenso wie den Antragsteller verpflichtete Institution gehandelt hat, sondern als Freund, Förderer und Helfer der DWK, um auf diese Weise den politischen Auftrag der Bayerischen Staatsregierung zu erfüllen, eine „rasche und ungestörte Realisierung des Projektes sicherzustellen“, wie es Ministerpräsident Strauß am 16.1.1985 zugesagt hatte.

Minderheitenbericht

des Abgeordneten Prof. Dr. Dr. h.c. Armin Weiss und der Fraktion DIE GRÜNEN zum Untersuchungsausschuß „Die WAA in Bayern“

Der Untersuchungsauftrag des Bayerischen Landtages konnte nur sehr beschränkt erfüllt werden, weil Anträge auf Beiziehung wichtiger Akten und Schriftstücke und die Vereidigung von zwei Zeugen von der CSU-Mehrheit im Ausschuß abgelehnt wurden.

Der vorliegende Minderheitenbericht der Fraktion DIE GRÜNEN behandelt daher nur einige wenige Punkte exemplarisch.

I. Das „Ergebnisprotokoll“ des TÜV Bayern zur Vorbereitung des Erörterungstermines

I,1 Vorgeschichte

Der Untersuchungsausschuß sollte nach Frage A 7 des Untersuchungsauftrages (Drucksache 11/9921) prüfen, ob es

„gegenüber oder unter den im Genehmigungsverfahren tätigen Sachverständigen Instruktionen, Richtlinien oder Absprachen gab der Art, wie sie in dem umstrittenen Papier über eine Unterredung beim TÜV Bayern vom 08. oder 09. November 1983 dargestellt und von der Staatsanwaltschaft Hanau im Alkem/Nukem-Verfahren kritisiert worden sind.“

Ausgangspunkt dieser Frage ist ein Schriftstück des TÜV Bayern, das von der Staatsanwaltschaft Hanau sichergestellt und als Ergebnisprotokoll einer Besprechung am 8. November 1983 bezeichnet wurde. Die Staatsanwaltschaft hat diesem große Bedeutung beigemessen:

„Dieses Ergebnisprotokoll läßt erhebliche Zweifel an der Objektivität des TÜV Bayern als Gutachter im Rahmen des § 20 AtG aufkommen.“

Ministerialdirektor Prof. Buchner dagegen hat dieses Schriftstück am 13. Juli 1988

nicht als Ergebnisprotokoll bezeichnet, sondern von einer als Gesprächsprotokoll bezeichneten Notiz

gesprochen. Tatsächlich ist das Schriftstück mit „Ergebnisprotokoll“ überschrieben.

Eine besondere Bedeutung dieses Schriftstückes ergibt sich daraus, daß der TÜV Bayern e.V. im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren für die WAA Wackersdorf als unabhängiger Sachverständiger nach § 20 AtG und federführend für die Gutachter-ARGE tätig geworden ist.

I,2 Der zeitliche Rahmen

Das Fachgespräch vom 8. November 1983 beim TÜV Bayern, das zu dem angesprochenen „Ergebnisprotokoll“ geführt hat, fällt in einen Zeitraum reger Besprechungsaktivitäten, die zur Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die 1. Teilgenehmigung dienen sollten. Der Sicherheitsbericht war in der Zeit vom 19. 9. 1983 bis 18. 11. 1983 öffentlich ausgelegt worden.

Der Erörterungstermin (EÖ-Termin) für die fristgerecht eingereichten Einwendungen sollte am 7. Februar 1984 beginnen. Sicherheitsbericht und Erörterungstermin hatten bei mehreren Projekt-, Status- und StMLU-Gesprächen auf der Tagesordnung gestanden. An diesen Gesprächen hatten u. a. Vertreter der Gutachter-ARGE, des StMLU, der GSF und der Antragstellerin DWK teilgenommen. Die folgende Aufstellung belegt diese Aktivität:

22. 07. 1983 0. Statusgespräch, unmittelbar anschließend an 9. Projektgespräch
14. 09. 1983 5. StMLU-Gespräch
16. 09. 1983 10. Projektgespräch
30. 09. 1983 1. Statusgespräch
04. 11. 1983 2. Statusgespräch
07. 11. 1983 Projektratgespräch der Gutachter-ARGE
08. 11. 1983 Gespräch beim TÜV Bayern (mit strittigem „Ergebnisprotokoll“)
14. 11. 1983 11. Projektgespräch
21. 11. 1983 6. StMLU-Gespräch
25. 11. 1983 12. Projektgespräch
09. 12. 1983 3. Statusgespräch
19. 01. 1984 4. Statusgespräch
20. 01. 1984 13. Projektgespräch
30. 1. bis 1. 2. 1984 Klausurtagung zur Vorbereitung des EÖ-Termines, ohne Protokoll, Tagesordnung und Teilnehmerliste

Bei allen diesen Gesprächen hat der Sicherheitsbericht und/oder der Erörterungstermin eine Rolle gespielt. Die Besprechung des TÜV Bayern am 8. 11. 1983 fügt sich in diesen Terminkalender zur Vorbereitung des EÖ-Termines nahtlos ein, sollte doch das Ergebnis dieses Gesprächs als

„ein Vorschlag des TÜV für eine Vertretung der Gutachter beim EÖ-Termin zur Abstimmung mit dem StMLU zu Papier gebracht“

werden. Das 3. Statusgespräch am 9. 12. 1983 sollte ganzjährig dem Erörterungstermin gewidmet sein. Es sollte ursprünglich bereits zu einem etwas früheren Zeitpunkt stattfinden. Hierzu gab es auch eine klare Anweisung im 6. StMLU-Gespräch.

Unter „Punkt 4.“ findet man im Protokoll:

„Das StMLU erwartet rechtzeitig vor dem 9. 12. 1983 von der Gutachter-ARGE einen Vorschlag über Sprecher und Teilnehmer. . .

Zu den vorliegenden Einwendungen und weiteren in der öffentlichen Erörterung zu erwartenden Diskussionspunkten wird die Gutachter-ARGE der Behörde Textvorlagen einreichen. Sie sollen, soweit vorhanden, Teile der Gutachtensentwürfe sowie gezielte Antworten auf vorgebrachte oder erwartete Einwände enthalten.“

Das umstrittene „Ergebnisprotokoll“ ist nach unserer Auffassung ein Teil dieser ministeriellen Auflage.

I,3 Zur Aktenführung

Bei der Bewertung des „Ergebnisprotokolls“ muß man allgemein die Art der Aktenführung mit berücksichtigen. Im Protokoll des 10. Projektgesprächs am 16. 09. 1983 findet man auf Seite 2 unter „TOP 2“:

„Auf Vorschlag des StMLU wird ein Arbeitskreis eingerichtet, der die Frage der verbindlichen Dokumentation auch unter dem Gesichtspunkt ihrer späteren Verwendung im Rahmen der Aufsicht behandeln . . . soll.“

und auf Seite 5 wird unter „TOP 4.3“ vermerkt:

„Das StMLU wies darauf hin — dies gilt auch rückwirkend —, daß dem StMLU vereinbarungsgemäß keine Protokollentwürfe zu Fachgesprächen mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt werden sollen. Dies gilt nicht für Zitate von StMLU-Äußerungen, die weiterhin der Abstimmung bedürfen.“

Besonders zu bewerten ist, daß in den meisten Protokollen von Gesprächen, die der Vorbereitung des Erörterungstermines dienen, nachträglich Seiten ausgetauscht wurden. So sind in dem Protokoll des 3. Statusgesprächs, das ganzjährig der Vorbereitung des Erörterungstermines diente, Blatt 4, 5 und 8 mit dem „Tagesordnungspunkt 2, atomrechtliche Ge-

nehmung" am 25. 5. 1984, also mehr als drei Monate nach Beendigung des Erörterungstermines, ausgetauscht und durch neue Blätter ersetzt worden.

Im Protokoll über das 4. Statusgespräch am 19. 1. 1984 wurde die Seite 8 mit der Thematik „Hydrogeologische Gutachten“, „Seismische und Geologische Gutachten“ und „Radioökologiegutachten“ am 5. Juni 1984 ausgetauscht, desgleichen das Blatt 10 mit dem Tagesordnungspunkt „5.4 Transfaktoren“.

Im Protokoll über das 1. Statusgespräch am 30. 9. 1983 wurde die Seite 3 mit dem Tagesordnungspunkt „2.7 Öffentlichkeitsverfahren“ geändert und am 29. 11. 1983 ausgetauscht.

Der Antrag auf Beiziehung der Originale dieser ausgetauschten Seiten ist von der CSU-Mehrheit im Untersuchungsausschuß und im Zusammenhang mit einem Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE GRÜNEN auch im Plenum des Bayerischen Landtages abgelehnt worden.

I,4 Zum Rechtfertigungsschreiben des TÜV Bayern vom 5. 2. 1986

Mit Datum vom 5. 2. 1986 hat der TÜV Bayern e. V. ein Schreiben des StMLU vom 27. 12. 1985 beantwortet und zu dem „Ergebnisprotokoll“ des Gesprächs vom 8. November 1983 Stellung genommen.

Unter Hinweis auf Vorfälle bei früheren Erörterungsterminen sollen bei der Besprechung Verhaltensweisen und rhetorische Möglichkeiten für Extremfälle in Form eines Planspiels besprochen worden sein. Es seien die aus früheren Erörterungsterminen bekannten Taktiken, Angriffsvarianten und „Tricks“ der Kernenergiegegner behandelt und es sei versucht worden, aus Fallbeispielen Verhaltensweisen zu entwickeln. Erörterungen könnten nur dann sachlich zu Ende geführt werden,

„wenn alle Beteiligten sich in dieser Hinsicht diszipliniert verhalten und sich der Verhandlungsführung des Leiters der Erörterung unterwerfen. Hierzu sollten die sogenannten „goldenen Regeln“ beitragen.“

Gerade dazu treffen jedoch die goldenen Regeln keine Aussage. Sie beschreiben eher eine Verweigerungshaltung gegen die Einwander bei kritischen Fragen.

In diesem Rechtfertigungsschreiben wurde immerhin zugegeben, daß die im „Ergebnisprotokoll“ stehenden Formulierungen für die Nr. 5 oder Nr. 6 der „goldenen Regeln“ nicht annehmbar wären. Ihre inhaltliche Umdeutung unterstellt dem Verfasser des Protokolls, daß er falsch formuliert hätte und eigentlich ganz andere Aussagen treffen wollte.

Als wichtigstes Argument, daß es sich bei dem Papier

„um eine spontan zu Papier gebrachte Entwurfsfassung handelt, die in dieser Form von unseren Mitarbeitern und unserem Haus nie akzeptiert wurde“

und

„daß dieses Papier nach den im Fachbereich Kerntechnik und Strahlenschutz gültigen Festlegungen keine Verbindlichkeit hat und insbesondere nicht als Ergebnisprotokoll über die Aussprache vom 8. 11. 1983 gewertet wurde und werden kann“,

wird besonders hervorgehoben, daß

„es weder vom Fachbereichsleiter noch vom Dienstvorsetzten gebilligt und unterzeichnet war.“

Diese Aussage ist eindeutig falsch. Das Protokoll zum „0. Statusgespräch“, das im Anschluß an das 9. Projektgespräch geführt und von Dr. Saiger verfaßt wurde, ist nicht mit ausgeschriebenem Namen, sondern nur mit dem Namenskürzel von Dr. Stürmer „Stü“ versehen. Trotzdem hat es Dr. Ruckdeschel am 21. Oktober 1983 als Protokoll bezeichnet.

I,5 Zum Aktenvermerk des StMLU (9161-722-6251) vom 10. 03. 86 über die Überprüfung der Angelegenheit „Ergebnisprotokoll“

„Die Überprüfung der Angelegenheit durch das StMLU hat keine Gründe ergeben, die geeignet wären, Mißtrauen gegen eine unparteiische, objektive und unbefangene Ausübung der Sachverständigentätigkeit des TÜV Bayern im Rahmen der Gutachter-Arbeitsgemeinschaft für die Wiederaufarbeitungsanlage zu rechtfertigen.“

Das StMLU hat die Argumente des TÜV Bayern voll übernommen. Es hat keine eigenen Nachforschungen angestellt oder unabhängige Befragungen durchgeführt. Es hat auch seine eigenen Akten nicht überprüft. Bei einer solchen Überprüfung hätte festgestellt werden müssen, daß zumindest ein weiteres Protokoll existiert, das nur mit dem Namenskürzel von Dr. Stürmer abgezeichnet ist und daß selbst Gutachten (z. B. Radioökologie-Gutachten, 1. Statusbericht vom August 1984) vom TÜV als Federführendem der Gutachter-ARGE zunächst ohne Unterschrift an das StMLU gesandt wurden, so daß von diesem ein unterschriebenes Exemplar für die Akten schriftlich nachgefordert werden mußte (Schreiben des StMLU vom 5. 10. 1984 an die Gutachter-ARGE, z. Hd. Dr. Stürmer, Az. 9241-762-43954).

Als unverständlich muß auch herausgestellt werden, warum das StMLU mit keinem Wort auf die folgende Aussage im „Ergebnisprotokoll“ eingegangen ist:

„Außerdem wird nach Abwägung mehrerer Möglichkeiten hiermit ein Vorschlag des TÜV für eine Vertretung der Gutachter beim Erörterungstermin WAA Wackersdorf zur Abstimmung mit dem StMLU zu Papier gebracht.“

Denn durch diese Aussage wird die Besprechung vom 8. 11. 1983 und das daraus resultierende „Ergebnisprotokoll“ mit der Genehmigungsbehörde direkt in Verbindung gebracht. Und tatsächlich hat der TÜV als Federführender der Gutachter-ARGE auch eine Reihe direkter Anweisungen zur Vorbereitung des Erörterungstermines vom StMLU erhalten.

Beachtlich ist, daß auch der TÜV in seinem Rechtfertigungsschreiben an das StMLU auf diesen Punkt nicht eingegangen ist.

I,6 Zu den Zeugenaussagen

Die Zeugeneinvernahme zu dem Ergebnisprotokoll war wenig ergiebig. Die meisten Zeugen konnten sich nicht mehr erinnern; nicht einmal die Namen der einzelnen Teilnehmer an dem Gespräch waren noch im Gedächtnis haften geblieben. Der Zeuge Simon meinte sich zu erinnern, daß er einen Protokollentwurf gefertigt und zum Schreiben abgeliefert, dann aber nie mehr gesehen habe. Er betonte, daß er nur ausnahmsweise in diesem Falle mit der WAA befaßt gewesen sei. Diese Aussage wird allerdings widerlegt durch die Tatsache, daß er verschiedentlich in WAA-Angelegenheiten Schreiben der

Gutachter-ARGE WAB Projektleitung i. A.

unterzeichnet hat.

Auch der Zeuge Dr. Stürmer konnte sich nicht mehr der Einzelheiten des Gesprächs oder der Protokollerstellung entsinnen. Er erinnerte sich nur an Dinge — und dies mit großer Genauigkeit —, die auch im Schreiben des TÜV Bayern an das StMLU vom 5. 2. 86 (vgl. 1,4) angeführt sind. Zunächst meinte er, daß von dem Ergebnisprotokoll keine Kopien angefertigt wurden. Später hat er zwei Kopien zugestanden.

Er konnte sich nicht erinnern, wer sie angefertigt hat. Es war auch nicht zu eruieren, ob die Ziffer „3“ auf dem „Ergebnisprotokoll“ etwa „3. Exemplar“ bedeuten sollte. Zunächst hat er betont, daß das Papier nie zum Protokoll wurde, weil es

von den Gesprächsteilnehmern nicht akzeptiert wurde. Später hat er in anderem Zusammenhang erklärt, daß selbst bei Gutachten nicht alle Bearbeiter mit dem Inhalt einverstanden sein mußten, bevor diese an Dritte nach außen weitergegeben wurden.

Auch die Frage, wie die Gesprächsteilnehmer das Papier als Protokoll ablehnen konnten, wenn es nicht an sie verteilt wurde, sie es also auch nie zur Kenntnis bekamen, konnte wegen des schlechten Erinnerungsvermögens nicht geklärt werden.

Mit Abstand das beste Erinnerungsvermögen hatte die als Zeugin vernommene Sekretärin, die das Ergebnisprotokoll geschrieben hat. Sie erinnerte sich, daß der Entwurf von Herrn Simon verfaßt war, und daß die dem „Ergebnisprotokoll“ als handschriftliche Anlage beigefügte Sitzordnung von Herrn Dr. Setzwein stammte.

Besonders hervorzuheben ist, daß nicht irgendwelche untergeordneten Personen beim TÜV Bayern am Zustandekommen des „Ergebnisprotokolls“ beteiligt waren. Nach den gesicherten Erkenntnissen waren es jeweils in ihrem Bereich herausragende Persönlichkeiten:

1. der Fachbereichsleiter Dr. Setzwein,
2. der Projektleiter der Gutachter-ARGE WAB Dr. Stürmer,
3. Herr Simon als Entwurfsverfasser, der immerhin nach außen gehende Schreiben des TÜV im Auftrag des Projektleiters Dr. Stürmer unterschreiben konnte und
4. nicht eine beliebige Sekretärin, sondern die Sekretärin des Fachbereichsleiters, Frau M.

1,7 Zu den Aussagen über die Vollständigkeit des Sicherheitsberichtes

In dem Ergebnisprotokoll des TÜV wird festgestellt:

„Der Gutachter erwartet bei der WAA Wackersdorf Kritik der Einwender am ausgelegten Sicherheitsbericht, der, verglichen mit Sicherheitsberichten von Kernkraftwerken, sehr knapp gehalten ist und wünschenswerte Informationen vermissen läßt.

Hier darf für Behörden und Gutachter die Frage zum Sicherheitsbericht nur lauten: Entspricht der Sicherheitsbericht der atomrechtlichen Verfahrensverordnung?
Antwort: Ja“

Im Rechtfertigungsschreiben des TÜV an das StMLU vom 5. 2. 86 wird die Aussage umgedeutet.

„Die denkbaren Einwendungen wurden ausführlich diskutiert, wobei sich eindeutig zeigte, daß der Sicherheitsbericht für die WAA alle nach der AtVVV notwendigen und in Verbindung mit den sonstigen vorliegenden Unterlagen für die Begutachtung erforderlichen Angaben enthält. . . .

Man befürchtete, daß der erkennbare Unterschied zwischen den Forderungen des Gesetzgebers an den Sicherheitsbericht, die erfüllt sind, und den Wünschen der Einwender zu möglichen Schwierigkeiten und Emotionen in der Erörterung führen werde. Alle Teilnehmer der Besprechung waren sich aber einig, daß der ausgelegte Sicherheitsbericht für die WAA ausreichend ist.“

Das StMLU macht sich in dem Aktenvermerk vom 10. 3. 86 (9161-722-6251) wider besseres Wissen die gleiche Argumentation zu eigen:

„Mißverständlich ist ebenfalls, daß die damalige öffentliche Behauptung von Kernkraftgegnern, der Sicherheitsbericht lasse wünschenswerte Informationen vermissen, nicht als Zitat gekennzeichnet ist; darüber hinaus unterbleibt bei dieser sprachlichen Verkürzung der notwendige Hinweis, daß sehr wohl zu unterscheiden ist zwischen — nach Auffassung von Kernenergiegegnern — wünschenswerten Informationen und den nach § 3 Abs. 1 AtVVV erforderlichen Informationen. Der Sicherheitsbericht wurde von der Genehmigungsbehörde

damals auf Vollständigkeit überprüft. Er entspricht den Bestimmungen der AtVVV und ermöglicht Dritten die Beurteilung, ob sie durch die mit der Anlage und ihren Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Das Ergebnis der Überprüfung war den Sachverständigen selbstverständlich bekannt.“

Die atomrechtliche Verfahrensverordnung weist allerdings darauf hin, daß zur Information der Öffentlichkeit über ihre Gefährdung die Anlage und ihr Betrieb zu beschreiben und mit Hilfe von Lageplänen und Übersichtszeichnungen darzustellen ist.

Die Konzeption (grundlegende Auslegungsmerkmale), die sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze und die Funktion der Anlage einschließlich ihrer Betriebs- und Sicherheitssysteme sind darzustellen und zu erläutern. Besonders wichtig ist die Forderung der AtVVV:

„Die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen einschließlich der Auswirkungen von Störfällen im Sinne von § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung (Auslegungsstörfälle) sind zu beschreiben und die zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen darzulegen.“

Die Zeugenaussagen zum Problem „Vollständigkeit des Sicherheitsberichtes“ waren wenig ergiebig, weil in der Erinnerung zwei unterschiedliche Stellungnahmen dazu verwechselt und vermischt wurden. Es ist deshalb auf die Akten zurückzugreifen.

Der TÜV Baden hat nur eine Merkpostenaufstellung mit Gliederung für den von der DWK vorgesehenen Sicherheitsbericht überprüft (DWK-Dok. Nr. TC/22/10117HA/002 vom 3. 12. 1982) und in seiner Stellungnahme an das StMLU (StMLU-EN 1 3906/83) in der Zusammenfassung mitgeteilt:

„Im Detaillierungsgrad bleibt der DWK-Vorschlag deutlich hinter Sicherheitsberichten bundesdeutscher Anlagen und dem für die Sicherheitsberichte von KKW geforderten Tiefgang zurück. . . .

Es ist Sache des BAYStMLU zu entscheiden, ob der von DWK angebotene Detaillierungsgrad für die Zwecke des bayerischen Genehmigungsverfahrens ausreichend ist. Für eine Konzeptbegutachtung reicht die angebotene Form nicht aus.“

Mit der Vollständigkeit des Sicherheitsberichtes hat sich dann das 4. StMLU-Gespräch am 16. 5. 1983 befaßt. Es ist wichtig, daß das Protokoll hierzu vom 27. Mai 83 stammt, dem Ausschuß aber nicht zugänglich war. Die zugängliche korrigierte Fassung trägt das Datum vom 3. November 1983, also eines Zeitpunktes kurz vor Beendigung der öffentlichen Auslegungsfrist. Offensichtlich hat es hierzu eine Reihe von Anmerkungen der Abteilungen 76, 761, 762 und 763 des StMLU gegeben, denn es ist ausdrücklich vermerkt, daß diese in der Fassung vom 3. November 83 berücksichtigt wurden. Auf Blatt 2 dieses Protokolls ist unter „2. Sicherheitsbericht“ ausgeführt:

„Die Fa. DWK hat die vereinbarten Exemplare ihres Sicherheitsberichtes an Behörde und Gutachter abgesandt. Die Behörde wird den Gutachter kurzfristig in einem Brief die grundsätzlichen Gesichtspunkte für die Prüfung vorgeben.“

Das Prüfungsergebnis der Gutachter-ARGE (Az. D1-KSV-dr. stü-s, A. NR 3044) ist dann bereits am 26. Juli 1983 an das StMLU übersandt worden (StMLU-EN 33328/83).

Obwohl die grundsätzlichen Gesichtspunkte für die Prüfung von der Behörde vorgegeben wurden, heißt es in dem Bericht u. a.

„Seiten 5.3 bis 5.3-34

Es wird bezweifelt, daß die Darstellung den Anforderungen des § 3 (1) AtVfV gerecht wird. Es fehlen Angaben, mit denen ein Dritter die Aussagen zur Strahlenbelastung — zumindest größenordnungsmäßig — nachvollziehen kann.“

Die Seiten 5.3-1 bis 5.3-34 betreffen Störfälle. Die Mängel sind bis zur öffentlichen Auslegung nicht behoben worden.

Ein Protokollhinweis oder eine Aktennotiz, daß der TÜV Bayern seine Meinung vom 26. Juli 1983 bis zur Auslegung des Sicherheitsberichtes im September 1983 noch geändert hätte, liegt nicht vor. Im Gegenteil!

Zum 10. Projektgespräch am 16. 9. 1983, also zwei Tage vor Beginn der öffentlichen Auslegung des Sicherheitsberichtes, wurde eine Tischvorlage verteilt, die dem Besprechungsbericht als Anlage 1 beigefügt wurde. Darin heißt es:

- „4. Es fehlt für den bei Störfallbetrachtungen zu unterstellenden Abbrand von 50000 MWd/to die Störfallanalyse.
- 8. Es fehlt das EVA-Schutzkonzept mit der sicherzustellenden Funktion zur Störfallbeherrschung für alle Gebäude außer ZBD.
- 22. Es steht aus eine Störfallanalyse zur Auflösung eines zu kurz gekühlten Brennelements.
- 33. (Es fehlt eine) Störfallanalyse für die 4 Abfall-Lager“

Auf Seite 4 wird zusätzlich angeführt:

„Absehbar ist, daß zu folgenden Punkten demnächst eine Klärung der DWK herbeigeführt werden sollte:

- 1. Störfallanalyse zu Spülleitungsabriß
- 4. Ausschluß einer Wasserstoffexplosion in Behältern“

Auch aus Sitzungsprotokollen im Januar 1984 geht noch hervor, daß Angaben der DWK zur Störfallbetrachtung noch immer fehlen.

In der Einladung zum 12. Projektgespräch am 25. 11. 1983 (Schreiben des TÜV Bayern an StMLU, TÜV Hannover, MB-Nds., GRS Garching, GSF, DWK und TÜV Baden, Aktenzeichen D1-KS V-Dr. ss-s, A.-Nr.: 4648) findet sich der Hinweis auf Störfälle, für die noch keine Zahlenwerte genannt werden können oder für welche die Grenzwerte überschritten werden:

„4.4 Vorbereitung für die öffentliche Erörterung (Störfälle, für die noch keine Zahlenwerte genannt werden können oder die Grenzwerte überschritten werden).“

Wenn somit im Sicherheitsbericht, dessen öffentliche Auslegung zum Datum dieses Schreibens gerade beendet war, Störfälle verschwiegen wurden, bei denen die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung überschritten werden, und für andere Störfälle zu diesem Zeitpunkt noch keine Zahlenwerte genannt werden konnten, kann dieser die Anforderungen der AtVfV nicht erfüllen. Der TÜV Bayern hat daher in seinem Rechtfertigungsschreiben vom 5. 2. 1986 bewußt die Unwahrheit gesagt und das StMLU hat diese unwahre Aussage in seinen eigenen Vermerk übernommen.

Ein Hinweis findet sich auch im Protokoll der Projekttratssitzung am 7. 11. 1983, an der u. a. auch Dr. Stürmer vom TÜV Bayern teilgenommen hatte. Auf Seite 4 des Protokolls wird ausgeführt:

„Dr. Göttel sieht noch erhebliche Probleme bei den Störfallrechnungen, insbesondere bei den Leitnukliden (DWK: 40, GSF: 120) sowie der bodennahen Freisetzung.“

Die bodennahe Freisetzung ist vor allem für die Störfallbetrachtung wichtig.

In ihrer ersten Fassung des Sicherheitsberichtes hatte die Antragstellerin DWK noch 9 Tabellen aufgeführt, in welchen Angaben zu Störfällen gemacht wurden, z. B. in

Tab. 5.3-Störfall Lösungsmittelbrand,

Tab. 5.3-2 Strahlenexposition in der Umgebung nach einem Brennelementabsturz
und

Tab. 5.4-1 Zusammenfassung der Strahlenexposition in der Umgebung nach Störfällen.

In der endgültigen, ausgelegten und in der vom TÜV begutachteten Fassung des Sicherheitsberichtes war von den 9 Tabellen nur noch eine vorhanden, in der lediglich die Grenzwerte für Störfallexpositionen nach § 28 (3) StrlSchV angegeben waren, also Informationen, die überall nachzulesen sind, aber nicht die reale Anlage betreffen.

Hervorzuheben ist, daß sich die Genehmigungsbehörde in diesem Zusammenhang über die gutachtliche Stellungnahme der eingeschalteten Sachverständigen, der Gutachter-ARGE, hinweggesetzt hat, ohne daß ein Protokoll oder eine Protokollnotiz über die Mißachtung der Gutachteraussage angefertigt wurde. Nach diesem Sachstand besteht auch kein Zweifel, daß die Aussage im „Ergebnisprotokoll“, der Sicherheitsbericht lasse wünschenswerte Informationen vermissen, auch der Auffassung des Gutachters zu diesem Zeitpunkt und nicht nur der Auffassung der Atomenergiegegner entsprach.

II. Der Transferfaktor von Jod für den Übergang Boden/Gras (Weidebewuchs)

II.1 Vorgeschichte

Bei einer Wiederaufarbeitungsanlage für abgebrannte Kernbrennstoffe kann die Emission von radioaktivem Jod zu einem kritischen Belastungspfad werden und die Genehmigungsfähigkeit wegen einer möglichen Überschreitung der nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Strahlenbelastung in Frage stellen. Daher spielt bei vorgegebener Emission und Emissionshöhe der Transferfaktor Boden/Weidebewuchs (Gras) eine wichtige Rolle.

Die Allgemeine Berechnungsgrundlage (ABG) in den Richtlinien zu § 45 der Strahlenschutzverordnung sieht für diesen Transferfaktor einen Wert von 0,02 vor. Der Wert hängt allerdings von den speziellen Bodenverhältnissen des Standortes ab. Deshalb empfehlen die Richtlinien zu § 45 StrlSchV, vor der Errichtung einer Anlage an einem bestimmten Standort den Transferfaktor für definierte Standortböden direkt zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke hat das StMLU über die Gutachter-ARGE einen Unterauftrag an das Landesamt für Bodenkultur und Pflanzenbau (LBP) erteilt. Der Auftrag wurde innerhalb der LBP von Dr. Haisch bearbeitet, der bereits früher entsprechende Bestimmungen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Atomkraftwerke in Bayern durchgeführt hatte.

Bereits im ersten Meßjahr lieferten die Untersuchungen an einem Wiesenboden aus Altenschwand Werte, die in der Spitze um den Faktor 80, im Mittel bei drei Grasschnitten pro Jahr um einen Faktor von etwa 40 über dem Wert der ABG lagen. Der Mittelwert zweijähriger Versuche mit insgesamt 6 Grasschnitten lag bei 0,37, also um den Faktor 18,5 über dem Wert der ABG.

Die hohen Werte hatten bereits 1983 Aufmerksamkeit erregt. So findet sich im Protokoll einer Sitzung des Projekttrates der Gutachter-ARGE am 7. 11. 1983 (endgültige Fassung des Protokolls der Sitzung vom 4. 5. 1984) der Hinweis auf Seite 4:

„Dr. Göttel:

... Die Diskussion um den Jod-Transferfaktor gehe weiter.

Prof. Dr. Birkhofer stellt klar, daß in der Projekttratssitzung beschlossen wurde, bis auf weiteres mit dem Transferfaktor Boden/Pflanze für Jod-129 der Berech-

nungsgrundlage von 0,02 zu rechnen. Jede Abweichung bedürfe der erneuten Erörterung im Projektrat. Prof. Dr. Levi und Dr. Hantke bestätigten die Ausführungen Prof. Birkhofers.“

II,2 Zur Diskussion der Jod-Transferfaktoren Boden/Weidegras

Zu einer gesteigerten Aktivität kam es dann ca. 2 Monate vor der Erteilung der 1. Teilgenehmigung am 26. 9. 1985. Auslöser war ein Schreiben der LBP, unterzeichnet von Dr. Haisch an die GSF, z. H. Dr. Göttel vom 17. Juli 1985. In diesem Schreiben wurde ausgeführt:

„Für die Berechnung der Teildosis aus dem Belastungspfad Weide-Kuh-Milch ist der TF_1 von 0,02 jedoch nicht verwendbar: denn die Variationsbreite der bisher gefundenen TF_1 reicht von 0,013 bis 1,602.

... Zur Besprechung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen bitte ich um einen Gesprächstermin.“

Die gewünschte Besprechung fand am 5. August bei der GSF in Neuherberg statt.

Die vom Ausschuß vernommenen Zeugen konnten sich an den genaueren Teilnehmerkreis und an bestimmte Details des Gesprächs nicht mehr sicher erinnern. Ein Protokoll wurde nicht angefertigt. Die einzige schriftliche Unterlage darüber stellt ein Schreiben von Dr. Haisch an die GSF vom 6. 8. 1985 dar. In diesem Schreiben wird auf die Besprechung vom 5. 8. 85 und auf das Schreiben vom 17. Juli Bezug genommen. Dr. Haisch führt aus:

„Für die Berechnung der Teildosis aus dem Belastungspfad Weide-Kuh-Milch ist dieser TF_1 von 0,02 nicht verwendbar. Auch im zweiten Versuchsjahr haben sich für Weidebewuchs erhöhte TF_1 ergeben, so daß die hohen TF_1 des ersten Jahres nicht mehr nur auf außerordentliche Umstände zurückgeführt und daher als vorerst nicht relevant beurteilt werden können. Deshalb sollte bei weiteren Expositionsberechnungen an Hand des Weide-Kuh-Milchpfades der Mittelwert aller bisher registrierten TF_1 für Weidebewuchs $TF_1 = 0,37$ eingesetzt werden.“

Eine nächste Besprechung fand am 14. August 1985 im StMLU statt. Auch von dieser Besprechung lag dem Untersuchungsausschuß kein Protokoll vor. Die vernommenen Zeugen konnten sich auch an den Teilnehmerkreis und Details der Besprechung nicht mehr sicher erinnern. Die einzige gesicherte Aussage über die Besprechung besteht wiederum in einem Schreiben vom 16. 8. 1985, das Dr. Haisch unter Bezug auf die Besprechung an die GSF gerichtet hat.

Er macht darin ergänzend zu den Schreiben vom 17. Juli 1985 und 6. August 1985 geltend, daß die Versuche des Jahres 1983 eine Simulation extremer Nässe, das Jahr 1984 eine solche von extremer Trockenheit darstelle. Außerdem weist er darauf hin, daß es einer Fortführung der Untersuchungen bedarf, um „prozeßfeste“ Werte zu erhalten. Die Forderung, für die Belastung durch den Weide-Kuh-Milchpfad mit dem Mittelwert der bisherigen Messungen zu rechnen, wird nicht widerrufen.

Diese Auffassung wird bestätigt durch das Schreiben der GSF an die Geschäftsstelle der Gutachter-ARGE WAB vom 21. 8. 1985, das von Dr. Göttel und H. G. Paretzke unterzeichnet ist. Unter Bezug auf die Besprechungen am 5. 8. (im Schreiben irrtümlich 7. 8.) und am 14. August wird ausgeführt:

„Wie bei diesen Besprechungen von uns dargelegt wurde, besteht bei Bestätigung dieser vorläufigen Meßergebnisse die Möglichkeit, daß die Grenzwerte für die Strahlenexposition der Schilddrüse mit den derzeit beantragten Emissionswerten für Jod-129 nicht mehr eingehalten werden.“

Noch deutlicher ist die Aussage in der Gegenstellungnahme zur vorläufigen Stellungnahme des Öko-Instituts Darmstadt. Die Gegenstellungnahme der GSF trägt das Datum vom 21.8.1985. In ihr heißt es:

„Für Weidebewuchs haben sich in diesem 2. Versuchsjahr wiederum höhere Werte ergeben, so daß die im 1. Versuchsjahr gemessenen Transferfaktoren von der LBP nicht mehr als vorerst nicht relevant beurteilt werden.

.....

Mit den derzeit beantragten Emissionswerten kann bei Bestätigung der vorläufigen Meßergebnisse der LBP aufgrund des daraus abgeleiteten Transferfaktors Boden-Weidebewuchs für Jod nicht mehr erwartet werden, daß die Grenzwerte für die Strahlenexposition der Schilddrüse eingehalten werden.“

Am 30. 8. 1985 hat dann die Geschäftsstelle der Gutachter-ARGE in einem Schreiben an das StMLU auf die Höhe der Jodemission hingewiesen.

„Aus der Sicht der Begutachtung der Gesamtanlage ist dann, wenn der bisherige Wert des Transferfaktors für Jod standortbezogen in Frage zu stellen ist, von Bedeutung, wieviel Jod durch den Betrieb der Anlage freigesetzt wird.“

Im Antwortschreiben des StMLU vom 12. 9. 85, in dem Bezug genommen wird auf das TÜV-Schreiben vom 30. 8. 85 wird festgestellt,

„das StMLU teilt die Auffassung der Gutachter-ARGE, daß die vorläufigen Ergebnisse der standortspezifischen Untersuchungen zum Transferfaktor von Jod (Weidebewuchs) derzeit noch nicht belastbar sind.“

Im Bezugsschreiben der Gutachter-ARGE wurde jedoch die Frage der Belastbarkeit der Meßergebnisse mit keinem Wort erwähnt.

Trotzdem hat das StMLU in diesem Schreiben auch die Anweisung erteilt,

„Aufgrund der Ausführungen auf Seite 5-36 des 2. Statusberichts zum Radioökologie-Gutachten werden Sie daher gebeten, mit einem 5fach höheren Transferfaktor für Jod die Strahlenexposition im bestimmungsgemäßen Betrieb für die ungünstigsten Aufpunkte neu zu berechnen.“

Diese Anweisung, einen 5fach erhöhten Transferfaktor zu verwenden, war zu diesem Zeitpunkt völlig willkürlich. Sie war weder durch eine Gutachteraussage noch durch eine Gesprächsnotiz noch durch ein Besprechungsprotokoll abgestützt und willkürlich gewählt worden, um zusammen mit einer reduzierten Emission für Jod die Anlage genehmigungsfähig zu machen.

Der Wert 0,1 wurde von einem Fachgremium erst nachträglich nach Erteilung der 1. TEG am 30. 9. 1985 gebilligt, obwohl diesem zu diesem Zeitpunkt auch Meßergebnisse von Prof. Kühn aus der Umgebung der Versuchswiederaufarbeitungsanlage Mol bekannt waren (die allerdings nicht veröffentlicht waren), die zwischen 0,4 und 0,6 lagen. Ein sehr ähnlich zusammengesetztes, zum Teil personenidentisches Fachgremium hat dann nach Aussage des Zeugen Dr. Göttel in einem ARGE-internen Fachgespräch am 26. 3. 1986 einen Transferfaktor von 0,3 empfohlen.

II,3 Zur Erniedrigung der beantragten Jod-Emission

Die Fragen, ob die mit DWK-Schreiben vom 23. 8. 1985 mitgeteilten reduzierten oberen Grenzwerte für die Ableitung von Jod-129 mit der Fortluft einhaltbar sind, und wie diese Einhaltbarkeit von der Gutachter-ARGE überprüft wurde, hat der Untersuchungsausschuß nicht kontrolliert, weil sie nicht explizit im Untersuchungsauftrag angeführt waren. Es fehlt aller-

dings auch hier wieder eine Gesprächsnotiz oder ein Protokoll oder ein Besprechungsbericht, warum die frühere Gutachteraussage zur Jodemission nicht mehr aufrecht erhalten wurde. Im Protokoll des 18. Projektgesprächs (standortunabhängig) am 4. 12. 1984 (Protokoll ausgefertigt von Dr. Rimkus/Dr. Saiger am 6. 3. 1985) findet sich auf Blatt 7 zum TOP 3.1.1 J-129-Abgabe (Minimierung):

„Zur Einhaltung des Antragswertes für die Jodabgabe hat die DWK im Schreiben vom 27. 7. 1984 dargelegt, daß neben einer Reihe vorgesehener Maßnahmen ggf. zusätzlich auch Jodfilter in speziellen, dafür geeigneten Strängen des Behälterabgassystems vorgesehen werden. Aus der Sicht des MB-Nds wird diese Zusage im DWK-Schreiben vom 23. 10. 84 nicht bestätigt. Die Gutachter-ARGE hält nach wie vor das Schreiben vom 27. 7. 84 belastbar und baut darauf ihre Aussage im Gutachten zur Bau- und Anlagentechnik auf.“

Es war also sogar umstritten, ob durch den Einbau zusätzlicher Filter der ursprünglich beantragte Abgabewert für die Ableitung von Jod mit der Abluft überhaupt eingehalten werden könnte. Für die Annahme, daß darüber hinaus eine stark reduzierte Abgabe eingehalten werden könne, hat es in den Unterlagen keine fundierte Aussage gegeben. Bei der Erteilung der 1. TEG hat sich daher das StMLU über die schriftlich niedergelegten gutachtlichen Aussagen hinweggesetzt, Begründungen dafür aktenmäßig festzuhalten.

III. Direkte Einflußnahme des StMLU auf die Betreiber von Atomkraftwerken

Zu der Behauptung, daß die Genehmigungsbehörde Energieversorgungsunternehmen, die Gesellschafter der DWK waren, aufgefordert habe, Entsorgungsnachweise für abgebrannte Brennelemente so zu führen, daß dadurch die Anordnung des Sofortvollzuges der 1. Teilerrichtungsgenehmigung für die WAA Wackersdorf begründet oder jedenfalls leichter begründet werden könne, wurde Herr P. Angelieff als Zeuge gehört. Er war früher bei der Bayernwerk AG tätig. In seinen Aufgabenbereich fiel auch die Bearbeitung und die Einreichung des Entsorgungsnachweises für die abgebrannten Brennelemente, hauptsächlich für das Atomkraftwerk Grafenrheinfeld.

Im Entsorgungsnachweis für Grafenrheinfeld für 1988 wurde neben der eigenen Lagerkapazität, die noch vorhanden war, auch der laufende Vertrag mit der Firma COGEMA angeführt. Im Januar 1989 wurde Herr Angelieff vom Sachbearbeiter im StMLU angerufen. Es wurde ihm gesagt, er möge doch den abgegebenen Entsorgungsnachweis ergänzen und die Entsorgung über die Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf in die Meldung aufnehmen. Auf seine Rückfrage wurde ihm vom Sachbearbeiter im StMLU gesagt, er brauche das für das Bundesumweltministerium, damit der Sofortvollzug durchgesetzt werden könne. Er habe sich daraufhin mit seinem Kollegen, der für das Atomkraftwerk Isar den gleichen Entsorgungsnachweis wie er für Grafenrheinfeld zu machen hatte, unterhalten, was jetzt zu machen sei, und ob das nachgereicht werden müsse. Wörtlich hat er ausgeführt:

„Ich bin dann zu meinem Abteilungsleiter hingegangen, den Herrn Schober, und habe ihm gesagt: Was soll man nun machen? Soll man jetzt diese eine Seite ändern und so geändert weiterleiten? Und Herr Schober sagte mir: Wenn das so verlangt wird, dann sollten wir das auch so machen. Daraufhin haben wir im Januar das geändert, diese eine Seite.“

Es handelte sich um den Januar 1989 für den Entsorgungsvorsorgenachweis, der zum 31. Dezember 1988 erstellt und immer zum Ende eines Jahres an das Umweltministerium, an den zuständigen Sachbearbeiter überreicht werden mußte. Im Entsorgungsbericht der Bundesregierung für 1988 wurde dann tatsächlich für alle Atomkraftwerke in Bayern die WAA Wackersdorf als Entsorgungsnachweis 1992 ausgedruckt.

Nach Wissen des Zeugen Angelieff wäre dies von einem Kollegen auch für das Kernkraftwerk Isar so gemacht worden.

Er habe auch noch bei seinem Abteilungsleiter nachgefragt,

„ob wir das überhaupt können, als Entsorgungsnachweis die Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf hier hereinzunehmen, weil aus meinem Wissensstand wir noch keinen Vertrag mit der DWK damals hatten, sondern es gab nur Vorverhandlungen, . . .“

Auf die Frage, ob er sich vorstellen könne, daß ohne den Eingriff des StMLU die WAA Wackersdorf als Entsorgungsnachweis angegeben worden wäre, antwortete der Zeuge:

„Das kann ich ganz klar sagen; das habe ich auch gerade vorher gesagt. Für Grafenrheinfeld haben wir diesen Entsorgungsnachweis ohne die WAW abgegeben. Es wäre dabei geblieben, wenn nicht eben die Aufforderung kam, dieses eine Blatt Nummer 6, soviel ich mich erinnern kann, auszutauschen und die WAW hineinzu nehmen.“

Aus meiner Sicht — und das kann ich Ihnen definitiv sagen — war das so: Wir haben den Entsorgungsnachweis für Grafenrheinfeld ohne die WAW erbracht und hatten nicht vor, die WAW aufzunehmen.“

Das StMLU hat also nachträglich eine Änderung des Entsorgungsnachweises für 1988 gefordert und die geänderte Fassung an das Bundesumweltministerium weitergereicht.

Durch die Aufnahme der WAA Wackersdorf als Entsorgungsnachweis sollte nachträglich eine prozeßfeste Begründung für die Anordnung des Sofortvollzuges für die 1. Teilerrichtung geschaffen werden. Die Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof gegen den Sofortvollzug der 1. TEG war nämlich zu diesem Zeitpunkt in der Hauptsache noch nicht entschieden.

Daß Entsorgungsnachweise auch für die Gewährung des Sofortvollzuges einer 2. TEG genutzt werden sollten, wurde von dem Zeugen durch die Vorlage der Kopie eines Telex belegt, das von der DWK (Herrn Dr. Straßburg, Herrn Vornnusen) an alle Atomkraftwerksbetreiber in der Bundesrepublik verschickt worden war.

Darin heißt es:

„Betrifft Länderumfrage Entsorgung von Reaktor- und Kernbrennstoffen Stichtag 31. Dezember 88
Sehr geehrte Herren!

Derzeit erfolgt der Rückfluß der vorgeschriebenen Formblätter mit den Angaben zur Entsorgung der Kernkraftwerke an den BMU mit Kopie an die jeweilige Landesbehörde. Hierzu weist das BStMLU als Genehmigungsbehörde für die WAW darauf hin, daß es zur Erlangung des Sofortvollzuges für die WAW von besonderer Bedeutung ist, daß unbedingt alle KKW auch die WAW als Entsorgungsmaßnahme nennen. Soweit nicht bereits im Formular auf Seite 5 unter Punkt 6 genannt, sollte auf jeden Fall in der darunter befindlichen Zeile — geplante weitere Maßnahmen zur Entsorgung — die WAW ab Inbetriebnahme 1997 aufgeführt werden. Da dieser Maßnahme erhebliche Bedeutung zukommt, bitten wir um Ihre Unterstützung.“

Damit wurde einwandfrei nachgewiesen, daß das StMLU massiv auf die Betreiber von Atomkraftwerken eingewirkt hat, wahrheitswidrige Angaben zu machen und wahrheitsgetreue Entsorgungsnachweise nachträglich zu Gunsten der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zu ändern. Die Zeugenaussage hat auch belegt, daß die Maßnahme als „Verlangen“ der Behörde aufgefaßt wurde.

Das besondere öffentliche Interesse an der umgehenden Errichtung der WAA war in der 1. TEG begründet worden

a) mit der Notwendigkeit, die Entsorgung der Atomkraftwerke sicherzustellen,

- b mit der Notwendigkeit, das in der Bundesrepublik Deutschland bestehende „Know-how“ zu erhalten,
- c) mit Gründen der Ressourcenschonung und
- d) mit Gründen der wirtschaftlichen Situation der Oberpfalz.

Daß die Gründe b und c nur vorgeschoben waren, haben die Entwicklungen des Jahres 1989 und die endgültige Aufgabe der Pläne zur Errichtung einer WAA in der Bundesrepublik Deutschland bewiesen. Daß solche Gründe nur vorgeschoben waren, hätte auch der VGH in der Hauptsachenentscheidung zweifellos erkannt. Die Entwicklung hat auch den Grund d als falsch erwiesen. Die wirtschaftliche Entwicklung der Oberpfalz hat gerade durch den Verzicht auf den Plan zur Errichtung der WAA einen besonderen Auftrieb erhalten. Es wäre also nur der Grund a geblieben. Um wenigstens diesen aus der Begründung in der 1. TEG

„Demgegenüber wird die geplante WAA bei rechtzeitiger Errichtung des Eingangslagers und danach des Brennelement-Bereitstellungsgebäudes den Zeitpunkt für das Auftreten eines Entsorgungseinganges bis zum Jahre 1995 hinausschieben, ...“

aufrecht erhalten zu können, wurde vom StMLU die nachträgliche Änderung der Entsorgungsnachweise für 1988 gefordert. Die Tatsache, daß eine solche Forderung gestellt wurde, ist durch die Aussage des Zeugen Angelieff eindeutig bewiesen worden.

IV. Zur Unabhängigkeit der Gutachter und zur Einflußnahme auf die Gutachter

IV.1 Die direkte Bezahlung der „unabhängigen“ Sachverständigen im Sinne des § 20 AtG durch die Antragstellerin DWK

Es wurde zugestanden, daß die vom StMLU beauftragten „unabhängigen“ Gutachter direkt von der DWK bezahlt wurden. Beim StMLU gibt es darüber schriftliche Unterlagen bzw. Abrechnungen, die drei Leitordner umfassen. Der Antrag, diese Unterlagen für den Untersuchungsausschuß anzufordern, wurde von der CSU-Mehrheit abgelehnt. Der Antrag, auch die entsprechenden Unterlagen der DWK mit heranzuziehen, wurde gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Damit konnten die Ausschußmitglieder die Abrechnung der Gutachterleistungen nicht überprüfen und auch nicht kontrollieren, ob die dem StMLU gemeldeten Leistungen auch tatsächlich die Grundlage für die geleisteten Zahlungen darstellten.

Anstatt die Abrechnungen direkt zu überprüfen, hat der Ausschuß die Herren MR Fleiner und RD Huber vom StMLU und den im Finanzministerium für das staatliche Kostenrecht zuständigen RD Köstler als Auskunftspersonen gehört. Herr Fleiner erklärte, daß bis 1974 bei Aufträgen an Gutachter diese zunächst aus der Staatskasse bezahlt worden sind und dann die Staatskasse diese Gutachtenskosten als Auslagen vom Antragsteller des Genehmigungsverfahrens sich hat erstatten lassen. Diese Vorgehensweise habe im Genehmigungsverfahren für Atomkraftwerke zu Schwierigkeiten bei der Haushaltsaufstellung und im Haushaltsvollzug geführt. Um eine Verwaltungsvereinfachung und eine Abkürzung des Zahlungsweges zu erreichen und um Verzögerungen in der Gutachtensvergabe zu vermeiden, wurde das Verfahren umgestellt,

„daß nämlich der Gutachter veranlaßt wurde, seine Rechnung direkt an den Antragsteller zur Begleichung zu senden.“

Diese direkte Abrechnung wurde in Bayern in allen atomrechtlichen Verfahren für Kernkraftwerke und für die Wiederaufarbeitungsanlage angewandt. Die Möglichkeit, nach den Kostengesetzen vom Antragsteller Vorschüsse zu verlangen, wurde nicht genutzt. RD Köstler stellte fest, daß aus kosten-

rechtlicher Sicht die direkte Bezahlung für zulässig gehalten wurde, insbesondere deswegen, weil sich die Verwaltungsbehörden die Überprüfung der Sachverständigenentscheidungen vorbehalten haben.

Bei der Diskussion hat sich herausgestellt, daß den vortragenden Beamten die Vereinbarung zwischen StMLU und Gutachter-ARGE

„Die Rechnungen der ARGE werden vom StMLU nicht geprüft. Das StMLU wird jedoch kontrollieren, daß die Begutachtung hinsichtlich Umfang und Prüfgüte der Behördenvorstellung entspricht“,

nicht bekannt war. Auch an dieser Stelle hat sich damit wieder bestätigt, daß die Arbeit der Opposition im Untersuchungsausschuß stark behindert war durch die Ablehnung des Antrages des Vertreters der GRÜNEN durch die CSU-Mehrheit, bei Berichten aus den Ministerien jeweils eine dienstliche Erklärung eines leitenden Beamten zu verlangen. Entsprechende Erklärungen hatte beispielsweise der Bayerische Verwaltungsgerichtshof im Rechtsstreit um die WAA gefordert. Die Ausschlußmehrheit ist damit hinter die Forderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit zurückgegangen.

Die Tatsache, daß die Rechnungen des „unabhängigen“ Gutachters Gutachter-ARGE vom Auftraggeber StMLU nicht überprüft wurden und die Kontrolle durch den Untersuchungsausschuß nicht vorgenommen werden konnte, weil die Beiziehung der entsprechenden Akten von der Ausschlußmehrheit abgelehnt wurde, bleibt ein großer Mangel in der Vorgehensweise des Untersuchungsausschusses und in der Erfüllung des Untersuchungsauftrages.

IV.2 Zur direkten Zusammenarbeit unabhängiger Sachverständiger nach § 20 AtG mit der Antragstellerin DWK

Die Tatsache, daß Prof. B. und Prof. M., obwohl sie Mitglieder des DWK-Beirates waren und damit Interessen der DWK vertreten und gemeinsam mit dieser auch Forschungsarbeiten zur Wiederaufarbeitungstechnologie durchgeführt haben, als unabhängige Gutachter anerkannt wurden, wurde von den gehörten Zeugen mit deren speziellem Sachwissen begründet. Eine solche Begründung kann aber nach der Aktenlage nicht aufrecht erhalten werden.

Für Grundsatzfragen im Bereich

„der Freisetzung radioaktiver Stoffe aus der Vergasung, der Aerosolbildung, KorngröÙung und Verteilung usw.“

wären viele andere Wissenschaftler infrage gekommen, die von der DWK unabhängig waren und nicht mit ihr gemeinsame Arbeiten zur Wiederaufarbeitung durchgeführt haben. Dies gilt auch für die Umrechnung von Daten der meteorologischen Meßstelle auf dem Mappenberg auf die Standort-situation.

IV.3 Zur geforderten Begutachtungstiefe

Es ist ein Charakteristikum des unabhängigen Gutachters, daß er selbst die Begutachtungstiefe nach seiner Erkenntnis und seinem Gewissen festlegt. Jegliche Einschränkung oder Beschneidung dieser Möglichkeit berührt den Status der Unabhängigkeit.

Besonders gravierend ist dies, wenn eine Abstimmung mit der Begutachtung anderer Anlagen durch Dritte gefordert wird. Gerade dies war aber von einem unabhängigen Gutachter gefordert worden:

— die gutachtlichen Aussagen zum Funktionsbereich G „Brennstoffverarbeitung“ sollten mit den Aussagen zur Genehmigungsfähigkeit von Alkem abgestimmt sein

- die Aussagen über ein spezielles Fachgebiet sollten nicht dazu führen, daß im Gutachten wesentliche Unterschiede in der Prüftiefe zustande kommen“.

Die Aussagen der hierzu vernommenen Zeugen haben eine merkwürdige und internationalen Gepflogenheiten grob widersprechende Auffassung von der Unabhängigkeit von Sachverständigen und Gutachtern offenbart.

IV,4 Zur ausreichenden Berücksichtigung der technischen Machbarkeit

Eine höchstrichterliche Entscheidung in atomrechtlichen Verfahren stellt heraus, daß

„diejenige Vorsorge gegen Schäden getroffen werden muß, die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Läßt sie sich technisch noch nicht verwirklichen, darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Die erforderliche Vorsorge wird mithin nicht durch die technisch gegenwärtige Machbarkeit begrenzt.“ (21. WAA, Seite 40741)

Gerade dies sollte aber durch die Auftragsgestaltung für ein Gutachten verhindert werden.

In dem Auftrag (Anlage zum Vertragsentwurf, 29. 11. 84, unterzeichnet von Dr. Stürmer und abgezeichnet von 769 und 712 im StMLU) heißt es:

- die Definition: Stand von Wissenschaft und Technik muß die technische Machbarkeit ausreichend berücksichtigen
- die gutachtlichen Aussagen sollten der sicherheitstechnischen Fragestellung adäquat formuliert sein und nicht aufgrund rein wissenschaftlicher Überlegungen“

Eine „ausreichende Berücksichtigung der technischen Machbarkeit“ verstößt aber genau gegen die höchstrichterliche Forderung, daß die nötige Vorsorge nicht durch die gegenwärtige technische Machbarkeit begrenzt wird.

Die zu diesem Problem vernommenen Zeugen haben versucht, die Kombination von Wissenschaft und technisch Machbarem als besonders drittschützend und als besonders strengen Maßstab herauszustellen. Auf die höchstrichterliche

Formulierung sind sie trotz mehrfachen Befragens nicht eingegangen.

V. Schlußbemerkung

Obwohl die Arbeit des Untersuchungsausschusses durch die Ablehnung mehrerer Beweisanträge stark behindert war, hat sich insbesondere aus den beigezogenen Akten ergeben, daß das StMLU die Errichtung der WAA nicht als unabhängiger Sachwalter der Interessen der Bevölkerung Bayerns, sondern als Förderer und Helfer für die möglichst rasche Errichtung der WAA betätigt hat. Als besonders wichtige Beispiele einer einseitigen Vorgehensweise sind hervorzuheben:

Das StMLU hat es versäumt, die Vorwürfe gegen den TÜV Bayern als unabhängigen Gutachter und Federführenden der Gutachter-ARGE durch eigene Untersuchungen zu überprüfen. Es hat Ausflüchte des betroffenen TÜV akzeptiert, die durch die Aktenlage als falsch einzustufen waren.

Das StMLU hat, um das vorläufige positive Gesamturteil als Voraussetzung für die 1. Teilerrichtungsgenehmigung auszusprechen zu können, Meßwerte für den Jodtransfer Boden-Weidebewuchs mißachtet, welche die Genehmigungsfähigkeit infrage gestellt hätten.

Das StMLU hat als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf die Betreiber von Atomkraftwerken eingewirkt, abgegebene Entsorgungsnachweise nachträglich zu ändern, damit die Anordnung des Sofortvollzuges der 1. TEG begründbar bleibt.

Das StMLU hat Mitglieder des Beirates der Antragstellerin DWK, die mit dieser auch gemeinsame Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Wiederaufarbeitung durchgeführt haben, also Interessen der DWK vertreten haben, als unabhängige Sachverständige anerkannt. Es hat akzeptiert, daß die Begutachtungstiefe nicht der Eigenverantwortlichkeit eines unabhängigen Gutachters überlassen, sondern vorgegeben wurde.

Das StMLU hat zugestimmt, daß die unabhängigen Gutachter im Sinne des § 20 AtG direkt von der Antragstellerin bezahlt wurden und daß die Rechnungen der Gutachter-ARGE vom Auftraggeber, dem StMLU, nicht überprüft wurden.

Das StMLU hat zugelassen, daß nach einem Gutachtensauftrag eine höchstrichterliche Entscheidung mißachtet werden sollte.